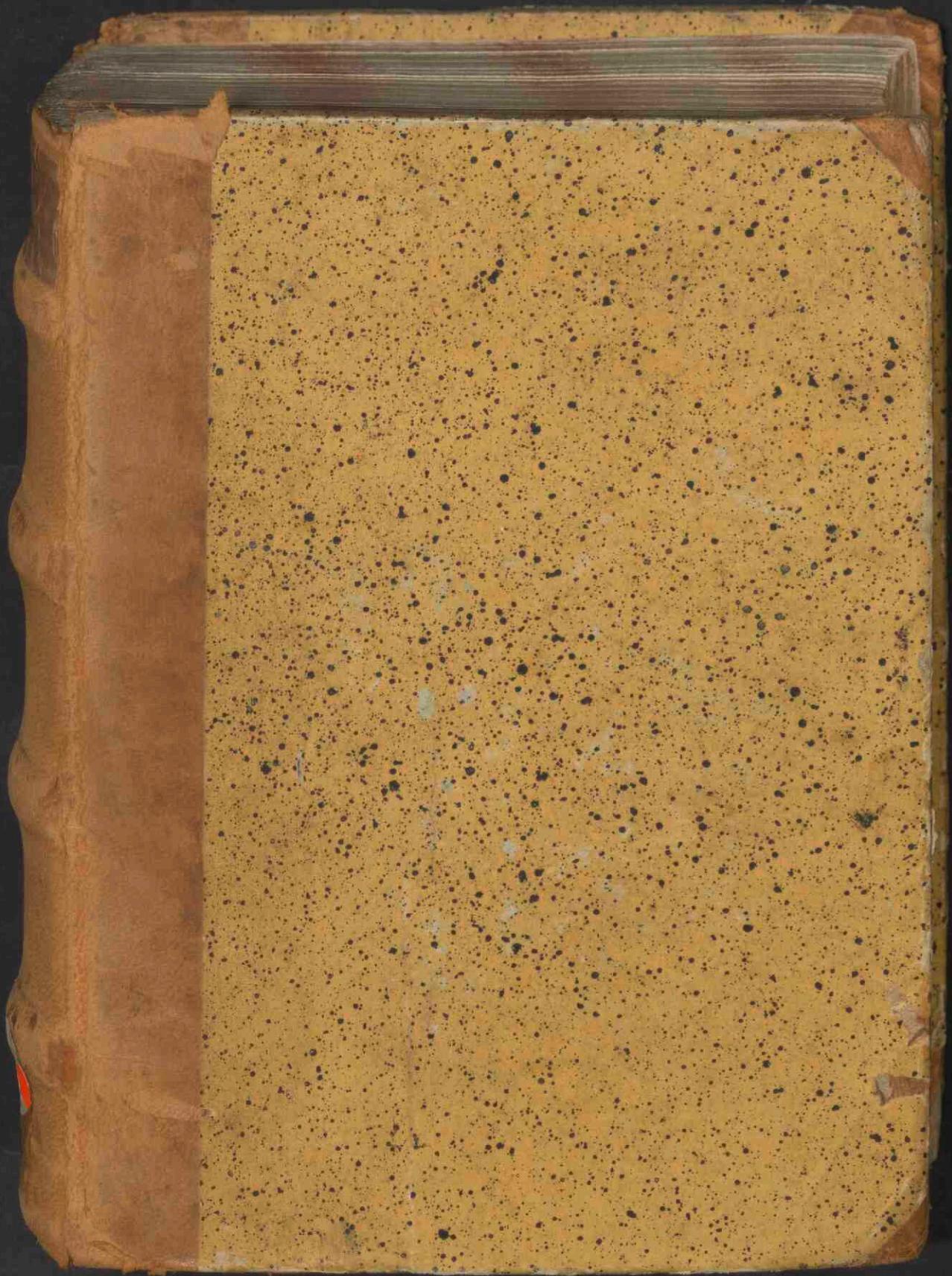




Augspurgische Handel so sich daselbsten wegen der Religion, vnd sonderlich jüngst vor zwey Jahren im werenden Calender streit mit Georgen Müller D. Pfarrer vnd Superintendenten daselbst zugetragen. : Sampt Notwendiger rettung der Vnschuld vnd ehren, wider allerhand beschwerliche Anklag vnd ungegründte Bezüchtigung damit die Papisten eine zeitlang jhn D. Müllern fürrnemlich belegt haben.

<https://hdl.handle.net/1874/430327>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnde
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:
<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

Andréas, RACHEL
et son officier

F. qu.
269



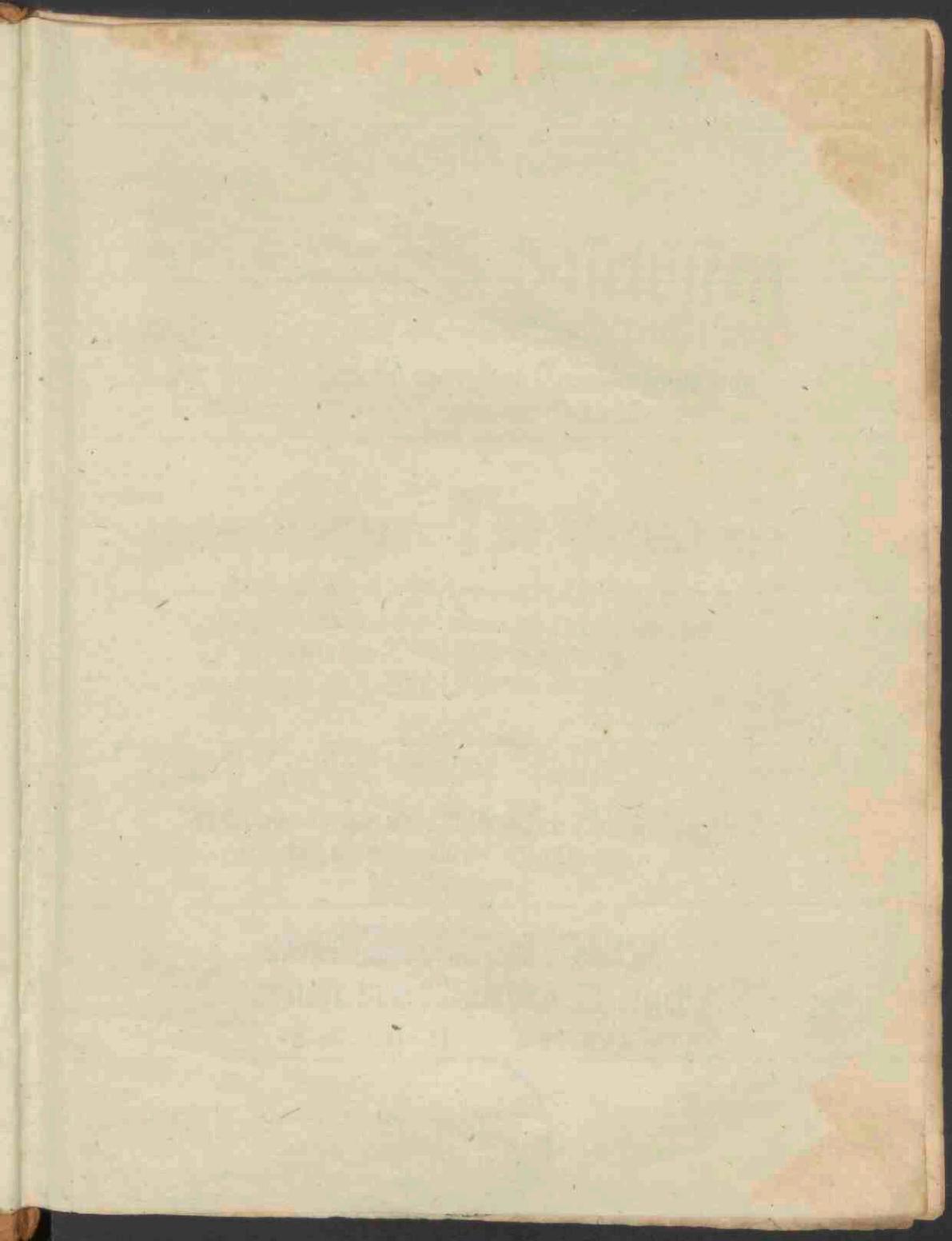


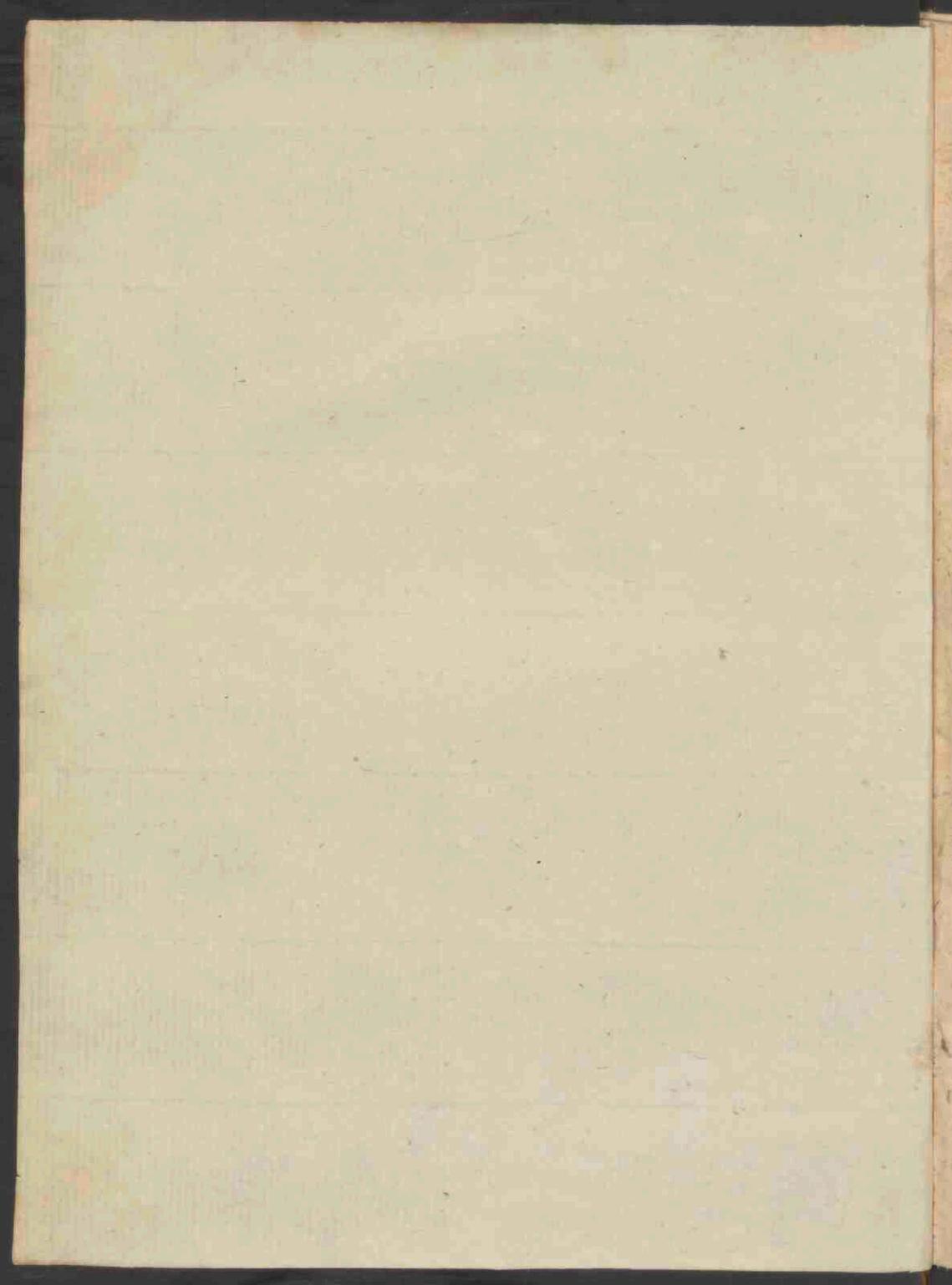




Miscellanea Theologica

Quarto n°. 269.





Augsburgische Handel

So sich daselbst
wegen der Religion/ vnd sonderlich jüngst
vor zwey Jahren im werenden Calender streit mit
Georgen Müller D. Pfarrer vnd Superintenden-
ten daselbst zugetragen.

Saint
Notwendiger restung der Unschuld vnd
ehren/ wider allerhand beschwerliche Anklag vnd vnge-
gründte Bezüchtigung/ damit die Papisten eine zeit-
lang ihn D. Müllern fürnemlich
belegt haben.

Beschrieben x dom Buczelii
Durch Doct. Georgen Müller/Professoren
vnd Cancellarium bey der löblichen Uniuersitet/
auch *propositum* in der Stiftskirchen
zu Wittemberg.


Gedruckt bey Matthes Welack/
ANNO M. D. LXXXVI. W. b.



ହେଉ କଥାରେଖା

ପାତିଲିଙ୍ଗ ଦୀପ ଦୀପ
ଧୂମରଜଳ ଦୀପ ନିରଗିରି ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ

ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ

ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ

ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ
ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ ଦୀପ



DE hellege Schrifft ihumet es an einem
Christen sehr hoch/ vnd will es für einen sondern
Schatz vnd Kleinot gehalten haben/ so er in sei-
nem Leben einen guten Namen/ ein loblich Ge-
richte vnd Lounut gehaben mag. Salomon der
weiseste König zeuget / dis sen besser als gute
Salbe. Syrach zeiget an / ein gut Gericht
mache auch das Geheim seit / vnd sen sey kostlicher als gros Reich-
thumb.

Eccles. 7.2.

Ecc. 1.5.3.

Ecc. 2.2.1.

Dis aber zuerhalten/ ist kein besser/ ja auch kein einig ander
Mittel/denn allein Ehr vnd Tugent / Gotteseligkeit vnd Warheit.
Denn gleich wie ein weiser Heyde/ als er gefraget worden/ wie einer
zu einem loblichen Namen gelangen möchte/kurz geantwortet hat/
Si loquatur , quæ sunt optima , & faciat , quæ sunt honestissi-
ma , das ist /da einer rede/ was gut vnd thue/ was ehrlich sey : Also
kan auch in der Christenheit ein Mensch ihme bessern Namen
nicht machen/denn so er aller Ehren vnd Tugent sich befleissiget/
vnd liebet die warheit von ganzem hersen.

Agesilaus.

Welches nicht dahin zuuerstehen ist/ als ob ehrlichebenden Gote-
teoglieubigen Leuten als bald alle Welt werde hold vnd günstig sein:
Da Christus seinen Gleubigen (welche ja auff Erden die fröbste
sind) weit ein anders weis gesageet vnd verkündiget hat/ das sie in der
Welt verhasset/ verbannet/ gelesiert / geschmähet vnd verfluchet
sein werden: Sondern hiemit hat es diese meinung/ das gleich wie
Ehr vnd tugentlichebende Leut bey ires gleichen/ eben also auch recht-
gleubige bey rechtgleubigen ein gut gerücht vnd loblichen Namen
leichlich vnd gewislich erhalten mögen.

Ioan. 1.6.2.

Matth. 15.

25.

Da entgegen es in dieser Welt anders nicht wol gesein kan/
se aufrichtiger ein Mensch in seinem Leben / vnd eiseriger er in sei-
nem Christenthumb ist: je weniger er der Weltkinder vnd Feinde
Gottes huld vnd gunst/wie zu achten / also auch zugewartet vnd

A ii duhofe

Augsburgische Handel.

v Cor. 4. **13.** **H**u hoffen hat: Sonder wird heissen wie mit Paulo / er wird stets müssen als ein Fluch der Welt/ vnd ein Feind aller Leute/ das ist so viel gewertig sein/das er an Ehr vnd Gefür angegrissen/sein guter Name vnd Leumut ihme zum schmelichsten angetastet vnd verlestere werde.

Eccle. 4. **1.** **N**un vermanet Syrach an einem ort mit hohem ernst vnd spricht / Siehe zu / das du einen guten Namen behaltest. Mit welchen worten der weise Man nicht sichet auff die gemeine Zuchtregel die da lehret in gemein / das man der Ehr vnd Tugent sich befleissen solle / dadurch ja auch ein guter Name behalten wird: Sondern der weise Mann wil mit dieser rede Chrlicebende Leut zu rettung und beschützung ihres guten Namens vermanet / vnd so viel angezeigt haben / da ihnen an ihre Ehr geredt/oder sonst ihre gute Name angetastet vnd verleset werde / seien sie schuldig/ vnd Gebüre ihnen in ollweg / ihre Ehr gebürlicher weise/ so viellihnen immer möglich zuretten/vnd ihren guten Namen handzuhaben.

Solte aber nun dieses in gemeinen haussen hinein geschrieben/ vnd seglichem jeder zeit zuthun von noten sein: so würde Christi Gebot von Christlicher sansfemut vnd erduldung der schmach gar aufgegeben: Wie wenig fried vnd ruhe ist auch unter den Menschen ist/würde doch dessen in der Welt noch weniger/ ja keit ne mehr auff Erden sein: Vnd hetten ehrliche Biederleut in dieser Welt den allermüheseligsten Standt/ vnd vast mit diesem werck allein zuthun / das sie alles andere eingestellet/ bösen Leuten/ deren allezeit in der Welt am meisten / vnd ehrliche Leut zu schmähen grösste wollust ist/ ihre schmach vnd lesterwort ableineten / vnd mit rettung ihrer vnschuld einen guten Namen zu behalten sich bearbeiten. Welches aber Ehr vnd friedliebenden Leuten zumal schweer fallen/ vnd gar übel würde gesaget sein / vnd sic allein der ursachen tausendmal lieber als bald tode sein / denn ein einige Stund leben/

vnd

Augsburgische handel.

vnd sich also ohne vnterlas mit bösen Leuten beissen vnd zancken
soltcn.

Gleichwol wird in Gottes wort erslich in gemein so viel an-
gezeigt/das Ehr/ guter Name/ Leumut vnd Gericht nicht nieders-
lich in wind zu schlagen ist/ sondern als ein edel Kleinot hoch zu hals-
ten vnd fleissig zubewaren sey.

In specie gibt Göttliche Schrift in diesem handel auch diese
mas/das in rettung eigner Ehren solcher gebüre vnd bescheidenheit
versaren/damit das Gesetz der liebe vnd pflicht des Christenthums
nicht verlehet werde.

Entlich vnn und dritte siehet man in vielen fürtrefflichen
Exempeln / das unter Göttlicher vnd Menschlicher ehr ein guter
unterscheid zu machen. Vmb der Menschen Ehr ist zwar am
wenigsten zuthun. Wenn aber solche Personen werden schmälich an-
getastet/unter deren verlester ehr vnd gutem Namen/ auch Gottes
ehr bey vielen Menschen geschwächet / der Kirchen glimpff vnn
wolfart in grossen spot vnd vngemach gesetzet wird: Ob wol diese
Personen frey Priuat iniurien leichtlich zuergessen heiten/wil men-
doch oblichen / Gottes ehr in acht zu haben / vnn was der Kirchen
Christi frommen möge/fleissig war zunemen / vnn zu rettung des
gebür sich keine mühe noch gefahr schrecken oder tawren zulassen.

Was mich belanget/stelle ich es mit frölichem zuverlassener
Gewissen nicht auff weniger/sondern vieler / vnn und im fall der noth
zwezig/dreissig/vnd mehr tausent redlicher vnd Christlicher Per-
sonen aussag in Augspurg / welchen mein ausgang vnd eingang/
wie die Schrift redet/das ist/mein handel vnd wandel / leben vnn
wesen/ als eines öffentlichen Kirchendieners gnugsam ist bekande-
gewesen/ was gut Gericht vnd ehrlichen namen ich daselbst in meis-
nen werenden zwölffährigen Predigamt erlanget/ auch durch was
gebürliche vnd meinem beruss zugehörige mittel vñ werck ich diesen
bekommen habe. Mir gebüret hiuon schenck vnd zucht halben nicht
viel zu melden.

A iii. Doch

Augsburgische handel.

Doch wil ich dessen / in einer Summa zu reden / mich vngeschwert bedinget haben / wie viel auch meiner Widersacher in Augspurg sein möchten / da die sach zu ordentlicher erkentniß des Rechten kommen solle / jeglicher einiger Person anklag vnd beschuldigung / mit 1 o. oder 2 o. beglaubiter Personen fundschafft leichtlich von mir abzutreiben: Daraus denn gedachet meine Feinde ihrer gegen mit gebrauchter Erbarkheit jnen villich eine rechnung vnd Gewissen machen solten.

Mir ist aber dieses alles vngearchitet / nechst verschienen 84. Jahrs in Augspurg meinem Vaterland / ein sehr grober / vnd in Deudischer Nation bey einer Reichstadt von zimlich vielen Jahren her unerhörter vnsug begegnet / da ich nicht allein meines ordentlichen Berusses / Predigamptis / Superintendentiae / Rectorats / Bürgerrechts vnd Vaterlands von unbefügten Personen gewaltthätiger weiss / & vi armata / unverhörter / ja unbeschuldigter sachen entsetzet / an Leib vnd Gut verlebtlich angegriffen / vnd in eusserste Lebens gefahr bin gebracht: Sondern noch zum überflus an Ehren vnd gesier / an Seel vnd Gewissen auff schmälichste angetaßet / auch als ein Feind aller Zucht vnd Friedens / vnd als ein verächter aller Oberkeit beim höchsten haupt des Römischen Reichs der Rei. May. bin angegeben worden.

Ob nun gleichwol viel verständiger Leut dazumalen erachtet zeit zu sein / das ich meine Unschuld mit einer öffentlichen Apologia reiten / vnd allgemeiner Christenheit meinen vnbilichen Zustand durch ein publiciertes ausschreiben offenbaren vnd entdecken sollte / sinmassen dis nicht allein von anschnlichen Privat personen / sondern auch wol höhern Ständen zum offtern mal von mir begeret worden: Damoch als ich mich zum theil meines Standes erinnert / vnd die trawrigen Creuzpredigten unsers HERRN vnd seligmachers Christi mir damals selbsten auch so wol / als junior in meinem Predigamt meinen Zuhörern eingebildet / vnd also die verfol-

Augsburgische Händel.

Verfolgung mit gedult zu leiden zugesprochen. Teils auch mit für genommen hatte / von meinen Feinden / als meiner gewesenen Oberkeit / fürnemlich ihres Standes halben / etwas vngemach mit still schweigen und sanftmüt über mich ergehen zu lassen: Und entlich über dis alles ich nicht allein augenscheinlich gesehen vnd täglich angehört / wie stark an meinen Feinden mich Gott selbst zu rechen / vnd beynach in allen Landen vnd bey allen Ständen ihr Name vmb dieser Unthat willen zu stünken angefangen: Sondern ich auch immer einer mitterung vnd besserung / vnd gebürlichen abtrags von ihnen gehoffet: habe ich dem lieben Gott / der zeit vnd anderer gelegenheit meine sachen damalen beschlagen / vnd gleich wie ein Tauber sein / vnd nicht hören / ob wie ein Stummer meinen Mund nicht ausschun wollen. Welcher gebrauchter sanftmüt und gedult mich auch noch dieser stunden nicht gerettet.

Demnach aber nunmehr nach so langer zeit meine Widerwertige nicht allein nicht ablassen von ihren unbefügten gewaltsamen thaten / vnd also das an mir angefangene Werk ihres lang gehabte vorhabens / zu vertilgung der Euangelischen Lehr in Augspurg / noch vngesetz ewet beharren: Sondern auch ihren einmal wider mich gefassten hass in mancherley weg / bevorab in diesem noch heutiges tages mit grosser bitterkeit erzeigen vnd austossen / das sie mich so wol Schriftlich / als Mündlich / auch bey der hechsten Oberkeit mit chrrärenden worten ausrussen / vnd mit unerfindlichen anklagen beschweren / inmassen erst jüngsten Monat December nechstverschienen 1585. Jahrs von ihnen mit hechstem vngreundt ist geschrieben worden / das ich den Calendersfreit gleichwohl zum *prætextu* solle gebrauchet haben / den gemeinen Man wider die Oberkeit in Augspurg weigig / verbittert / vnd außhärisch zu machen: Doch aber / mitler weil ein andere / nemlich dieses / in summe ertragen habe / wenn es zur saust vnd dem außstand des gemeinen

Man

Augsburgische handel.

Mars komme / so wölle vnd könnde man die Catholische von der Oberkeit / oder vielleicht gar aus der Stadt bringen / wosfern sie anders beim Leben bleiben etc.

Zu dem auch allbereit die Papisten in ihrer gedult vnd sanftest
mut sich so sehr misbrauchen / das vnlängst zween Jesuiter / Christo-
stoff Rosenbusch vnd Georg Scherer / (mit denen ich die tag mei-
nes Lebens in ungutem nichts zuthun gehabt) mich in öffentlichem
truch angetastet / der eine auch in sonderheit diese mit mir verlauffes-
ne handlung mit ganz schmälichen anzüglichen Ehrvergessener weise
fürgebrachte vnd verkeret hat : zugeschwengen / was hässlicher
Schmeckkarte / Famoschriften / schändliche Lieder vnd Gemälde
humor bey men an unterschiedlichen orten wider mich ausgesprengt
worden : Hab ich lenger innezuhalten / vnd mit meiner verant-
wortung stillzustehen / ferner kein fuz noch vrsach haben vnd ersehen
mögen : Sondern mich gleichsam gezwungen vnd benötiget besun-
den / meines ehren nohdurst vnd gebür / als einem ehrliebenden Br-
derman geziemen wil / anzunemen.

Vadis so viel desto mehr / dieweil ich durch schickung des
Allmechtigen von meinem Gnädigsten Herren / dem Churfürsten
zu Sachsen dieser zeit wiederumb zum hoch virdigen Ampte der Eu-
angelischen Predicatur berufen / vnd bey der töblichen Universität
vnd Stiftskirchen althie in Wittemberg zu solchem Stande erha-
ben worden / darüber ich wie Gott smerdar zu danken / also auch
mine Ehre nicht schenden zulassen / nicht allein meines Ampts vnd
Stands / Sondern auch meiner hohen vnd Gnädigsten Oberkeit
halben erhebliche vnd billiche vrsach habe. Werde ich nun vielleicht
schreiben vnd offenbarn / das meinen Vidersachern nicht gefallen/
dessen ich auch selbs lieber geubrigt hette bleiben mögen: So werden
sie es niemand / denn ihnen selbs klagen / vnd icm zu genötigten
verursachen zumessen dorffen. Gedanke doch herum solche
bescheidenheit / allermeist aber solches grundes der warheit zuge-
bräuhen /

Augsburgische Handel.

brauchen/dergleichen ich meinen Feinden wider mich zugebrauchen
vielmal gewünschet; darüber ich auch / da es vor Menschlichem
unparteilichem Gericht je nicht geschehen kan / vor dem Angesichte
vnd Richterstuhl des Allmechtigen Sons Gottes / an seinem gros-
sen tage des Herren / antwort zu geben ein freydig vnd vnge-
schreicht Erwissen habe.

Damit aber in dieser eben weitleufigen vnd zimlich verwick-
leten handlung dennoch etwas richtigkeit gehalten / vnd beydes von
meinem zustand / vnd denn auch anderem wesen in Augspurg die
nötdurft/ neben meiner vnschuld / dem Christlichen Leser zuwissen
gemacht werde : habe ich nachfolgende ordnung in diesem schreiben
zuhalten fürgenommen/ vnd anzusezien.

Erstlich wie man in Augspurg auf den feindselig Calender streit
gerhaten/ vnd was hierunter von beyden teilen sey gesicht wo rden.

Fürs ander/wie sich derselbige verhalten/ vnd was man zu al-
len seiten bey diesem gehandelt vnd verrichtet habe.

Fürs dritte/ warumb D. Müller dieses streits entgelten/ vnd
was er hierob für schwere auflagen von den Papisten habe tragen
müssen : mit beständiger ablehnung alles dessen/ so jme mit ungrund
vnd zu onehren von seinen Widerwertigen zugemessen worden.

Fürs vierd vnd letzte/ das alle diese handlungen von den Pa-
pisten zu unterdrückung der Evangelischen Lehr vnd Kirchen in
Augsburg fürgenommen/ vnd wie von jnen zu diesem vorhaben bis-
her sen gearbeitet worden.

Vom ersten Puncten.

Als bald die Lehr des heiligen Euangeliß durch Doct. Luchern
in Deudischer Nation zuerschallen angefangen: Hat Gott
aus sonderbarer gnaden dieses sellze Liechte neben andern
Ländern vnd Städten als bald auch der löblichen Stadt Augspurg
erscheinen/ vnd daselbsten dermassen ausschreien lassen/ das nun all-

Augsburgische handel.

bereit von 60. Jaren her das elende Bapstthum aus 'grösserem teil
der Stadt ausgemustere Kirche vnd Cansel mit reiner reformier-
ter Lehr des Euangelij bestellet / vnd selbiger beydes gemeine Bürg-
erschaffe / sowol der Oberkeit Meister vnd grösster theil beypflich-
tig vnd anhangig worden ist. Dammen her es auch dermalen einest/
im Jar der mindern zal 37. dahin gerhaten / als noch der Religi-
onsfrieden im Römischen Reich nicht auffgerichtet / vnd also beyden
Religionē Catholischer vnd Euangelischer zugleich in den Rei-
siedten / da sie bisher neben einander im oblichen gebrach gewesen/
kein bestendige vnd ewigwerende sicherung gemacht worden /
das mit grossen vnd kleinen Raths einwilligung vnd fast gemeinsam
schluss in Augspurg / cine nemlichen die ware / vnd mit Gottes wort
einstimmende Religion allein daselbst handzuhaben vnd zu schützen
ist geschlossen / vnd hierauff beyder theil Vorstehern vnd
Kirchendiener ein ordentliche vnd öffentliche unterred vnd disputa-
tion vom Rath ist fürgeschlagen / vnd auferleget worden / aus
welcher man zu gründlicher erkündigung kommen möchte / welche
unter den beyden dieselbige ware vnd allein seligmachende Religion
ware. Welcher rathschluss aber den Papisten damals nicht gefal-
len / sie sich auch mit den Euangelischen in keine Disputation aus
Gottes wort nicht einlassen : Sondern da ihnen hierüber etwas
ernstlich angelegen vnd zugesprochen worden / sie viel lieber die
Stadt meiden / vnd alle ire Kirchen vnd Kloster verlassen wollen /
denn in gedachte gefährlichkeit der Disputation sich begeben.
Darüber denn Augspurg aller Pfafferey vnd des ganzen Bapstis-
chen Cleri aus der Stadt verlustig worden / das ganze Bapstische
Kirchenwesen der Euangelischen Bürgerschafft frey vnd ledig zu-
gestanden vnd heimgesallten / vnd also 10. ganzer Jar lang ein all-
gemeine Eclipse Papatus vnd abgang alles Bapstischen Kirchen-
dienstes gewesen ist. Gleichwohl vor diesem zustand / auch unter die-
sen zeiten von den Euangelischen dieser gebrach gehalten worden /

das

Augsburgische Händel.

das demnach fürneime Geschlechter vnd anschliche Personen in Augspurg gewesen / welche theils sonderlicher contract halben mit Hispanien/ teils sonstigen Geistlichen Präbenden vnd genieses halben so sie vom Papstthumb gehabt/ von diesem desto weniger haben abtreten können oder wollten/ solche Geschlechter vnd Personen von ihrer sonderlichen gaben vnd verstandes wegen / vngeschickt die Religion nicht desto weniger in zimlicher anzahl in Rath sind eingewölet / auch zu hohen Empfern zugelassen worden / alles durch unparteiliche aufrichtigkeit der Euangelischen / welche hierunter nicht auff eigene affection / sondern viel mehr auff nützliche bestellung des Regiments/ krafft gethanen Eides/ gesehen haben.

Nach dem aber Carolus dis Namens der Fünfsee / der grossmechtige vnd hochlobliche Keyser im Jar der mindern sal 47. den Schmalkaldischen Krieg zu ende / vnd als gemeiner Victor vnd Siegherr im Römischen Reich / auch die Stadt Augspurg aus deren / wie gemeldet vor 10. Jaren die ganze Bäpftische Clerisy entwichen) zu seinem gehorsam gebracht : hat er dem Papstthumb daselbst auch einen gewissen vnd bestendigen Siz zumachen fürgenommen / vnd hierauß geordnet / das ein newer Rath daselbst gewöllet / vnd dieweil er Bäpftische Religion daselbst so wol als Euangelische hat wollen geschützet haben / das Regiment sein eingehület / vnd halbieret / vnd der Rath vngeschärlich mit so viel Papisten als Euangelischen ist besetzt worden. Gleichwol dieweil das Papstthumb gegen den Euangelischen (von Stadtbürgern zureden) kaum das zehnde theil gewesen / ob er woldamalen besütget gewesen were / die Oberkeit entweder gar / oder zu grosserem theil auf die Papisten zuwendeten / hat er doch als ein hochweiser Regent / den Euangelischen als viel mehr ern der Stadt / auch das mehrer im Rath gelassen / auch die zwey höchste Empfer der Stadt / deren Verwalter man Stadtpfleger nenret / vnd nun bey etlichen jarch als Fürstenmässig wil geacht haben / zweien Euangelischen Personen

Iko Ra-
uenburg
Marx VI-
ster.

Augsburgische handel.

sonen außterleget vnd besohlen. Welcher bestellung des Regiments sich niemand Christlicher zul schweren gehabe? Hat auch selbige diesen nuzen geschaffet/das beyde Religionen (außer was mit dem leidigen Interim ist fürgegangen) auch vor dem außgerichteten Religionsfrieden in zimlicher gleichheit sind geschränkt/vnd in einer Stadt ben gutem friedwesen nebne einander erhalten worden. Bey welchem friedwesen gemeine Bürger schafft gegen einander in hohem vnd niedrigem Stande der besten vertrawlichkeit gewonet/ vnd anderst brysamen nicht gehauset vnd gehandlet hat / als wenn ganz vnd gar kein unterscheid der Religion/sondern durchaus ein einiges vnd vergleichtes wesen were. Noch mehr ist dis vertrauen vnd friedsame ruhestand gewesen/nach dem Anno 1555. der allgemeine Religionfriede in Augspurg durch gemeine stände des Reichs beschlossen/ vnd bey allen Stenden vnuerbrüchlich zuhalten/ durch Reys. May. selbs zum höchsten ist verpeent vnd betowret worden.

Denn als nun beyde Religionen bey frem vnuerhinderten wesen gelassen zu werden/ außs bestre sind versichert/vnd wider alle gefahr der unterdrückung oder austreibens vom gegenthil gänzlich befreyet worden: Hat als bald alles miserawen vnd besorge in der Bürger herzen außgehört / vnd solche vertrawliche bewohnung angefangen/ vnd hernach etlich Jahr geweret / das sich beyde theil auch mit heuraten stets in einander eingewickelt / zu gemeinen Geuatterschafften einander gebrauchet/auß Hochzeiten/ bey ehrlichen Begrebnissen/in Gesellschaften vnd contracten/ mit fröhliche Maßzeiten vnd Gastungen einander dermassen begegnet vnd gedienet haben/ das außer der Kirchen vnd des Predigstuhls in gemeiner Stadt bey Bürgerlichem wesen auch die geringste mischelligkeit nicht gespürret worden. Darob sich durchreisende hohe vnd niedrige Personen/ auch ansichtliche Könige vnd Potentaten fremder Nationen/ da sie dessen bericht empfangen/ vielmalen höchlich verwundert haben. Unter welchen vertrappen auch dieses fürgegangen/ das

Augsburgischer handel.

das man der Rathswahlen in selbigen Jahren so sehr nicht geachtet/ vnd bisweilen im Rath die Evangelische / bisweilen die Papistische die oberhand vnd das meiste gehabt / doch wie es in entweder weg gefallen ist/ kein theil zu beyder seit dessen einige beschwert gefület oder nachteil empfangen hat. Welche unparteiliche Regierung selbiger zeit auch der ursachen halben desto weniger gefahr auf sich gehabt/dieweil die Empter bey Rath in bester forma unterscheiden/ vnd segliches in seinem gezirck vnd bey seinen pflichten geblieben/da nicht allein das geringer den obern nicht fürgegriffen/ sondern auch die obern Empter den niedrigen im wenigsten keine mas gegeben/ sondern jede Amptsperson das frige / dazu sie mit Eid verpflichtet/ vnd darüber sie bedingten gewalt gehabt/ verwaltet/ ihme auch hieran kein ander Ampt eingriff oder abbruch hat thun vnd zufügen lassen : auch solches zuthun bey den alten Regenten sich niemand jemal angemasset oder unterstanden. Dessen zum Exempel zuvermelden gnugsame anzeigung allein dieses ist/ das vorige Stadt- pfleger/ welche auch Papisten gewesen/ so offi im Rath in Schriften etwas färgebracht/ das Kirchendiessen oder Predigamt / auch wenigsten Kirchendiener betreffend / solche Sachen im Rath nicht gestattet abzuhandeln : Sondern als bald gesagt / Hie sey ein Sach das Predigamt vnd Kirchen wesen betreffend / das gebüre Herrn Hainzeln/ (welcher ob 30 Jahren Evangelischer Kirchenpfleger gewesen) zuverrichten/ vnd solche Schriften vnd Sachen/ auch selbst veröffnet oder unabgesehen / den Kirchenpflegern überreicht habe/ dessen zu fund schafft ich mich auf das gemeine Rath oder Protocollbuch / so wol auch noch im leben regierender Papistischer Rathswuerwandten zeugnis wil referiert vnd gezogen haben.

Als dis unparteiliche Regiment vnd gemeines vertrauen der Bürgerschafft etliche Jar geweret/ vnd Gott aus gerechtem vrtheil/ sonder zweifel nicht anders/ denn vmb gemeiner Stadt ge-

Augsburgische handel.

hauffter Sünden willen/ als da gewesen sicherheit/ Hoffart/ Unzucht/Wucher/ vnd dergleichen verhenget hatte/ das die verderbliche flagella Dei/die Jesuwider gar still vnd tückisch in diese Stadt auch eingenistet/vnd durch allerhand eingenommene Kundschaffe der gelegenheit des orts/Volkreiches gemein/kunstlichendem Bürgerschafft/vermögens vnd reichtumb der Einwoner/zu dieser Stad wegen ihres Vorhabens in Deudsland ein sondere zuneigung vnd anmutung bekommen hatten: als bald von der zeit / vnd ungeschicklich dem 64. Jar an/ hat sich in Augspurg angefangen deynahe alles wesen vnd vertrawen/wie bey der Regierung/ also auch gemeiner Bürgerschafft zuuerkeren. Denn damalen als bald die Jesuiter angefangen/nicht allein den Catholischen/sich mit Euangelischen ekelich zuuerpflichten/abzuspannen: sondern die mit Euangelischen allbereit verehlichte Personen unablässig von der Can-
ge!/ aellerm eist aber in der Beicht zu treiben / das sie ihre Euangelische Ehegemahel mit lich vnd leid Catholisch zu werden vermögen/ außgerichte heiratnoteln von besreyung der Religion mit den Kindern in keinen weg nicht halten/bey einlaistungen der Euangelischen Hochzeiten/ so wol auch Christlichen Begräbnissen nicht erscheinen/die Herrschäften vnd Lehrmeister/ htere Echalten vnd Lehrjugend/ welche nicht auch Catholisch wolle werden / abschaffen vnd beurlauben / die Catholische Bürger keine Euangelische Handwerkseut zur arbeit nicht gebrauchen / Auch die so Neuer zuuerleihen gehabt/ keine Euangelische inwonter einnemen / die allbereit einwonende austreiben/den Euangelischen Armen kein Allmosen reichen/die vermöglichen aber/ da solche arme mit Geld vnd anderm zu dem Catholischen haussen zuerkauffen / keinen kosten sparen/vnd in einer Summa zu reden / jeglicher recht Catholische mit allem eiser sich gegen den Lutherischen anderst nicht / denn gegen den ergesten Reckern/ja als gegen L. unden vnd Besien erzeigen solle.

Vnd

Augsburgische handel.

Und das das ergste gewesen ist den Regenten ins Gewissen eingeblewet worden/ sie künden vnuerleysten Gewissens keinem Lutherischen die stim vnd wahl im Rath geben/ das die zum Regimente befördert werden. Darauff denn als bald im stillen ist gepracticeret worden/ dessen die Papisten gleichwohl niemal wollten namen haben/ aber aus ihren eignen Missiouen im vierten theil war sein / solle erwiesen werden.) Als noch Anno 1564. die Euangelische im Rath das mehrer gehabt / sie mit verborgener list dawon zubringen / vnd das nicht allein auff die Papisten zuuerwenden / sondern auch da-selbst also bestetigen / das zu ewigen zeiten die Euangelische darzunimer kommen sollen. Welches men wegen das es alles im stillen gepracticeret worden / sich auch die Euangelische aus allzuviel vertrawlichkeit solcher vntrew niemalen besorget/ leichtlich zuerhalten gewesen ist.

Als nun dieses im gedachten Jar behauptet / vnd also den Jesuitern ihr erster Stein geleget worden / haben sie als bald särnenen Leuten angesangen einzubilden / nun sey hoch von nötzen/ das den Jesuitern in der Stadt ein Kloster eingereumet/ vnd darinnen ein Collegium anzurichten verstatitet werde/ durch welcher Leute Kunst vnd efer allein der Catholische Glaub in dieser Stadt könnte gepflanzet vnd erhalten / vnd der vor augen schwebende mangel eisriger Catholischer Personen/ so zum Regiment zugebrachhen/ erstatitet vnd erschel werde/ sen auch kein ander mittel/ den Lutherischen den Zügel vnd das Regiment zunemen / vnd selbigen Regfern ein Gebiss ins Maul zulegen/ Denn das shnen den Jesuitern jungs Leut in der Stadt zuerziehen vertrawet werden/ mit denen man den Rath allezeit/ den Catholischen zu guttem/ erschen solle. Dis alles das es nicht vermutungen/ oder ein blosser argwohn/ sonder ir eigene anschläge vnd in Schrifften verfaste Practiken gewesen/wil ich im letzten theil mit iren Schrifften zum überflus erweisen.

Ob nun gleichwohl dieses aus Gottes schickung durch vernünftige

Augsburgische handel.

nässige hochuerstandige Leut aus iren selbst eignen mittel viel sat ist gehindert / vnd der Jesuiter auffhörischem vnd friedhässigen beginne von elichen auffrichtigen Papistischen Regenten/ vñ friedliebenden Stadtuatern stark geworet worden : so haben sie doch bey dem mehrern theil gemeinlich erhalten / das demselbigen der besser vnd fridefertige theil hat weichen / vnd durch anstiftung dieser friederstörenden Leut die Euangelische Bürgerschafft in Augsburg vietmal wider billigkeit den fürzern zichen/ vnd manche horre Kappen hat verschmerzen müssen. Welches alles ihnen entlich Anno 75 . noch mehr angegangen/ vnd fast alles nach irem wunsch gelungen ist. Denn als vmb dieselbige zeit beynah alle aus dem mittel gethan vnd tods verschieden waren / welche noch aus auffrichtigkeit ires gemüts gemeiner Bürgerschafft ruhe vndfrieden mehr denn jener frembder Leut verhezten bey sich gelten ließen/ bevor ab damalen durch unzeitliche tod dem Rath ein fürnemes Haupt entfallen / welcher gemeiner Stadt eines Aug vnd rechte Hande/ auch auffrichtigkeit vnd verstandes halben unter allen Papisten ein rechter Wunderman gewesen/ dessen redliches gemüt / vnd zu gemeinem Waterland wolgeneigt Herz / die Jesuiten niemalen auff keine weis verrückt vnd betören konden : an dessen stat aber zum Stadtpflegeramt vslangst hernach erwolet wordē ein solche Person / so zu jener Leut vorhaben sehr bequem / auch von ihnen zu diesem Amt lang gewünschet worden: Von der zeit an/ hat man sich/ was man gegen den Lutherschen gesinnet/ etwas vngeschrechter vernemen/ vnd wie dermalen eins die gemeine Stat/ meer gienge/ wol öffentlich verlauten lassen/ man wolte der Teufel hett schon alle weg gefürt/ die nicht gut Römisch vnd Catholisch wren. Eben fast in diesem Jar hat das Bürgerliche vertrauen/ so die Euangelischen gegen den Papisten gehabt/ aller ding auffgehört vnd nachgelassen.

Denn als viel Papisten sich in öffentlichen reden des Spanischen

Exem

Heinrich
Rheiniger
Stadtpfleger

Ant. Christ.
Rheiniger.

Augsburgische Handel.

Exempels/ so am tage Bartholomaei Anno 72. fürgelaßen / viel vnd oft vernemen liessen / vnd man täglich hören vnd sehen müste / wie verbittert man auf die Euangelische ware : kündte ehrlichen Leuten hierob nicht viel gutes zu herzen vnd gedanken kommen : welches misstrauen durch etlich mal schnell vnd vnuerschens entstandene geschrey / so man vermutet von bösen Papistischen Leuten / die Euangelische zu schrecken / erdacht worden sein / das nemlich auf diesen oder jenen tag die Stad sol übersalle / vnd alle Euangelische darinnen erschlagen werden / mercklich ist vermischt worden.

So beförderte dieses misstrauen auch nicht zu geringem theil der neue Stadtsleger / welcher sich die erste drey Jar seines Amptes sehr viel bearbeitet / den Euangelisen Predigern den Mund zustopfen / vnd die sach dahin zurückten entlich vermainet / das keiner des Papstthums in vngütem auf der Cansel erwehnen sollte / wie freuenlich auch vnd wie lesterlich die Jesuiter vnd andere Pfaffen in ihren Predigten unser Lehr vnd Kirchen ohne unterlass pflegten auszurufen vnd anzutasten.

Dis orts mus ich erwehnen / was Anno 76. mir begegnet / als ich in der Pfarr zum heiligen Kreuz Diaconus gewesen / vnd einer gehanen Predigt halben zu redt gestellter worden / darob Christoff Rosenbusch ein Jesuiter in seinem Büchlin wider D. Osian drum mich gar gröblich vnd fäschlich belogen hat. Auf den Sonntag Eaudi hatte ich das gewöhnliche Euangelium Iohann. 15. vnd 16. von verfolgung vnd tödtung der Apostel meiner Gemein erklert / vnd in ausführung selbiger Weissagung Christii vermeidet / das diese an der Kirche Christi zu jeden zeiten / vnd also auch jüngst bei unsren zeiten nach auf gegangenem Liecht des heiligen Euangelij an unserer Christenheit were erfülltet worden / würde auch noch wol heut zu tag hin vnd wider an etlichen orten / als newlich in Frankreich im werck besunden : dabey ich zu vermeldung der vrsachen dieses angehencet : Jesuiter vnd andere ihres gleichens trugen

A. C. R.

E

trugen

Augsburgische handel.

erungen dessen aller meiste schuld/welche durch ir blutigirges einbläsen der fromen Potentaten herze verbitterten. In massen vnlängest ein Gottloser Scribent öffentlich geschrieben / vnd vnsen fromen Keyser vermanet hette/das er das Schwert angürteten/vñ die Luthersche Kezer nun weidlich verfolgen solte. Dis war auf Andre am Fabricium Bäuerischen Rath vnd Oratorem zu Rom gemeinet/der solches in seine buch wider die Augspurgische Confessio ausdrücklich geschriebē. In wenig tagen nach gethaner Predigt/werde ich für den Stadtpfleger berussen in gegenwart der beyder Euangelischen Kirchenpfleger/ vnd gefragt/ ob ich die Jesuiter verhezter der Potentaten zum blutuergießen/des Blutbads zu Pariss vrsächer/vñ Scribenten eines Buchs genennet habe/dorinnen Rey. May. die Lutherschaen mit dem Schwert zuverfolgen vermanet würde. Als ich hierauf geantwortet/der substanz dieser reden were ich nicht in abred/allein waren in Circumstantijs/dieselbige etwas verfcret worden. Den ersten Ich were des blutbads zu Pariss one vermeldig einiger Person oder Vrsachers gedacht worden. Den Jesuitem hette ich der Potentaten verhezung aus gewissem grund vnnnd nachrichtung zugemessen. Den autorem des geschriebene Buchs/welcher Andreas Fabricius von Lüttich hiesse/hette ich einen Gottlosen Scribenten genennet/würde anderer punctionen ferner mit einigem wort nicht gedacht: sondern allein gefragt/ ob ich das von dem Scribenten erwissen konde. Darauff ich das buch Fabriji/ welches ich aus wolbedacht mit mir genomen/dem Stadtpfleger dargereicht/mit auffweisung des orts/ an welchem solche meinung vnd wort geschrieben stunden. Als er dis mit etwas entfernung abgelesen/ wurde mir mehr nicht angezeigt/denn ich selte wissen vnd glauben / das er solche Bücher in Augspurg zu drucken vnd auszschreiben nicht gestatten wolte/musste es auf den Fürsten zu Bävern vnd Rey. May. stelle/die solches schreiben gegen dem Scribenten wol würden zu anden wissen. Mütter weil dieweil solche sachen all ein zu verbitterung gereicherten/wolte ich gebeten vnd vermanet sein/solcher sachen dieser zeit auf der Eanzel

Augsburgische Handel.

zugeschweigen. Welches ich mich mit de beding/da wir aller schmack
vnd ausruffung auch von Jesuiten geubrigt sein würden/ gehor-
samlich zu thun erboten habe. Darauff mir Stadpfleger die Hand
gereicht/des erbietens gedancket / vnd sich möglicher diensten vnd
freundschaft seinem gebrach nach gegen mir erboten hat. Ob nun
Stadpfleger seine gesellen den Jesuiten Thumprediger/wie vermut-
lich/dessen oder eins andern berichtet/weis ich nicht zu sagen. Einmal
als dieses 9. Junij in Stadpflegers behausung verhandlet worden/
kompe auff 29. Juli gedacht er Thumprediger Gregorius Wolff-
schedel genant im Thunstüsse auff die Cangel getrete/ nennet mich
mit tauß vnd zunamen/vn bezüchtiget mich/ ich habe newlich auff
offener Cangel wider die Jesuiten herans geloge/ das ich vor Stad-
pflegern widerüb habe müssen hinein liegen. Als ich dessen berichtet/
beklage ich mich dessen durch eine Supplicationschrift gegen eine
E. Rath/begere hierauff/das Jesuiten entweder zum widerruff auff
offener Cangel angehalten/oder mir die warheit vnd meiner Ehren
notdurft widerumb auff der Cangel zuthun gesattet werde. Ein E.
Rath lesset als bald durch 2. abgesetzte Eu angelische Bürgemei-
ster meiner person halbe der Incuria sich gegen dem Thundechanc
als besellern des Thumpredigers/ernstlich beklagen. Thundechanc
beantwortet einen Rath/sey mi ein treuliches leid/ solche unbeschei-
denheit solle dem Jesuiten verboten/oder er auff die Cangel auff ser-
nere verbrechung nicht mehr gelassen werden. Als auff solche ammels-
dung ein E. Rath vermeinet/ich mich sättige lassen/ich aber noch
fernur auff ordentliche restitutione vñ erstattung in:iner verlestten
ehren gedrungen/ wirt mir schlüsslich angezeigt/ das ein E. Rath
entweder bey dem Thundechanc mir des Jesuiters halbe ein schriffler-
liche vñ: und meiner vnschuld ausbringen/od er selbs unter gemel-
ner Stadtinsiegel mir ein solche Rundschafft mitteilen wolte: ferner
könde mir gemeinen friedwesens halben nicht zuerkennet/oder gestat-
tet werden. Darauff ich entlich mich erklärt/ vom Thundechanc
keine/ aber von einem E. Rath als meiner lieben Oberkeit solche vor-
fund zuerzeugung gehorsams anzunemen. E ij Auf

Augsburgische handel.

Auff welche bewilligung mir hernach gleichwohl nicht
beschobener vererftung / doch gemeinem Canley sylo nich
ein Urkunde unter des Rhaes Siegel mitgetheilet / dor
innen auch schutz vnd handhabung wider die verleumbder verscros
chen vnde zugesaget / Aber anderst nicht ist geleistet worden / dem
das / als ich anno 82. wider einen andern Jesuier Eheobaldum
genant / gleiche klag gefüret / vnd vmb versprochenen Schutz habe
an gehalten / Den Jesuitern ist heimgestellet worden / gedachten mei
nen Verleumbder zu straffen / welche sich gegen einem E. Rhat in
scriptis erklärt / das sie den Jesuier Eheobaldum zu widerruff
gehalten / vnd hierauß aus ihrem Collegio vnd der Stadt Augs
burg hinweg geschaffet haben / immassen bey den Actis des Rhaes /
vnd ausgewechsleten Schriften austräcklich zusehen ist.

Aus welcher glaubwürdigen erzählung der verminnſtige Esel
vriheilen wolle / mit was vnuerschemptem mutwillen über mitge
theilte schriftliche Urkund eines Erbarn Rhaes / auch beschobenen
widerruff vnd verweisung eines seiner Gesellen / der mutwillige
Vogel Christoff Rosenbusch der dritte Jesuier verlauffene hands
lung als überweis ausgesagter unwarheit mir nachmalen fürwerfs
sen / vnd zu schmack habe an ziehen vnd verheben dorffen. Welches
im fürgang zumelden / der losen weschir mutwill mich verursache
vnd genötiget hat / aus welcher erzählung auch leichtlich zusehen / wie
trotzlich sich die Jesuiter zu den Evangelischen Predigern notie
gen vnd wie jeglichem theil bey seinem wesen schutz gehalten worden
sind.

Bey dieser neuen Regierung sind auch die öffentlichen Pro
cessiones durch die Stadt mit Fanen / Abgöttischem Gesang vnd
gröbster Bäpfsterey zu halten angestellet / vnd mehr den Euangelis
chen zu hohn vnd tros / als aus andacht eingefüret worden. In
denen sich auch zu mehrm ansehen Stadtpfleger vnd andere
Amptepersonen / unter das gemeine Pfaffengesindin von Mann
vnd

Augsburgische handel.

vnd Weibspersonen so gut sie bey Pfaffen/Mönchen vnd Thum-
herren zu finden/ eingem nzet haben/ der Abgötterey ein aussne-
men zu machen/ deren hünpeley sich vorige Regenten in ihre Luns-
gen geschemet hetten.

Das auch Anno 78. der Euangelischen Kirchen für nemestem Iohann. Bapt.
Pflegern auf sein vielfeltig anhalten/ zum mehrern malen die ver- Mainzal
trostung geschehen/ das verledigte obere Schulherren ampts stellen 18. Jan.
über die Euangelische Schulen mit Euangelischen Personen des
Raths zubestellen/ selbiger aber dieses Jars in gemeiner Stadt ge-
schefften nach München verschicket/ vnd in abwesen seiner mittler
weil obgedachtes Ampt besetzet worden/ hat solches aussehen ge-
habt/ das wie es mit den Euangelischen gemeinet würde/ vernünfft-
ige Leut leichtlich ausgerechnet vnd gemercket haben.

In Augspurg dieweil das Bapthumb an anzal der Mits-
bürger gegen den Euangelischen sehr gering/ vnd derhalben wie an-
derer Contract/ also heuratens vnd freiens halben jenes theils nicht
jeder zeit bequeme gelegenheit ist/ da entgegen bey der grossen anzal
Euangelischer Bürgerschaffe dissals viel mehr bequemlichkeit
sich begibet: Haben sich bis daher die Papisten solcher nützlichen
gelegenheit sehr viel gelüsten/ vnd selbige an sich zu bringen gegen
den Euangelischen so fern eingelassen/ das sie entweder selbs auch
Euangelisch zu werden ein zeialang sich gestelleet/ bis sie ihren vor-
theil erlangeet: Oder gegen ehrlichen Freundschaften/ darben sie
vmb nützliche Heurat gewerben/ sich erboten vnd verpflichtet ha-
ben/ solche ihre geworbene Ehegemahel in zeit ganger werender Ehe
der Religion halb nicht anzusechten oder zubelästigen/ desgleichen
auch alle in fünsteiger Ehe erzeugte Kinder in Euangelischen Kirch-
en vnd Schulen zu gewöntlichem Sacrament der Tauff vnd van-
terweisung kommen/ vnd volgends zu vnuerhindeter Euangelis-
cher & ihr vnd Religion vnangesuchten erziehen zu lassen. Mit

C iii welch-

Augsburgische handel.

welchen bedingenniche wenig vngleicher Religion heurat in vergangener zeit in Augspurg gestiftet : vnd solche contract entweder mit aussgerichter verbriefung oder statlicher Bürgschafft bekräftiget worden / vnd also nicht wenig Papisten zu sehr nützlichen heuraten kommen sind. Welche contract bis daher bey werender alter vertrewlicher Regierung fast durchaus zimlich sind gehalten worden. Nun aber dieser zeit wider die Euangelische auch sren ausgang vnd embstos erreicht haben. Darüber denn vieler orten in Augspurg bey gutherrnigen Leuten nicht wenig hertenleid entstanden ist.

Vnd kan ich alhie ein merckliches Exempel zu erzelen nische vmbgang haben. Ein armer Bäpftischer Schreiber ist vmb diese zeit gewesen / welchem mit seiner schreiberey aus dem Dintensas sich zuerneeren unmöglich gewesen were. Dieser ersihet einer statlichen gelegenheit bey einer chrlischen Witwe Euangelischer Religion / deren er mit besuchung der Euangelischen Predigten so lang unter augen / auch mit versprechung solcher Religion für sein Person auch bezupflichten / Allermeist aber mit gelobter zusag vnd anschhnlicher Bürgschafft / sie vnd ihre künftige Kinder bey der Euangelischen Religion vngesuchten bleiben zulassen / so statlich entgegen gehet / das sich gedachte chrliche Matrona mit jme zuverloben einwilligt. Alser nun dieser mas in ein statliche Haushaltung eingefessen / inner wenig Jaren auch mit zimlich viel Kindern gesegnet / vnd nun dessen auch gewar worde / das an den Euangelischen sich niemad Catholischer leichtlich versündige / einmal ja nische bald einiger sachen verlustig werden könnte / müsset er sich auch mit gewalt vnd sträfflicher vngeliebt an / die Kinder den Jesuitern vmb Catholische unterweisung zuzufüren.

Da diese handlung in etwas weiterung vnd also auch für Rath gebracht / vnd durch anschhnlichen beystand darauff gedrungen wird / das gedachtē überzeugten Papisten seine betheurte wort vnd zusag zu halten geschaffet werde : werffen Stadtapfleger
vnd

Augsburgische handel.

vnd geheime diese ganze handlung damalen erstlich von sich / vnd machen ein Decretum auff 23. Jan. 80. das vor ihat von keiner Religion vnd Kirchensach in künftigem solle gehandelt werden / welches Decrets sie jünglich grob vrgessen / da sie sich über die Euangelische Kirchen zu Pflegern / ja auch Superintendenzen selbst gemacht haben werden doch vnlangst hernach Commissarii als gütliche unterhendler ad partem aus ihrem mittel von Papisten geordnet / welche im namen eines C. Iahats die streitige handlung dahin vermittelten / die Tochtere solle der Mutter zu iher Religion zuerzichen gestattet / dem Vater aber vngewert sein / die Sone (welche allbereit ein zeitlang bey der Euangelischen Schulen erzogen waren) zu dem Catholischen glauben anzuhalten / mit angehencpter betröbung / wolte sich die Mutter (welche damalen die zeit iher Geburt beynah abermal ergangē) dessen verweigern / solte sie inner etlich tagen die Stade raumen und ihren pfennig weiter zehren / mit fernern vermeiden das keine zusage der Catholischen gegen den Euangelischen in solchem fall vnd dergleichen Religion vnd Ges wissens sachen gültig oder verbündig / das ist auff Deudsch so viel gesagt / das man den Lutherischen glauben vnd trau zu halten mit nichtschuldig sey.

Dergleichen andere viel beschwerungen dieser zeit in Augspurg fürgegangen / und nicht allein jährlich vnd monatlich / sondern noch entlich vñ fast täglich sind geschen worden / welche alle zuerzelen viel würde zuläg sein. In gemein alles zu diesem ende gerichtet / das man den Lutherischen bekome / das Bapsthum mit tug vnd vnsug euhaben / den gegenteil aber pressen vnd unterdrücken möge. Zu welchem vorhaben denn allermeist angeschen gewesen / die erbare handlung / so mit einlassung der Jesuiter / in ersegdedachtem achzigste jar durch ^{an 15 Bo} die Papisten fürgenommen / und bald auch ins werck gerichtet worden ^{beschaffet} ist. Die löbliche Stade Augspurg hat ein gar vratl primilegium / welches von Kreyser Alberto Anno 1305. aufs neu verfasset:

Augsburgische handel.

fasset: Anno 1431 mit gemeinem Rath vnd Stadtschluss auss
aller streifseit ist bestetiget worden / das keinem Geistlichen zu ewi-
gen zeiten kein Haus oder ander ligende Gut / wie es namen haben
mag/ so gemeiner Stadt steyr einuerlebt ist/ sole eingereumet oder
verlassen werden: Sondern bey gemeiner Stadtschur vnd Juris-
diction verbleiben. Man weis auch von keinem Keyser im Reich/
oder Rath in Augspurg / der dieses priuilegium habe abgethan vnd
eingezogen / viel mehr werden alle alte wolhergebrachte priuile-
gia von allen newverwelten Keysern bey gewönlischer Huldigung
von newem bestetigt.

So haben auch vorige Bäpftische Stadtpfleger fast mit
diesem einigen Privilgio sich aufz gehalten / das da ihnen von vie-
len anschnlichen hohen Potentaten ob zehn Jar lang mit starken
fürbitten und Vorschriften angelegen worden / den Jesuitern bey
gemeiner Stadt einen Siz vnd Collegium einzureumen / sie sich
aller solcher Intercessionen aufrichtiglich vnd schleunig entschüte-
tet/ vnd damit das solches vermög obgedachten Priuilegi vnd bey
sren chren vnd pflichten nicht fng habe / leichtlich erwidret.

So ist bey Augspurg / wie bey andern Reichstedten/ noch fer-
ner ein vratl wolhergebrachtes Recht / dawon auch nicht wissend/
das es von einem Keyser sey gänzlich antiquiret vnd aufz gehaben
worden / das von gemeiner Stadt gütern nichts solle verwendee
werden/ ohne vorwissen vnd Consens eines angesagten kleinen/ oder
wol auch gesampten grossen Rahts: beuorab da nicht allein gemei-
ner Stadt güter/ sondern auch habende Jurisdiction durch iehtwas
solte geschmälert werden.

Welches beydes vor dieser zeit den Jesuitern/ da sie bey gemeiner
Stadt einzukommen vermeint/ ad sufficientiam ist fürgehalten/ vnd
damit/ wie erbar vnd billich/ alles begeren vnd fürbit dieses fals ist
abgewisen worden: Und das so viel mit desto besserm fng/ diewal
eben

Augsburgische handel.

ebt die Papstliche Cleriken selber vñ das ganze Thumstifte in Augspurg/ die Jesuiten/ als vrrueige Leut/ Kundschaffter vnd ausspeher Jesuiti quae
aller Landen/ vnd dem Papst immediate unterworffene Personen/ vrenditores
ben sich vñnd vnter iherer Jurisdiction keins weges weder einnisthen/
noch unterkommen haben lassen wollen: wie solches aus der Thum-
capitularen vnd Jesuiten gegenschriften gnugsamlich darzu thun.

Dis aber alles vngedacht/ wird dis Jars vonden Papisten ^{nach ve so}
sten/ vnd dero Haupt dem Stadtpfleger souiel gepracticiert/ ja so
verinclich gehandlet/ das viel gedachte Jesuiten in gemeine Stade
eingelassen/ gemeiner Stadt steurbare Güter ihnen eingerammt/
hierob die Jurisdiction geschmälert/ vnd von diesem allein auff 19.
Martij in unangesagtem vnd gar dinn b:scstem Rath ein Decres-
tum vnd vermeinter rathschlus gemacht wird/ alles auff weis vnd
verzwicke weg/ wie im vierden theil noch ferner solle vermeldet wer-
den.

Was dieses einige Stück für misstrauen in Augspurg an-
gerichtet/ hat man in nechsten Jahren wol gesehen/ vñnd wird bei
künftiger posterite, da Gott nicht was anders füget/ leider noch
mit grossem kummer geschen werden. Wenn nu gleichwohl auff
solche friedhäßige Handlungen die gute vnd gelindigkeit beyneben
gegen Evangelisch:har Kirchen were gebrauchet/ vñnd hernach mit
fernern eingriffen eine zeitlang were verschonet worden: were obge-
dachtes alles/ wie tiess es auch die Herzen verwundet/ desto leicher
verschmirset/ vnd mit der zeit vergessen worden.

Dennach sic aber sien einmal färgenommen/ ihr langges-
practicierte vorhaben entlich ins werk zu setzen/ vñnd zu dem ende
allerhand newerung vñnd gewaltsamkeit an die Hand zu nemen:
hat Evangelische Kirche vnd Bürgerschafft nu mehr keiner ruhe
vnd Friedens von den Papisten gehabt mögen. Und wie mutwil-
lig vnd fürsätzliche diese zu den Evangelischen sich zugenötiget/ vñnd

D

wie

Augsburgische händel.

wie man pflegt zusagen / smer selb nach sevor ge graben haben / wolle
der Christliche Leser vmb Gottes willen in eines einigen Jahres
ablaufung zuuernemen von mitleidlich zu beherzigen gebeten sein.

1581
Denn als anno 81. die Euangelische Bürgerschafft von
wegen des Jesuitischen angerichteten Collegij noedringende vrsach
hatte / der Jesuiter beginnen zugegegnen / ein wolgemeinte stiftung
für die studierende Euangelische jugent auffzurichten / vnd zu diesem
ende aus Christlicher miltigkeit vnd erbärmibd eine zinliche summa
Gelds freywillig zuhauff geschossen hatte / welches ihnen von den
Papisten weis nicht wohin gedeutet würde : da sic diesem werke zu
truz mehrere Feindschafft nicht erzeigen sondten / Heben sie
auff vnd stricken ab 6. jährliche stipendia / damit aus gemeinem
Stadtgut nunmehr ob 40. Jaren 6. studierende Knaben zum star-
dio Theologia vnd Euangelischen Kirchendienst verleget vnd besols-
det worden / mit keiner einigen billichen vrsach anzeigen / Denn so
man gelt hette / Stiftungen auffzurichten / so hette man auch wol
gelt / diese 6. Studenten zuuertegen / das ist / die Euangelischen sol-
len sich keiner gunst / sondern je mehr vnd mehr troxes vnd hem-
mung bey allen iren werken zuuersehen haben.

2. Da diese Wunden noch kaum trueten / wil geschweigen
heil worden / kommen die Papistische Schuelherren im volgenden
Monat Aprilen mit dem Catechismo auff die bahn / mit befehl / das
selbiger aus allen Schulen solle abgeschaffet / auch kein Schulmeis-
ter seine Schulkinder forthin mehr in die wochentliche Catechis-
mus predigten zufüren solle bedinget : sondern Catechismus allein
von den Eltern zu hause / vnd von Predigern in der Kirchen der ju-
gend solle färgehalten werden. Ich meine da that der Teuffel der
Euangelischen Kirchen einen Mordgriff nach der Gurgel vnd
nach dem Herzen.

3. Im nechst darauff volgenden Monat / als ein Papistische
Person einem Euangelischen Mitbürger seine Tochter verlocket /

vnd

Augsburgische Händel.

und ihr so lieblich gepfissen / das sie sich wider des Vaters willen mit
ihr verlobet hatte / dergleichen verlobungen in allen Rechten ver-
boten / vnd dem Augspurgischen Stadtbuch nach selbst auch un-
gültig sind) wird gedachtem Bürger sein liebes Kind von dem
Stadtpfleger abgeprochen / vnd den heurat nicht zuhindern mie
ernstlicher bedrung auferlegt.

4. Bald im nechsten Junio / als die Prediger in Augspurg
einen widersinnigen Ismael hatten in ihrem mittel / welcher mit fal-
scher Lehr vnd ergerlichen wandel ihm vnd wider grosses ergernis
anrichtet / vnd sie vmb gebürliches einsehen hierinnen bey den Herrn
obern angesuchet : wird hicmit so viel erhalten / das jenem erst noch
mehr freyheit vnd rückhaltung zu verstörung Euangelischer Kir-
chen gemacht wird.

5. Unlangt hern ich im Augusto dringen die Papistische Spie-^{gast haup}
telpfleger (welche auch zugleich Thatsauerwande sind) mit grosser
vngestüm auff die arme Leut in gemeinen Bürgerhospital / mit be-
schl / das sie allezeit neben dem Vater unser / Mariæ der Mutter
Christi zu ehren / den Englischen grus sprechen sollen. Als selbigen
ortes vngeschärlich bey 400. Personen sich dessen beständiglich ge-
weigert / wird allen armen vnd bresshaften Leuten geträuet / das
bett auff den kopff zugeben / vnd sie zum Spittal auszuweisen / wird
sie auch hierumb etlich mal hernach ir pfeind vnd vmb Gottes willen
von frommen Leuten verordnete competenz außgehaben : auch
etlich getröwt / das man jnen jren Euangelischen Pfarrer / welch-
en sie ob 40. Jar eigens gehabt / nemen / entgegen einen Messpfas-
sen darsetzen wolle. Welche handlung etlich Monat geweret / vnd
der elenden blutigen armut im Spittal / da sonst außer der freydt
vnd freyheit des Gewissens vnd der warheit nicht einige ergötzung
ist / viel kummers zugesaget / vnd ire trübsal vielfältig vermehret hat.

Im September tregt sich zu / das zwe Euangelische im drie-
ten grad verschwägerte Personen sich ehelich verloben (dergleichen

D 11

vnd

Augsburgische handel.

182 vnd viel nchere verlobungen bis anhero bey Catholischen vnd Eu-
angelischen ohne einige andung sind verstatet worden erlangen
von den verordneten Rhat s vnd Hochzeitherrn einen Schriftili-
chen scheim der bewilligung der Oberkeit an das Euangelische Pre-
digampt / daruber sie drey wochen in der Kirchen auffgeboten / vnd
vmb zeitliche anmeldung / so jemand einredet hette / verkündiget / vnd
da deren keine fürkommert / auff den 11. September ehrlich zu
Kirchen vnd strassen begleitet / in öffentlicher Kirchen einander chrs-
tlich vertrawet vnd vermahlet werde / darauf auch ehrliche Maizeit
in gegenware beyder seits grossen Freundschaften gehalten worden.

Auff den abend bey der andern Maizeit / lesset Stadtsleger
einen scheim / und auff einred des Fiscaus am Papistischen Chorges-
richt einen ernstlichen beschlisch an gedachte Eheleut abgeben / das
Beylager nicht zuhalten / vnd ferner mit der Hochzeit inzustehn /
bis sie sich iher verlobung halben mit dem Geistlichen Papistischen
Consistorio abgefunden.

Darauff in folgenden tagen von demselbigen erbaren Ehe-
gericht / gedachte Eheleut gen Rom an den Bapst gewiesen / vnd
vmb Apostolische dispensation anzusuchen verworffen / hierzwisch-
en / alles was zur Ehebestätigung vor Gott / seiner Kirchen / der
Oberkeit / vnd ganzer Gemein gehandlet / für ungültig vnd un-
kräftig ist geschäset worden. Ob nun hierüber vid bey der Ober-
keit wider diesen hochbeschriften eingriff supplicando / mit flei-
hen / bitten vnd anrufen ist gesuchet worden : Hat doch weder der
Euangelischen Kirchen / noch diesen Eheleuten einige hülff geden
mögen / che vnd diese Personen entlich eine dispensation von Rom
ausgebrachte / dieselbige mit se 60. vom Romischen Stuhl erkauft
müssen / vnd also hierauff von der Oberkeit vergünst ire Eheflicht
zuolziehen erlanget haben. In welcher Reichstadt Deudischer
Nation ist solch vnbild erhört / vnd in einer solchen befreyten re-
publica einigem Euangelischen seinalen zugemutet worden?

Bald

Augsburgische Händel.

1581

7. Bald darauf im October wird von dem mehrten der Papisten im Rath wider einen Evangelischen Predicanten ein sehr geschwindes/ ob gehaltenem Prozess in meiner handlung mit dem Jesuiter sehr ungemesse Decretum gemacht. Denn als gedachter Predicant einen Jesuiter in ihrem Collegio in einer gehaltenen unterred vnd disputation der unwarheit vnd begangenen Lügenstück aus des Jesuiters selbs eignem eingeholtem Buch überwiesen / vnd derohalben den Jesuiter aus eisertigem gemüt vnter augen einen verlognen Buben gescholten hatte / da dessen der Predicant vor That von dem Jesuiter verklaget / wird decretiert / der Predicant solle dem Jesuiter (ungeachtet wie sich sonst die sache verhalte) eine widerruff zu ihm / das ist so viel / als sich selbs zuschmähen / sein Amt zuverkleinern / den verlogenen Jesuiter recht zusprechen schuldig sein. Dis ist die seine billigkeit / da einem theil wie dem andern schuh vnd rechte mitzuteilen gelobet wird.

8. Im December wird über der spreching des Ave Maria bey dem Gebet vom Stadtpfleger vnd seinem Sohn dem Spittelpfleger den armen Hospitalern mit solcher betröung vnd ernst zugesezet / das hierob die betrübte armie nicht allein gänzlicher ausschaffung aus dem Hospital / sondern auch Leibes straff gewarren müssen. Da auch die arme Leut ob 50 Jahren jeder zeit Evangelische Personen gehabt / die inen frue vnd spat / vor vnd nach essen vmb der albern / breschaffen vnd betagten wegen / die gewöhnliche Gebet fürsprochen : werden diese damals abgeschafft / vnd ihnen vngeschickte Papistische Personen zu Fürsprechern fürgordnet / welche inen vnter andern auch das Ave Maria täglich vorbeten vnd fürsprechen müssen.

Was vnter diesen isterzelten handlungen für grobe partlichkeit fürgelauffen / vnd manches mal von den Papisten für beschwerliche wort ausgefallen sein / ist allhier mit vndstanden in kurzem nicht zuermelden : wieviel fromer Herzen aber über diesen ges-

D iii fehrlie-

Augsburgische hende.

schäflichen eingrissen vielmal schmerlich seien betrübet worden/ kan auch mit worten allbie nicht ausgesprochen werden.

Nech scheuhet sich Stadtpfleger vnd andere Papisten nicht/ in jüngst an Rey. May. abgesetzter Schmachschrift den handel also zu drähen/ das sie öffentlich schreiben dohßen/ Der Rath in Augspurg habe vergangener Jaren den Euangelischen der Lehr vnnd ihres Kirchenwesens halben auch die allerwenigste schmälerung nicht zugesfüget/ oder zuzufügen unterstanden. So dann alle oberzette/ nun in einem einigen Jahr für gelauffene sachen bey den Papisten noch nicht heissen/ den Euangelischen schmälerungen zugesfüget oder zuzufügen unterstanden: möchte einen nicht erblich wunder nemen/ wie es denn ghen müsse/ vnnd wie man hant ten würde/ das es den Euangelischen schmälerung zugesfüget heissen solle.

fol d. a. c. Volgenden 82. Jars ist wegen allda gehaltenen Reichstags mehr nicht für gelauffen/ denn das aus keiner erheblichen ursachen/ sondern allein zu entlicher vollziehung ires lang vorgehabten wercks eine ungewöhnliche Guardi in die Stadt eingeleget/ vnd deren wider die Bürgerschafft gewalt vnd troß zu uben/ grosse freyheit vnd stärker rücke ist gemacht/ die Bürger aber/ gleich als durch Krieg eroberie/ unter ein schweres soch vnnd seruitut geirucket worden. Welche unterdrückung dieser zeit in ganz vngleicher administratiōn der Justitien von menniglich ist öffentlich gesehen worden. Denn als nun eine zeitlang den Papisten wider die Euangelischen ihr mit übermäßig gewachsen/ vnd sie sich also gar nicht scheucheten/ in der Euangelischen gar Voletreichen versammlungen sich bey den Predigten täglich einzudringen/ vnd theils außmercker vnd Kunsthaffter abzugeben/ theils mit gespott end andren ungelerten die Euangelische Zuhörer zu turbieren/ darüber dis Jars einem vollen vñtrunkene Weisepfaffen von einem Handwerksgesellen mit trus

geuen

Augsburgische händel.

Wenigen streichen zimlich über die faust gefolbet worden: wird dieser
Gesell als bald mit betrübter Leibesstraff aus der Stadt getrieben/
vnd ein offener ruff gehan/das bey hoher straffe niemand hinfürt
an einigen Menschen solcher ersach halben hand lege/sich auch die
Euangelische dergleichen mitwillen in den Pfaffenkirchen zu eben
bey Leibesstraff verhüten sollen. Dies Jars zu ausgang des Reichess-
tages findet sich auf eine Sontag ein welscher Bub vom Hoffge-
sind des Cardinals von Trient: dieser waget sich vmb mittags zeit
in eine Euangelische sehr gedränge Predigt/nicht allemit Wehr
vnd Tolchen/sondern auch in den Hosen versteckte Büchsen/ vnd
als die Predigt im mittel vngeschärlich gewesen/ sehet er an mit flüs-
chen vnd schelten wider den Prediger auf der Canzel zu rumoren/
vnd als bald mit Wehr vnd Tolchen von ledern guzichen/ die Wei-
besbilder vnd das junge Volk über einen haussen zu treiben/ vnd
jme mit gewörter hand einen weg durch das getrungene Volk zu-
machen.

Darüber etliche alte Leut vnd junge Kinder hart getreget
vnd getrucket/etliche schwangere Frauwen sehr erschrecket/vn durch
grosses geschrey des Volcks/aus beysorg einer versteckten Verrhä-
terey vnd blupräuten/in ganzer Stadt als bald ein grosser tu-
molt vnd außstand des Volcks erwecket worden. Was geschicht?
Da vngeschr ein Papistischer Bürgermeister zur hand gewesen/der
solchen jammer gutes theils hatte angesehen/welchem das gemeine
Volk vmb gebürliche institten vnd einsehen zugeruffen: wird des
Volcks hierüber nun gespottet/ etliche hart betrödet/ etliche auch
die sich aus gehabeer beysorg mit Wehren gefast gemacht hatten/
hernach gen Loch gefüret/vnd als Auffwiegler vnd Friedsuerstörer
beschuldiget. Da auch selbigen abends gemelter welsche Bub
zur Hand gebracht/ vnd in der Stadt Fronfeste eingefüret:
wird jhme als bald volgenden tags ohne alle entgeltmis ein freyer
abzug zuglassen/ & quasi re bene gesta in stillum zur Stadt
ausge-

Augsburgische handel.

ausgeholtzen: darüber ein fürnemer Keyserlicher Herr vnd Hoff-
rat selbs; auch Papistisch/geureheilet hat/der Bube were werd/das
man ihn von stund an auff frischer that vor der Kirchen an einen
Galgen auffgehänget/vnd es zweifels ohne ein Euangelischer/so
er dergleichen bey den Papisten gehan/besser nicht erfahren hette.

Dis vnd anders dergleichen vnzchliches / so mir theils nicht
zuvissen worden/theils auch nun nicht mehr in gedenkniß ist/ wie
vingliches ausssehen vnd betrübte herzen es vielmalen gemachet/hat
ieglicher vernünftiger leichtlich abzunemen. Wird dis orts allein
zu dem ende erzelet/das man sehen möge / wie gewaltig vnnnd gleich
trünenlich sich die Papisten zu den Euangelischen genötigte / die
selbige zu vnterdrücken/ der Kirchen auff den Hals zutreten / vnnnd
(wie greifflich scheint) die überaus willige vnnnd gedultige Bürger-
schafft einmal zuentrüsten/vnd gleich wider ihren willen zur unge-
dult zu reizen sich bearbeitet haben/in meinung / da solches mit als-
ler wenigstem erfolget/sie mit etwas schein ihr gewöhnliches auffrühr
vnd Rebellion gesang singen/ vnd den langst gefasten gewalt vnnnd
hinderhaltenen fürsak destofüglicher ins werk richten vñ vollbrin-
gen koudten.

Zu diesen sachen haben gleichwol die Euangelische etlich Jar
lang/vnd leider die/so auch mit im Rat gesessen/ allzulang zugese-
hen vnd still geschwiegen/theils aus sonderlicher friedfertigkeit/ teils
vmb betröding willen / das so bald gegen den Papisten im wenigsten
etwas angemeldet worden / sie als bald auffrühr vnd rebellion ge-
schrien/vnd mit Gesenkniß/ tortur vnn Hencker getrodet haben.
Es ist aber doch in etlichen Jaren so wol Schriftlich als Münd-
lich vmb abwendung der beschwerden publicē vnd privatim viel ge-
schehet/gebeten/angehalten vñ versucht wordē. Welches aber alles
etneweder mit stillschweigen übergangē/ oder mit schnöder antwort/
als thue man den Euangelischen mehr gnts / denn man schuldig
sey/ist abgewiesen worden. Darunter entlichen gunherzigen Leuten
viel-

Augsburgische handel.

vielmalen die gedancken zugestanden / der gestalt / werde vnmüglich
sein / das man im frieden in die läng konde / wie bisher berysammen
wonen / haben offe mit weinen vnd seuffzen getrachtet / wie doch die-
sem enheil vnd künftigem verderben dieser löblichen Stadt konde
fürgebawet vnd abgeholffen werden : Auch vielmalen sehnlich bege-
ret / das doch dieser sachen vnd vorstehenden übels Rey. May. Chur
vnd Fürsten möchten gründlich berichtet / vnd das wesen in Aug-
spurg widerumb zu vorigem ruhestand vnd vertrawlichkeit gebracht
werden. Dessen aber viel Jar nicht allein vergeblich ist gewartet:
sondern instler weil die newerungen der Papisten jährlich mehr vnd
grösser worden.

Dadenn entlich kein andere rechnung hat können gemacht
werden denn diese : wolte man nicht die Euangelische Kirchen al-
lerdings unterdrücken / vnd gemeine Stadt sampt ganzer posteritee
unter das unselige soch des Bapstiumbs gerhaten vnd kommen
lassen : so werde einmal von noten sein / das / wo flehen vnd bitten
nicht hilfet / man entlich sich mit ordentlichem weg des Rechten wi-
dersetze / vnd da die Papisten sich der Oberkeit misszubrauchen nichte
werden ablassen / ihnen von den Euangelischen zuwissen gemachet
werde / sie durch ordentlichen Stande des Rechten sich solches ge-
walts gebärlich zuentschütten bey Rey. May. Hoff vnd allgemeis-
nem Camm:gericht / als noch höherer Oberkeit / unabgestricke
mittel vnd zulässige weg vorhanden haben. Welcher weg denn
entlich vnuermiedlicher nochalben ist fürgenommen worden / da
bald auf oberzelte allerhand beschwerliche Zustand vnd cingriff / die
Papisten mit dem neuen Gregorianischen BapstCalender ge-
schlichen kamen / vnd den in Augspurg durch vnd durch anzurichten
sich vermessen hatten.

Denn als denselbigen dazumal noch weder Rey. May. oder
einiger Chur vnd Fürst (Bayern ausgenommen) noch einige Stad
im Reich hat angenommen / auch selbigen anzunemen in Aug-

E Spurg

Augsburgische händel.

spurg die wenigste notwendige oder müsliche vrsach nicht vorhanden ware/ sondern augenscheinlich zu sezen/ ja mit händen zugreissen/das vonden Papisten in ihrem angesangnen spel fort gesaren/ vnd abermals gelegenheit/ der Euangelischen Kirchen in ungutem beyzukommen gesuchet/ vnd also lauter eingriff vnd feindschafft hiemit gemeinet würde: erkünneten sich entlich die drey Euangelische Kirchenpfleger/ vnd da mit flehen vnd bitten nichts zu erhalten/ namen sie den ordentlichen weg des rechtens beyder Cammer an die handen/ damit sie sich dieses/ vnd also dermalen eines/ eines gewaltsamen eingriffes in das Euangelische Kirchenwesen erwähren/ vnd vielleicht also anderes vnd mehrers gewalts im künftigen die Kirche Augspurgischer Confession vor den Papisten überigē vnd befreyen möchten.

Aus welchem allem schliesslich von diesem puncten vnd summaire zureden/dieses offenbar erscheinet/ das gleich wie der Calenderstreit bey den Papisten ein lauterer mutwill vnd zuordnung/ also bey den Euangelischen ein unvermeidliche rettung gewesen/ vnd man also nicht ex abrupto/ wie auch nicht vmb des blossen Calenders wegen: sondern von alter Lämmen wegen/ wie man sageet/ vnd aus mehr anhangenden wichtigen vrsachen beydersseits auff diesen Calenderstreit in Augspurg geraten ist. Welches ich wie andei er vrsachen halben/ also vmb deren wegen färnentlich habe erinnern müssen/ denen es selbsam färkompt/ das in einer solchen Stadt ob dem Calender ein solcher heftiger streit solle angesangen vnd geschrieben werden. Soujet vom Ersten theil.

Von dem andern Puncten.

Nächstlich den neuen Gregorianischen Calender anlegend/ ist zu wissen das Papst Gregorius Anno 1582 durch seinen pontium oder gesandten auff vereinem Reichstag zu Augspurg

Augsburgische händel.

Augsburg Key. May. den neuen Calender hat fürbringen / vnd
vmb dessen annehmen / wol nicht vnebner weis beim höchste Haupe
des Römischen Reichs hat ansuchen lassen. Es ist aber selbige wer-
bung damalen mit vorwissen vnd gutachten der Thürfürsten als
baldabgeschlagen / vnd der Calender wider nach Rom gewiesen
worden. Wer nun auff solches abweisen den Calender hernach
gleichwohl in Deudschatlant einzuschicken sich unterstehen habe dör-
fen / ob man wol nicht gewisse wissenschaft hat / ist doch aus vieler
vmbständen grosse vermutung / vnd gehet vielseitig sag vnd kund-
schafft / das solches allein der Jesuiter werck vnd geschäfft gewesen
sey / welche dem Papst ein Placebo zubewiesen / vnd ihn zuverwah-
nen / das er noch viel grössern gehorsam in Deudschatlant habe / dem
er selbs gedencke / dieses werck für die hand genome / vnd in Deudschat-
land anzurichten sich freuenlich verwogen haben.

Dem sey nun wie es wolle: einmal ist es dannoch ein vermeß-
sen stück / das über erstgedachtes vrtheil Key. May. einiger Stand
des Reichs sollte gefunden werden / der den Calender annemen / vnd
also in solchem gemeinen werck dem Kenyer / Thür vnd Fürsten hat
präaudiciren vnd vorgreissen dörfern. Und ob schon irgend einigem
andern Reichstande oder Fürsten / seinen gehorsam gegen dem Rö-
mischem Stiel zuerkleren / hat belieben mögen / solches werck zu-
wagen: hat doch einem E. Rhat in Augspurg / allda ein getheiltes
Kirchenwesen gefunden wird / im wenigsten nicht gebüren könden /
in folcher fürnemer Stadt eigenes willens hierinnen etwas fürzu-
neme. Und entschuldiget hie oder hilfet gar nichts / was in volgen-
der zeit Key. May. des neuen Calenders halben in fren Erblanden
auch angestellet vnd verordnet haben.

Denn so ja Key. May. in solchen gemeinen werken nie-
mand vorgreissen / sondern dieser die Stände des Reichs / beuorab
die Reichstädte / billich nachsehen sollen: bleibt einmal dissals grof-
ser englimpff auff dem Rath in Augspurg / das er Key. May. in
E ij diesem

Augsburgische handel.

diesem fall nicht allein künlich vorgegriffen / sondern dieselbige auch
unbefraget / vnd mit wenigstem wort dessen nicht berichtet / den new-
en Calender angenommen vnd bestetiget hat. Daben denn nicht
allein augenscheinlich abzunemen / was außsehen man dis orts auß
Key. May. hab / welches denn in jüngst werendem Reichstag noch
mehr im werk erwiesen worden: Sondern auch beyneben zuver-
muten / das die dieses Calender werk füremlich angerichtet vnd
getrieben / dieses Streits in ander weg viel mehr vnd besser zuge-
niessen werden gehoffet / denn bey Key. May. zuentgeltten besorget
haben.

Wenn denn nun der Rhat / oder vielmehr der Stadtpfleger
were gesinnet gewesen / den neuen Calender in Augspurg anzurich-
ten / vñ (demnach in beiderley Kirchen / Evangelischen vnd Catho-
lischen / hiermit in viel weg enderung hat müssen gemacht werden)
sich bey beydien Kirchen zuvor hette erkündiget / ob vnd wie sich
solche enderung schicken werde: hette man hierunter gefarung vnd
argelist auff allen seiten desto weniger besorgen können. Da aber
Stadtpfleger zu vnuerschner zeit mit dem neuen Calender aus
dem busem herfür wischet / diesen weit ausschenden handel / sei-
nem gebrauch nach / vnter ander etlich viel vnterschiedliche Bür-
gerhändel mit unterwirffet / vnd in einem schnap hierüber als bald
wil votiert vñ zu end geschlossen / was er zuvor etliche tag im stillen
mit den seinigen hat abgetroschen: das hat allzu verdecktig ausse-
hen / vnd kan nicht jederman glauben / das es recht gemeinet sey.

Doch wie dem allem / hat Gott diese sach bey erstem Rathsis
gleichwol auß guten weg gerichtet. Denn als Stadtpfleger für
seine stadt den färschlag gethā / die weiler Herzog von Bayern des
Calenders halben dem Rhat vmb vergleichung geschrieben / man
den Bischoff vmb sein bedenken ansprechen / vnd dem vermeiden
solte / da sein F. G. den newen Calender würde annemen / ein

E. Rhat

Augsburgische handel.

E. Rhat dasselbige auch zuthun gesinnen were / vnd auff gemeine
(der Euangelische halben gleichwohl unbedächliche) beliebung dieser
meinung / beyde Bürgemeister im Ampe / sampt einem Aduocaten
zum Bischoff (welcher selbigen zeit eben in Augspurg war) abge-
fertiget / dieses bey ihm anzubringen: Hat gedachter Bischoff den
Rhat durch ermittelte abgesandte vernünftiglich also beantworten
lassen / er halte darfür / es könnte die sach der zeit one vorgehende ver-
gleichung gemeiner Reichstände nicht angestelle werden. Bey
welchem schluss es selbigen tages auch verblieben / dem Bayrfürs-
sten solche antwort zu zuschreiben ist verabschiedet / vnd also im an-
gesagten ganzen Rhat damalen dem neuen Calender sein abzug
kräfftiglich zu erkennen worden. Welches Stadtpfleger / so wol
auch Jesuitern / des Bischoffs vnurthehener Antwort halben / ein
gar fremdes essen vnd vnbesorgter als Himesfall gewesen ist.

Derowegen bald selbigen tags / Jan. 5. durch die Geistliche
Zuhause / volgenden tags durch den Stadtpfleger in der Thumkir-
chen morgens frue mit dem Bischoff ad parrem gehandelt / vnd
wie er hernach selbs bekandt / vom Stadtpfleger dahin ist vermöcht
vnd beredet worden / seine gesterige meinung zu endern / vnd dem
Rhat zugefallen den neuen Calender anzunehmen.

Welches volgenden 8. tag Januarij in besetztem / doch vni-
angesagtem Rath / Stadtpfleger als bald referiret / vnd derowegen
auff annemung des Calenders zum andern mal gedrungen. Dar-
auff nicht allein ein Euangelischer Bürgemeister / sondern auch der
Euangelische geheime Rhat vnd Kirchenpfleger votiere / das man
bei des Bischoffs vernünftigem bedenken billich zuerbleiben / der
Rey. May. vnd Ständen des Reichs nicht vorzugreissen / vnd
zuforderst in dieser weit ausschenden / vnd nicht allein das Polit-
sche / sondern auch Kirchenwesen betreffenden sach sich nicht zuüber-
eilen habe. Welcher meinung sich bald volgends 9. Euangelische

E. iii Rhat-

Augsburgische Handel.

Nhatsherren / vnd eilich tag hernach noch drey andere / beypflichtig
erklärte / vnd vmb einstellung dieses werks auch der Euangelischen
Kirchen hiermit Väterlich zuverschonen / demtiglich gebeten/
dorch alle gehane erinnerung vnd flehen ungeachtet / die Papisten
als mehre im Nhac das gegentheil mit Stadtpflegern bald geschlosse
sen / vnd als einen Rachoschluss einhellig gemacht haben.

Do dis der Euangelischen Kirchen sehr beschwerlich / vnd
einen vnnötigen gefehrlichen eingriff sein / die Euangelischen
Kirchenpfleger nicht allein bey sich selbst verünftiglich befunden/
sondern auch von Schriften vnd Rechtsgeleuten in vnd außer der
Stadt notdürftig erlernet hatten: trachten sie auff weg wie
gedachter vermeintlicher Nhatschluss eingestellt / vnd mit vielermeltem
Papistischen Calender der Euangelischen Kirchen möge verschos
net werden.

Wird also der eine Euangelische Kirchenpfleger / so zugleich
auch geheimer Nhac gewesen / von den vberigen Euangelischen
Nhatsuerwandten vnd andern personen vermögen / nochmalen in
geheimem / auch bald darauff in gemeinem offene Nhac auffs fleiss
sigest zu bitten vnd zuermanen / auch hierumb volgender tag den
Stadtpfleger zu haus ad partem anzusprechen / das man doch in
solcher vnnötigen vnd gefehrliche newerung obersiehn / oder ja zum
wenigsten bis auff gemeine berathschlagung vnd vergleichung der
Ständt des Reichs inhalten wolle. Da nun mit allen diesen mit
teiln nichts erhalten wird / bringen die Euangelische Kirchenpfleger
den handel samplich auff : s. Jan. in ein Supplication / darinnen
aber mal ganz sicherlich vmb einstellung dieser newerung angesetz
tigt / vnd im fall der Papistische theil des Nhats auf dem ver
meinten Decret zubeharren gesunet / in euentum protestirt vnd
angezeigt wird / das die Euangelische Kirchen sich von ihren
Confessionuerwandten / vnd bis daher gebrauchter Kirchau
ordnung in Festen vnd dergleichen Ceremonien durch des Papists
Calender abzusondern bedenckens haben werden: in sonderlicher
erwegung / das in dem hochloblichen Religionfrieden s Nach
dem

Augsburgische händel.

dem aber in vielen eic. heilsamlich fürschen / auch ernstlich gesetzet vnd verordnet were / das in den jenigen Reichsstädten/da die beide Religionen Catholische vnd Evangelische im gebrauch waren/ dieselbige auch hinsuro also blieben/ vnd der selben Reichstädte Bürger/ vnd andere Einwoner Geistliches vnd Weltliches standes friedlich vnd ruhig bey vnd neben einander wonen/ vnd kein theil des andern Religion / Kirchengebruch oder Ceremonien abzutun oder sijn daunon zu dringen sich unterstehen solle: sondern jeder theil den andern bei solcher seiner Religion glauben/ Kirchengebrechen/ ordnungen vnd Ceremonien/ vnd allem andern/ wie dasselbe beyder Religion Reichstände halben verordnet/ vnd gesetzet worden/ ewig bleiben lassen sollte.

Allhic hat sich der Lema in Augspurg angefangen / hicmit ist crimen lese Maestatis begangen/ vnd das die Evangelische Kirchensieger auff diese weise/ wie ijt vermeldet/ suppliciert vnd protestiert haben/ das ist/ pflichte/ chr/ trew/ fried/ Eid vnd Gewissen/ der Papisten vrtheil nach/ entgegen vnd zu wider gehandlet gewesen. Denn bald auff 19. Ian. 83. auff vorige Supplication zur antwort von den Papisten decretirt worden/ das gedachte Kirchensieger protestando vermessentlich end vnuerantwortlich gehandlet haben: mit weiterm anhang/ was sie sich mit eines Rhat erkenenis verglichen/ sol jnen/ ob sie wol mit ihren vitzinlichen vnd hochuerweislichen vergriff einanders verursachte/ so schet error nachgeschossen im fall aber wo nicht/ mit ernst von einem Rhat gegen den ungehorsamen versaren werden. Die junge vnuerjarno Senatores Papistici haben sich als bald auff offenem platz vernemen lassen/ die Kirchensieger hetten verdient/ das jnen die Kopff als bald auff dem pferd wesen abgeschlagen worden.

Bei welchem allen leichtlich abzunemen/ was mit diesen Leuten zuhanden füg vnd gelegenheit haben möge/ vnd ob nicht sie mit ihrer schwintigkeit zu aller weisheitssigkeit vielfeltige vrsach gegessen:

Augsburgische handel.

ben: Im grund aber zu reden/eben dieses vnd kein anders gesuchet vnd gewünschet haben/ damit sie allein shrem langgesuchtem vorhaben nach den Euangelischen einmal recht auff den hals wachsen/ vnd was in jnen noch altes vnd vbrigtes gestecket/ ins werck richten vnd vollzichen mögen.

Da nun die Euangelische Kirchensleger geschen/ der sachen dis orts nicht allein nicht geholssen/ sondern die noch täglich erger wird/ haben sie bey sich vnd den Rechtsgelerteren mehr vnd bessers in rhat nicht befunden/ denn sich vnuerzogenlich an die höher Justitien zuhenden/ vnd bey dem Keyserlichen Cammergericht vmb ein mandatum sine clausula wider den Bäpftischen theil des Rhat anzuhalten. Welches begerte Mandatum von wolgedachtem Cammergericht den Euangelischen Kirchenslegern/ auff ihre ansuchen ereilet/ dem Rhat in Augspurg bey eigenem Cammersboten zugesertiget vnd insinuirt/ ihnen auch damit auferleget vnd bey pein etlicher marck Golos besohlen worden/ mit anordnung des neuen Calenders so lang vnd viel in ruhe zu führen/ bis ein anders im Römischen Reich durch gemeine stände verabschiedet/ oder ja der Augspurgischen Confessionsuerwandten hohe vnd niedere Reichsständ sich dessen mit einander einhelliglich vergleichen werden.

So man nun frieden vnd gemeine wolsart mehr/denn anders/ gemeine/ auch auff die höchste Oberkeit vnd *iusitiam* gebürliches ausssehen gehabt/hette sich in allweg gebüret/ entweder dem Bapst nunmehr seinen losen Calender anheim zuschicken: oder ja liste penz dentie nichts zu innouieren/ vnd bey werendem Rechtstand bis zu volligem austrag in der streitigen sachen nichts fürzunemen.

Es hat aber der Bäpftische theil des Rhat nicht allein bey Rhat/Gericke vnd Lansley/vngeachtet der *inhibition*/ dem neuen Calender in allem nachzugehn/ verordnung/ sondern auff 7. April. von des Rathaus ercker einen öffentlichen beruss zuthun/ sich

Augsburgische Händel.

sich gelösten lassen / das mit allen Jahr vnd Wochenmärkten
durch die ganze Stad / als bald der neue Calender zu halten solle
angesangen werden / mit scharffer bestümung harter straffe gegen al-
len denen / die sich wider den neuen Calender einiger boser wort
oder spotreden vernemen lassen / darauff denn als bald zu diesem
werck außmercker in grosser anzahl durch die ganze Stadt bestellet /
vnd auß hierinnen geleistet dienst reichlich sind belohnet worden.

Das nun alle diese händel der Bürgerschafft welche zum
grösten theil Euangelisch vnd nun lange zeit hart gepresset worden
ist / nicht sein frembd / beschwerlich vnd ganz verdrieslich fürkommen:
siehet jeglicher vermünftige allerding unmöglich sein. Mag auch
vielleicht gar wol gesein / das in so Volkreicher gemein wider die Da-
berkeit viel böse nichtige wort / auch vnzimliche spotreden zu verdrus
vñ vntwillē mögen ausgesallen vñ geschehe sein: sitemal das Volk
in einer solchen Stadt einander sehr vngleich / auch noch wol man-
chem verständigen leid ist / das er seine Zung nicht allmal zämen /
vnd vnbild mit gedult verschlucken vnd vertrücken kan. Es möchte
sich aber der Khar hierunter wol bedencken / wer zu solcher vnge-
dult der Bürgerschafft färnemste vrsach oder anlas gegeben heite/
daneben aus den historis vnd täglicher erfarung sich dessen erin-
nern / Ob nicht unmöglich vnd unnötwendiger newerungen lohn
vnd abdanck gemeiniglich aus Göttlicher verhendnis eben dieses
wore / das man über freueln thun / auch freuele reden hören müsse.

Vnd ist hiebey im fürgang dis in acht zuhaben / das der Khar
von anfang dieser handlung bis zu end erfahren / auch noch bis auff
dato gnugsam innen wird / das der Bürgerschafft der neue Ca-
lender jeder zeit zum heftigsten zuwider / vnd gleichsam als ein leib-
liche morter gewesen ist: So viel aber gemeiner Stadt vnd Bürg-
erschafft bis anher gesromet hat / das hierob dieselbige inner drey
Jaren fast in vnuüberwindlichen schaden gerhaten ist.

F Hieraus

Augsburgische hendl.

Hieraus mus man vngewisselt schliessen/dieweil rechtschaff
seire Väter des Vaterlands in allen ordnungen iher Untertanen
muzen vnd woltart einig zubetrachten haben: Da gemeine Bürg
erschafft in Augspurg des neuen Calenders nurelich Jar vnd
tag vmb eines russigen hellers werd nicht zugenießen/ wider weil az
ber vmb viel tausent gälden/ja nun mehr vmb etlich donnen Golds
entgolten hat/vnd hierüber grossen teils fast zu grund gesegleßt wor
den/ das ohne alle mittel beim Rath (außs miltest zu reden) entwe
der ein stark gefastes färnemen/ vnd steisse unbewegliche beständig
keit; oder ben etlichen/die sich hierumb färnemlich bisher angenom
men/ein verborgene selzame vrsach sein müsse/das gemeiner Bürg
erschafft das gebrandte leid anzuthun/der elende Calender bisher
so streng versuchten vnd vertheidiget worden. Were loblichen Re
genten viel tausentmal rhümlicher gewesen/ein vnuß vñ gar ver
hastige newerung zu begütting der Bürgerschafft frey ledig fallen zu
lass.n/denn mit solchem schaden vnd gefahr meniglich's zubehär
ten/da man nicht dafür wolte angesehen sein/das eigner nuz/ oder
privat affection mehr/denn gemeiner nuge were gesuchet/ vnd für
scklich zu erbitterung vnd entrüstung der Bürgerschafft gearbeitet
worden.

Zu ebgedachtem vorgriff ist auch dis gekommen/das in we
rendem Rechstande in etliche Handwerk/ vnd gemeiner Stadt
bestalte Diener vnd Taglöner färnemlich aber in die Messer mit
scharffen handlungen ist gedrungen vnd ihnen zugemutet worden/
das sie der Fasten halben mit schlachten sich nach dem neuen Ca
lender richten wolten. Als sie aber über vielerley fürgewandte
mittel darauff beharret/das es ihnen beschwerlich fallen wölle/ von
Euangelischer Bürgerschafft vnd Kirchenwesen sich abzusond
ern/vnd demütig gebeten/ man vor ausgang der Rechtsfertigung/
mit dieser beschwerlichen newerung iher verschonen wolte: haben
sie solches gleichwohl etlich mit mühe erhalten/ doch mit iher ver
weiget.

Augsburgische händel.

weigerung bey dem Bäpftischen Rhat so viel verursachet/das snen als bald dürres vñ grünes versaget/ ires Handwercks freyheit sehr abgekürzet/vnd sñt bey der Stad/zu markt/auff trab/vñ trab/ausserhalb der Stadt auff öffentlichen Märkten mit hemmung vnd sperrung freies vnuerhinderten kaufes dermassen zugeschec wordt/ als hetten sic an iher eigene Oberkeit einen öffentlichen feind/darob auch gedachtes Handwerk in jar vnd tagen gutes theils in grund vnd zu augenscheinlichem verderben ist gerichtet worden.

Mitler weil als durch tägliche betrübung vnd verfolgung der Bürgerschafft vnnnd beschwerliche verarimung derselben nicht wenig zubesorgen/solches möchte dermalen eins bey dem gemeinen Mann mit grosser vngedult ausbrechen/bewirbet sich der Bäpftische hauff vmb viel frembdes/vnd sonderlich Spanisches oder Niderländisches Kriegsuolek / richtet auch mit einneigung der Zeugheuser/ bestellung vngewöhnlicher wacht/ auch täglich em auff vnnnd abzug des angenommenen Kriegsuoleks unter augen vnnnd ansicht gemeiner Bürgerschafft ein solches feindliches wesen an/ als heitte man tñß täglichen ein treffen furthun.

Diesen knechten wird neben anderen vnzimlichen freyheiten diese macht gegeben/ wo sie zween oder drey Bürger sehn auff der strassen oder an einem Laden besammlen stehn / sie von einander zuschaßen/oder aber mit an shren haussen zutreten/vnnnd shre reden zuernemen: sich auch in den Wein und Bierheusern unter sie zunengen/vnd auff alle reden gute acht zu haben / vad was verdecktlich / den Stadtpflegern vmb gewisse belohnung anzuziegen.

Durch diese vnnnd dergleichen mittel ist nicht allein alles vertrawliche gespräch/ chrliche gastungen vnnnd kurzweilen (dabei der Bürgerschafft manches mal die trawrigkeit vergangen) abgeschnitten vnd abgestriket / entgegen dieselbige zu winckel vnnnd in viel sch vermitigen edanken gesaget: sondern auch von dem frechen

Augsburgische händel.

Kriegsgesindlin in iher Stadt vnd Vaterland zu Selauen gemaschet / vnd mit betrüng einer Antorffischen Kirchweihen / das ist / blunderung vnd beraubung dermassen geschrückt worden / das wer etwas liebes gehabt / es albereit diemals aus der Stadt flehenen / oder sonst zuversichern hat gedenken müssen.

Als dieses traurige Stadtwesen etliche Chur vnd Fürsten / beuorab der lobliche Churfürst Ludwig Pfalzgrae Christmilder gedecktnis / so wol auch der Eottselige Fürst von Wirtemberg / als Schwäbischenkreyses Oberster vernommen: haben sie an den Rhat in Augspurg sehr gnedige / friedliebende vnd wolgemeinte schreiben zu unterschiedlichen malen abgehn / vnd den Rhat iher unzimlichen beginnen gegen der Bürgerschafft abzustehn nachbarlich vermanen lassen. Welche Chur und Fürstliche schreiben der Stadtpfleger als lezeit bey seinen Handen behalten / dem gemeinem Rhat aber / dem sie überschrieben gewesen / niemals hat färkommen oder verlesen lassen.

Unter des gewittnet die angefangene Rechtfertigung am Cammergericht wegen des Calenderstreits fren lauff vnd fortgangen: doch in grosser ungleicheit beyder im Recht stehender parteien. Den der eine theil / die Papisten / welche das mehrer im Rhat erhalten / führen re sach im namen des Rhats vnd mit gewalt der Oberkeit / gebrauchen zu iren diensten gemeiner Stadt Aduocaten vnd Syndicos / greissen auch weidlich in gemeiner Stadt Schaz vnd Cammergut (welches sie doch nicht gemeiner Stadt / sondern eines Rhats gut wollen genennet haben) vnd was fren nicht allein wider die Euangelische Kirchenpfleger / sondern auch ganze Euangelsche gemein zuschreiben geliebet / das bringen sie in ire Gerichtliche schrifften ein / sprengen dieselbige an alien orten der Stad aus. Entgegen die Euangelische Kirchenpfleger / ob sie wol auch fürnemme verwandte des Rhats gewesen / vnd von andern Euangelischen Rhatsverwandten nicht geringen beystand vnd zutrit gehabt ha- ben /

Augsburgische händel.

bey/wird men doch ire vnd gemeiner Evangelischer Bürgerschaffe
sache nicht anders/ denn als weren sie *Privaat*, zuhanden verstat-
tet/müssen alle gerichtliche expensas von ihsren kosten tragen/ wird
auch keinem *Advocato* oder Rechtsgeleerten in der Stadt zugelas-
sen/ men mit Xhat behülflich zuerscheinen / werden auch vom ge-
gentheit dermassen betroet vnd gedrangen/das sic ire Schrifftien im
höchsten geheim halten müssen / auch schier an einigen Xhat-
verwandten oder mitbürger nicht wol dörffen gelanzenlassen.
Welches sie Kirchenpfleger als friedebende Christliche Leut gleich-
wohl auch selb derhaiben desto lieber geschehen lassen / damit die
vorbitterung / so allbereit ohne das sehr eingerissen/ nicht vermeh-
ret/ auch men vom gegenheil nicht zugemessen würde/ als begerten
sie ihr gegenheil die Papisten bey gemeiner Bürgerschafft in mehr
neid vnd verhassung zu bringen. Welchen geheim sie auch so
steiff gehalten/das sie nicht allein der Bürgerschafft/ sondern auch
ihren mituerwandten Xhatsherren/ vnd dem Predigampt von der
handlung gar wenig zuwissen gemacht haben. Da sich auch nicht
allein gutherzige Mitbürger / sondern auch die Xhatverwandten
sampt dem Predigampt gegen den Kirchenpflegern hierob etwas
besremdet vnd beflaget : ist ihnen von den Kirchenpfiegern geant-
wortet worden/ ihnen lige Ampts halben ob diese streitsachen aus-
zufüren/darüber sie auch allbereit am rechten ort anhengig/ vnd ge-
trawen der sachen mit Gottes hilff durch den ordenlichen weg des
rechtens wol mechtig zusein. Das wenig hienon andern communis-
ciert werde/beschrehe gemeines besten halben / zu verhütung mehrer
vnrhu/damit auch die Oberkeit desto weniger für den kopff gestossen
werde/farnemlich aber dem Predigampt (welches ohne das bey den
Papisten dieser handlung halb vbel verdacht vnd verhasset seyn) zu
besserem glimpfen / welchen sie wider die Papisten außs aller füg-
lichkeit erhalten vnd vertheidigen köniden/ do ihnen auch die verlau-
fенheit der streitigen rechtfertigung gar nicht wissent worden seyn.

Augsburgische händel.

Da auch die Euangelische Prediger zu zweien unterschiedlichen malen auff harte beschuldigung der Papisten sich gegen eis nem E. Rhat schrifstlich zu purgiren vnd zuentschuldigen gefast gewesen / ist ihnen durch die Kirchenpfleger solches abgeschlagen vnd verwehret worden / damit nicht sie auch als Interessenten in die gemeine streichandlung eingezogen / vnd als Drüber vnd Verfechter dieses streits von den Papisten angesehen vnd beschuldigte werden. Mit welcher aller bescheidenheit vnd behutsamien verwahrung dennoch die ehrliche Leut bey den Papisten weder sien selbe / noch der Völkergeschaffe / noch dem Predigamt vmb ein wort gesformet / sondern so viel ausgerichtet haben / das sie als Außwiger vnd Pflichtvergessene / die Prediger aber fürnemeste agenten vnd treiber des feindseligen Calenderstreits am Keyserlichen Hofe vnd Cammergericht sind angegeben / end darfür auff allen plätzen der Stadt vmbgetragen vnd ausgerufen worden.

Es hat aber diese Rechtsfertigung im volgenden Septemb. dieses 23. Jars einen schr grossen ausschlag genommen. Denn als Röm. Key. May. unser gnädigster Herr (vielleicht auff strenges anhalten des Bapsts) sich auch vermögen lassen / in jren Erbländē vnd Königreiche den neuen Calender anzunemen / vnd dessen neben andern Ständen vnd Stedten auch den Rath in Augspurg zu beserer nachrichtung erinnert : ist solche erinnerung als bald vom Rhat als der höchsten Mandaten eines aufgenommen / vnd auff diese Keyserliche Resolution dermassen gedrungen worden / als we're das hangende Recht schon aller ding ausgesprochen / vnd der new Calender der Stadt mit Keyserlichem edictio vnd bey höchster vngnaden außerleget worden. Und wie schwach vnd gering zuvor der Papistē Aduocaten Keiserlichengewalt / den sie bey den Reichsstedten / gemacht hatten / da ihnen von den Euangelischen Key. May. exemplar vnd autoritas fürgeworffen worden / deren der Rhat mit

Augsburgische händel.

Mit annehmung des Calenders vnzzeitlich vorgegriffen: eben so hoch beguntten sie nun mit Key. May. namen (da es jnen zu ihrem vortheil dienet) zutrosen vnd all ihr gebrauchtes vnwesen vnd gesetzte vorhaben mit diesem töblichsten namen zu verdecken.

Nun ist gleichwohl weniger nicht/ da Key. May. in jrem das mals abgegangenem ausschreiben eines lauteren befehls vnd ernstlichen willens sich vernemmen lassen / daneben den Euangelischen Kirchenpflegern ire habende Rechtsfertigung præcis e hette abgekündiget/das hierauß des neuen Calenders sich zuverweigern niemand würde vrsach oder einigen gedancken gehabt haben. Denn man sich allbereit vor diesem vielmals auff Key. May. berussen/ vnd nichts mehr gewünschet hat/ denn das dieses Calender werck einen rechten vorsprung nemen / vnd von Key. May. als dem höchsten Weltlichen Haupt herrüren möchte. Es hatte aber Key. May. den Khat oder der Stadt den neuen Calender anzunehmen mit einigem wort nicht außerlegt vnd befohlen / sondern wie die worte des Kaiserlichen ausschreibens lauten/jhret resolution allein erinnert/ beyneben einer gnädigen zuversicht vernemmen lassen / das sie sich solcher resolution vnd crinnerung würden zu accommodieren wissen. Bey welchem Kaiserlichen ausschreiben die Kirchenpfleger ihnen diese Rechnung gemacht/ dieweil Key. May. im hangendem Rechten nichts ausgesprochen / werde ihnen dasselbige zu persequiren vnd dem sein fortgang zulassen nicht verboten sein. Zu dem dieweil Key. May. sich in dieser sachen keines befehles gebrauchen/ sondern allein gnädigst erinnern wollen: solle sich eben hieraus erweisen/der Bäpftische Khat in Augspurg der Euangelische Kirchen des neuen Calenders halben ein mandatum vnd gebot ausszulegen viel weniger werde befüget sein.

Ober das hatte sich auch allbereit in werender Rechtsfertigung die sach so weit eingrissen / das der Bäpftische Khat in seinen

Augsburgische hendl.

nen producieren Schriften sich verlauten lassen/ er were befüge in
kraft habender Oberkeit / der Euangelischen Kirchen nicht allein
in Feiertag vnd Festw:sen/ sondern auch in allen andern Ceremoni-
en vnd eusserlichen Kirchengebräuchen mass vnd befehl zugeben.
Das war den Euangelischen von den Papisten allzulaut in ire Kir-
chen. Derowegen sie ihre Kirchen von sietigen Bäpistischen newe-
rung zubefreyen / eben vmb dieses groben schals wegen viel mehr/
dem des Calenders halben vrsach hatten / dem Rechten bis zu
entlicher erkentnis vnd ausgang schleunig nachzusezen.

So bald die Papisten obgedachtes Keiserliche ausschreie-
ben zuhanden gebracht / ist bey ihnen der eifer als bald dermassen
fürgebrochē/das sie des Sonntags(auff welchen sonst die decreta ers-
öffnet werden) vnerwartet / auff einen dornstag nach mittag bey
grossem Schnee vnd Un gewitter(dasselbige auff Pferden mit
Trummeten durch die ganze Stadt ablesen / in ihrem angehenc-
ten Decreto aber die Kirchenpfleger mit ehrenrürigen schimach-
hastigen worten antasten / vnd zugleich das Predigampe mit ein-
brocken / mutwilliger widergeslichkeit beschuldigen/ auch ausrussen
lassen/das von demselbigen viel heissiger/vnd zu ungebührlichem ges-
horsam vnd vnuerschuldet verachtung eines E. Rhats lautender
böser vnd straffmüssiger wort vnd reden auff offener Canzel/ wider
Christliche gebür vnd schuldige Reuerenz gegen der ordentlichen
Oberkeit ausgesfallen sein.

Auff welche öffentliche ausruffung beyde verlekte teil ire Ehe
zugetten vrsach genommen/ vnd die Kirchenpfleger ihre notdurffe
am Cammergericht eingebraucht: Die Prediger aber bey fren verä-
gerten Zuhörern auff einen tag in allen Euangelischen Kirchen sich
purgiert/vnd zu mehrer verwahrung ihre Purgation in ein concepe
gefasset/vnd von den Canzlen öffentlich abgelesen haben: welches
von wort zu wort also gelautet:

Wp

Augsburgische handel.

Geliebte in Christo Jesu dem HErren / es ist ein E. Predig
ampt der Euangelische Kirchē allhie in Augspurg ist nicht
allein ein lange zeit her deswegen das es sich des Römischen
Bapstes newen Calender in gemeinem Kirchenwesen nachzurich-
ten verweigert / von fren Widerwertigen vielseitiglich mit hesslich-
en schmehworten angestastet : Sonderen auch erst nechst verschienenen
Donnerstag aufs alien pläzen vnd gassen dieser Stadt mit Trom-
meten vnbgeblasen vnd öffentlich ausgerufen worden / als heute
dasselbige auch viel hessiger / vnd zu ungebührlichem vngchorsam/
vnd unverschulder verachtung eines E. Rhats lautenderböser und
straffmässiger wort vnd reden aufs offener Canzel wider Christ-
liche gebär vnd schuldige Reuerenz gegen einem E. Rhat aufzal-
len lassen / mit angehendter vermeldung / das verenderung der hei-
ligen Kirchenfest vnd gewöhnlichen feiertag ein lauter Politisches
werk / vnd die anordnung des newen Bäpftischen Calenders auch
in unserm Euangelischen Kirchenwesen / niemands gewissen zuwi-
der / keiner Kirchenliche vnd freien Gottesdiensten nachtheilig oder
abbrüchig sey. Darauff ein E. Predigamt allbereit in erfahrung
kommen / das hierüber nicht wenig Christlicher herzen betrübet / viel
einfeltige verergert / auch etliche allbereit beweget worden / das Pre-
digamt zuerdencken / als were es vielmehr eine hartneckscheit vnd
mutwill / denn erhebliche notdurft / dem newen Calender sich behar-
lich widersezen.

Viewol nun vns Kirchendiern ganz beschwerlich felt / vns
obgedachte sachen von dem Standt sollen zugemessen werden / für
dessen wolsart vnd ansehen wir teglich mit flehen vnd gebet / mit al-
lem predigen vnd vermögen vnableßlich kempfen / streiten vnd ar-
beiten : vns auch vnsers theils / jeder zeit nichts liebers gewesen we-
re / denn wir in unserem Kirchenwesen vnd wolhergebrachten Cer-
emonien vnd Gottesdiensten mit Bäpftischen / das ist / unserer aller
Gewissen / Religion vnd Christlicher freyheit widerwertigen ord-

G nungen

Augsburgische händel.

stungen (wie es denn auch der heilsame Religionfried statlich bedingt) vnuerworren gelassen / vnd nicht smer eine newerung über die andere angefangen vnd eingesüret wurde : jedoch wenn solches bey andern nicht wil stat haben / vnd wir ons durch obgedachte aufflagen allzu sehr beschwert befinden : treibet vnd dringet uns die vnuermeidliche not selbs/vnser chr vnd vnschuld/ so viel uns smer möglic/ vnd sich auch gebüren wil/ gegen menniglich zu retten.

Wezegen demnach hiemit öffentlich / das wir uns bis dahes des Bapsts Calender in vnserem Kirchenwesen nachzurichten verweigert/vnd denselben auch noch hinsüro für allgemeiner vergleichung der Stände Röm. Reichs/benorab vnserer Glaubensgenossen anzunemen bedenkens haben : solches bey hochster warheit (die Gott selbs ist) nicht aus mutwillen beschicht/ dawon uns Gott vnd sein Wort langest abgewiesen / noch viel weniger aus verachtung vnserer lichen Oberkeit/die wir/als Gottes Stadthalterin so hoch vnd wrdig/ als jemand kan/in gebürlichen ehren zu halten jeder zeis gewonet sind. Sondern geschicht aus notwendigem zwang vñ trib vnserer Gewissen/ bey welchen wir in eusserster erweigung nicht besfinden mögen/wie doch vnuerlezt derselben/wir dem Bapst mit seinen ordnungen (durch waserley mittel die auch mögen angebracht/ vnd mit waserley fütwendung sie könden beschönigt werden) ein fass in vnscere Kirchen (daraus er Gote lob ausgemusert) zusezen gestatten / vnd mit vnserm nachschen die löbliche freyheit vnserer Kirchen schwächeren sollen/die wir nachzugeben nicht besügt/vnd widerzubringē nicht mechtig sind: darob uns auch nicht allein ist bald bey vnsern Glaubigenessen anderer örtien schmeliche verweisung/ sondern auch hernach bey den lichen nachkönigungen alhie stich/ vñ segen begegnen möchte. So thun wir hierinnen nichts anderes/ denn was mit reiffem rath vnd frue gehabtem bedenken notdürftiglich erwogen / vom löblichen Keyserlichen Cammergericht dem Religionfrieden nicht vngemeins gesprochen / vnd mit consens vnd

gut ause-

Augsburgische händel.

Gutachten vieler anschlicher Kirchen/Gemeinden vnd Hochschulen
In den loblichen Evangelischen Chur vñ Fürstenthum / auch Reichs-
Städten ist gebilliget / vnd für gewissens nothdurft vnd rettung an-
geschen worden.

Bitten hierauß seidermenniglich uns nicht allein in argem nüche
zuuerdencken / sondern auch gänzlich für entschuldigung zuhaben/
das wir die Tett vnd feiertag / als ein pür lauter Kirchenwesen / nach
des Bapsts Calender anzurichten uns bestendiglich verwidern.
Denn wir ja dieser zeit bey höchster trew vñnd warheit unsers Ge-
wissens nicht anderst könnten / vnd des zum zeugen Gott wollen an-
gerufen haben / das nichts von uns in diesem fall / denn allein die lie-
be billigkeit / wie auch unserer Evangelischen Kirchenfug vñ wolfare
gemeinet vnd gesuchet wird : Dessen sich E. L. gegen sren getrewen
Seelsorgern ungezwieflich getrostet / vnd wider alles aller Menschen
angeben gänzlich versehen : Endlich aber diese unsere not-
wendige entschuldigung nicht zu einiger verbitterung der Herzen/
(die ohne das leider bey viele allzu gros ist) gegen einigem Menscha-
en / viel weniger aber ja aller wenigst zu ungedule gegen der lieben
Oberkeit suchen vnd misbrauchen solle darfir wir durch Gott vnd
seine barmherzigkeit E. L. mit höchstem flehen wollen gebeten ha-
ben / sondern es dahin verstechn / das hicmit allein unsrer ehren ret-
tung / der unschuld zeugnis / vnd der warheit gründlicher bericht von
uns gemeinet sey. Den anstrag beschlagn wir Gott / der ijt vnd alle-
zeit von uns vmb schutz vñnd gnedige erhaltung demütiglich wolle
angerufen / vnd in alle ewigkeit hochgelobet seyn Amen.

Dis ist der einige *actus* gewesen / mit welchem das Predigamt
In ganzer werender rechtfertigung sich im Calenderstiel eingelassen:
Hiemit aber ja der Oberkeit nichts zu verkleinerung gehädlet: sondern
allein sre ehre notwendige rettung bey den Zuhörern angestelle / bey
denen es die hohe nothdurft damals in sonderheit erfordert hat.

Da nun auch auf diese weis den Papisten jr vorhaben nüche
särgegangen / legen sie sich abermal auf den harten weg / bewer-

Augsburgische Händel.

ben sich vmb ein gute anzal Kriegsknecht/damit sie fre Spanische
Gwardi starcken/ vnd also der Bürgerschafft noch mehr furche
vnd schrecken einzagen mögen/ viel vnd ungewöhnliche armature
von Schlachtschwertern vnd Hellparten wird aus den Zeus heusern
auß das Rathaus abgehollet/ ein grosser theil der Rüstung/ so
auß die Bürgerschafft geordnet/wird vnter das fremde eingenom-
mene Kriegsuolek ausgeheilet/ vielmälen wird vnuerschens den
Knechten in die Rüstung/ vnd gleich als in voller Schlachtord-
nung zuhalten geboten/ mit ungewöhnlicher sperrung der Stadt-
porten auch ein newes fürgenommen/die Schlüssel zu den Schuss-
gattern/ welche gewissen Mitbürgern bey Eydes pflichten vertra-
wt/ werden von ihnen zu des Stadtpflegers händen abgesordet:
den Kriegsleuten werden platz geordnet/darob sie sich mit schiessen
inner oben/vnd die Spanische Rohr zufüren gewinnen sollen/welche
es schiessen den Bürgern immer vor den ohren Klingen/vnd den Zode
vnd Landt in jrem Vaterland vnd in der Rinkmautē hat verkün-
digen müssen. Damit auch einigen nothfall die Bürgerschafft
desto weniger merken vnd sich wider gefahr verwaren könnte/ wird
auch das Sturmschlagen abgestellet: Und so sich gleich Feuers
noth erheben würde/den Bürgern auß die platz zu kommen mit iren
Wehren zuerscheinen/vnd dem feind zuzulauffen bei hoher Straff
verboten/damit also der chrlischen vnd frommen Bürgerschafft sich
selbs vnd die frige/ sampt gemeinem Vaterland wider einige noch
zuschüzen alle macht vnd tug genommen/vnd alle shre wolfart vnd
ganze gemeine Stadt mehr auß das verlauffene/ rauberische vnd
geltgirige Kriegsuolek/ den auß die redliche friedliebende Bürgers-
schafft ist gesetzet worden. Aus welcher gar Unbedachten vnd in
Reichsiedten ungewöhnlichen Stadtpflegerischen Regierung diesen
Monat October ein gar kläglich vnd erbärmlich elend erfolget ist.

Denn als an einem zimlich weitentlegenen ort der Stadt
zu mitter nacht eine brust außgegangen/welche ihcls von vnter-
lasse

Augsburgische händel.

lassen sturmreiches wegen der Bürgerschafft wenig vnd spät
zuwissen / theils auch sonst verbots halben nicht besuchet worden /
nimmet das seyr aus mangel gebürlicher rettung dermassen über-
handt / das bis in 6. Person hämmerlich im seyr verderben / etliche
nicht wenige hernach auch den fammer vnd die grosse angst mit der
Haut vnd dem Leben bezahlen müssen : welche alle vermutlich der
auff seiner Seelen vnd Gewissen hat / der die Bürgerschafft in sol-
che seruitus gedrungen / vnd ihrer Bürgerlichen beneficien so gar
untreulich entsecket vnd beraubet hat.

Umb diese zeit ist nicht auszusprechen / in was ängsten vnd
gefahr bey nah zwey ganzer Monat gemeine Euangelische Bürg-
erschafft gelebet habe. Wer Haus vnd Hoff / Haab vnd Gut
gehabt / hat müssen alle tag vnd stund in sorgen stehn / wann er alles
dessen verlustig / dazu umb Leib vnd Leben gebracht werde. Man-
cher frommer Vater vnd Christliche Hausmutter sind abends gen
Bett gegangen / haben nicht gewust / ob sie morgens ihre liebe Kun-
der widerumb lebendig oder mit freudten sehn werden.

Und ist von Christlichen Leuten entlich unter vielen der geo-
brauch gemacht worden / das wann auff den abend gute Freunde
oder Geschwisterig von einander zu Haus gegangen / sie einander
also gesegnet / als würden sie einander auff den morgen nicht wider-
umb lebendig zuschien haben. Die auff den Zirkischen Grenz-
heuern liegen / die haben für sich eine Maur vnd Pastey / damit sie
wider den Feind gesichert sind / vnd ist ihnen ihr Leib vnd Leben zu-
schützen zugelassen / so viel sie in vermögen haben. Hie sind die
Leut inner der Rineckmauren gelegen / die sich teglich die Bürgers-
schafft zu überziehen / vnd die umb Haab vnd Gut / umb Leib vnd Er-
ben zu bringen habē gelüstet / auch wol ungeschenkt dessen vernemē
lassen / gegen denen doch der Bürgerschafft sich zu wehren bei Lei-
bes straff verboten / ja nun zu defension hie ~~ist~~ ^{sich gesetzet} fast zumachen Haus ^{... arce ha-}
232

Augsburgische händel.

371 und Hose Thür und Thor / Schloss vnd Riegel zuverwarten / sie den höchsten freuel vnd Ewbrechung angezogen vnd gedeutet worden / gleich als solte man darischen / vnd thlicher Thür und Thor selb aussmachen / vnd wenn die verlassene Kriegsleut einen blinden leuten vnd Antonissche Kirchwey vnd Martinsfest zumachen / oder die Papisten ein Parissche Hochzeit anzuricheen gelüsten würde / seglicher den hals selb darbieten / vnd sich solte würgen vnd tödten lassen. Welches ort ist im Romischen Reich solches vnbild seyn / er höret worden / Kan auch einige Christliche Oberkeit sein / die ihr solches wesen belieben / vnd in ihre gedancken möge kommen lassen.

1583
Nach dem es nun die Papisten einmal auff die faust gesetzt / vnd also die Euangelische unter das Yoch zubringen für genommen / haben sie von tag zu tag grössere weitleufigkeit angericht / vnd die Euangelische Kirche mit mehr eingriffen zu beschweren an sich nichts erwinden lassen. Darzu dann Gott / ihre friedfertigkeit zu probieren / vnd das verborgene der herzen an tag zubringen / ihnen auch zimliche gelegenheit gemacht hat. Im Nouenüber dieses Jars erget sich zu / das ein alter Euangelischer Kirchendiener mit Zode abgehet: Diesem volget bald vngeschickt inner Monatsfrist auff gleichem weg ein ander junger Prediger: durch welchen unzitlichen Zustand zwe stellen bey dem Euangelischen Predigampf verlediget werden. Da nun diese zuersetzen das Euangelische Predigampf mit den Kirchenpflegern sich verglichen / vnd auff zwei andere Christliche / wolgelerte vnd ansehnliche Personen eingeschlossen / vnd dessen hernach die Kirchenpfleger den Stadtpfleger berichtet / vnd das beyde erwehlt vnd nominirte Personen vor einem E. Rath verlassen würden / altem gebrauch nach angesuchet vnd begeret hatz en: Wird solches ersilich wider bisher gehaltenen gebrauch von dem Stadtpfleger in bedenken genommen / vnd lenger als einen Monat hinderhalten. Hierauß lesset er sich der einen nominierten Person haben etwas vnsüglichen bedenkens vernemen. Auff den

ostien

Augsburgische heisdel.

1584

ersten Feb. Anno 84. lesset sich Stadtpfleger erst in der Canklep eines lauter Schalles vernemmen vnd vngeschreut hören/ Evangelische Kirchendiener wehlen/ nominieren/ bestetigen vnd vrlauben/ gehöre eben so wol als die vocation/ alles den Stadtpflegern ^{parissia et cetera} vnd geheimen/ das ist/ der Bäpftischen Oberkeit / mit nichts aber ^{keine} dem Evangelischen Predigamt vnd Kirchenpflegern zu/ inmassen sie sich auch solches Rechten hinsüro ohne mittel zugebrauchen vnd Prediger ihres gefallens zu bestellen hiermit wollen erkläret haben.

Dis war in Augspurg zuhören eben so frembd vnd vngewor net/ als wenn der grosz Türk von Constantinopel zu Augspurg ankommen were/ vnd sich angemasset hatte/ den Evangelischen Kirchen prediger vnd Vorsteher für zuordnen. Denn so wenig als grosz Türk jme semal trumen lassen/ in Augspurg solches fürnehmen: so wenig hatte nun ob 30. Jahren/ sind auffgerichteten Religionfriedens sich einiger Papist oder Stadtpfleger verlauten lassen/ das er in diesen sachen etwas zuthun oder zuordnen besüget were: sondern als nun innerhalb 30. Jahren vngeschriflich bey 30. Kirchendiener in Augspurg angenommen vnd berussen worden/ ist es krafft auffgerichteten Religionfriedens mit einiger Person nochmals anderst gehalten worden/ Denn das das Evangelische Predigamt in gemein/ oder dessen erste Vorsteher im namen des ganzen Collegij/ als ein standt der Kirchen/ mit vnd sampt dem Evangelischen Kirchenpflegern/ als ersten der Gemein vnd ^{re} präsentanten derselbigen/ welche zugleich auch mituerwandte des Rhats vnd der Oberkeit gewesen/ als dem andern standt der Kirchen nach gelegenheit der Kirchen notdurfft auff eine gewisse Person mit den mehrern stimmen geschlossen/ vnd sie wirklich durch gemeins Gutachten erwählet haben: deren gesetzt denn solche Personen in vnd von der Kirchen selbs/ deren sie hat dienen sollen/ kräftiglich erwählet/ Hernachter durch die Kirchenpfleger dem Rhat/ oder

Augsburgische hendl.

der Stadtpflegern namhaft gemacht / vnd denn auff solche no-
minationem vom Rhat vnuerweigerlich ohne mittel vnd bedenks-
en / oder aber durch die Kirchenpfleger im namen eines E. Rhats
berussen / vnd da sie auff bescheineten beruss erschinen in zwei prob-
Predigant in frem Collegio der geschicklichkeit halben ex aminiert / vnd
da sie durchaus tuchig befunden / ihnen vom Rhat die besoldung
gestimmet / vnd sie aiso zum Predigant sind bestiget vnd auffge-
nommen worden.

Diese Christliche / im Religionfrieden bestigete / vnd nu von
30 Jahren wol vnd fridlich hergebrachte / auch nie mit einigem
wort angefochtene oder widersprochene ordnung / massen sich die
Papisten an vmbzustossen vnd einzurissen / mit furwending das-
niemand dann dem Rhat allein / als ein purlauter Regale der Ober-
keit / dieses Recht gebure / die Kirchendienst shres gesallens vnuer-
hindert menigliches zu bestellen. Allhie in diesem befehl hat Bap-
tischer vnd Calvinischer Teuffel mitemander geleicht. Denn
gleich wie die Papisten durch das / so im Religionfrieden von bestes-
lung der Euangelischen Kirchendiensten in den Reichsfiede / da bey-
de Religionen im gebruch sind / ein loch zustecken sich bearbeiten:
Also werffen die Calvinisten im Kirchenregiment vnd Politia Eccl
esiastica alles in einen haussen / vnd ist nirgend anderswo denn bey
ihren Schwarmkirchen der gebrauch / das die Kirchendienst allein
von der Weltlichen Oberkeit bestellet werden: So hat nun ein Cal-
vanscher Adwocat sonst gar ein gewissenhaftig Mann / sich zu ei-
nem Bapstischen Stadtpfleger gefunden / vnd haben diese beyde
im gesampter wiz befunden / das junior keinem Regenten in Augs-
burg niemalen ist zu wissen worden / das der Rhat das Predigant
zu bestellen in krafft habender Oberkeit besaget / vnd dieses eben bey
allen Euangelischen Oberkeiten ein gemeines herkommen vnd ge-
brauch sey. Dis war fur die Papisten ein recht meisterlicher fund.

Denn

Augsburgische hendl.

Denn da lag es jnen eben alles mit einander: Solte die Luthersche Echr in Augspurg auszerottet werden/ so müsten sie zuvor der Prediger mechtig sein / vnd jnen selb über diese eine solche gewalt vnd Herrschafft machen / das was sie mit jhnen hernacher fürnemmen würden/ nicht eingriff vnd vnfug / sondern lauter recht vnd gebür möchte geachtet werden.

Es ist sich aber höchstlich zuuerwundern/ in welchem Codice der Jurist/ in welchem Rathbuch der Stadtpfleger / in welchem Reichsabscheld oder Religionsfrieden die Papisten dis geheimnis mögen gelesen vnd gesunden haben/ das der Oberkeit allein / oder nur einem theil derselben/ als Stadtpflegern vnd geheimen zumal ~~zur~~ schafft da diese alle nun Papistisch sind/ gebüren solle / das Euangelische Predigamt zubestellen. So hette es nun der Keyser im Romischen Reich wol anderst / vnd kraffthabender höchster Oberkeit also gemacht/das nicht seglichem Standt des Reichs für sich selb/ sondern ihme allein gebüret hette / das Kirchenwesen durchaus zubestellen.

Da auch vnlangst Bruder Johan Nass in offenem druck geschrieben/ wann ein Euangelischer Prediger in Augspurg angenommen werde / so schicke ihm der Bürgermeister einen Stadtknecht/ vnd lasse ihm sagen / er solle aufftreten / vnd Prediger sein/ mit welchen worten er auff die Euangelische Kirchenpfleger (so Bürgermeister gewesen) gestochen/ vnd eben mit diesem beweis der Euangelischen Prediger vnortheitlichen vnd vngöttlichen Beruff erstreitten wollen / dieweil die Prediger allein von der Oberkeit gewehrt werden : Damalen hette dem Rath vnd Stadtpfleger in Augspurg als Papisten ehren halben gebüren wollen/ Johan Nass sen ihrem Scribenten seinen vngrund zuuerweisen / vnd beydes ihre vnd iher Kirchendiener Ehr vnd glimpff zurecten/ vnd mit statem grunde darzuthun / das solches recht jhnen in kraffthabender Oberkeit gebüre/ vnd ihre von jhnen bestalte Kirchendiener ebender ge-

Augsburgische Händel.

Kath. Göttschen und ordentlichen berufts zum Predigamt sich zu rhümen hetten.

Wie lang meinstu aber / würde der Khat in Augspurg diese gewalt die Euangelische Kirchen mit Dienern zu bestellen vor dem Bischoff vnd der Clerisen vnangefochten in handen behalten. Ist schweigen die Geisselchen gleichwohl sein still / vnd schen mir verlangen zu / was der Khat disfals wider die Euangelische erstreiten werte. Was solle es aber gelten / wann dienen freit (das Gott gnädiglich verhüten wölle) der Bäpftische Khat behaupten sollte / inner wenig Jahren wird der Bischoff vnd die Geislichkeit an Khat wachsen / vnd mit ihme aus den Geistlichen Rechten disputieren / das keiner weltlichen Oberkeit einige bestellung des Kirchendienstes zugehörig / Sondern ohne mittel der Clerisen anhangig sey. Was sie dann mit Disputieren nicht erhalten möchten / da würden sie bald mit Bann vnd andern mitteln gefasset sein / dem Khat diesen gewalt abzudringen / bis entlich also die Euangelische Kirche in Augspurg dem Bischoff zu Collatur gehen / vnd jre Diener dasselbst hier ersuchen vnd begeren müste / welchem allem doch fürzutommen / vnd allerhand zurüttung abzuholßen der heilsame Religionfriede gewisse mass geben / vnd hierinnen ein lautere vnd ausdrückliche ordnung gemachet hat. So viel desto mehr sich zu befremben / das der Bäpftische Khat in Augspurg von jrem Vettern vnd freund den Stadtpfleger / vnd dieser auch von seinem Advoacaten sich bereden lesser / ihme wegen habender Oberkeit über die Euangelische / vnd also ein frembde Kirchen das zuzumessen / dessen keine / weder Bäpftische noch Euangelische Oberkeit in iher Religionkirchen einig vnd allein besüget ist.

So bald die Papisten dessen in jrem Khat entschlossen / vnd diesen streit auch zubeharren einig worden / greissen sie vnuerzogenlich zur execution / vnd wie sic zuvor zwö Gottselige / ansehnliche / von beydien ständen Euangelischer Kirchen eingewechsle Personen verirriffen.

Augsburgische Händel.

verworfene vnd ausgeschlagen/ also nemen sic ohne wissen vnd wisse
len der ganzen Euangelischen Kirchen zu einem Euangelischen pred
iger die dritte vnnnd eine solche Person an/ darüber sich das ganze
Predigamt vnd Gemeine gnugsam erklärte hatte/ das sie dieser zeit
ein solch qualificierte / zu fordern von den Papisten erwehlt vnd be
stelle Person in iher Kirchen vnd auf frey Lantsein zusehen vnd zu
hören billiches abscheuhen vnd wichtige bedenken hetten. Und
dieweil sich dieser gesetz die verbitterung der Herren vnd allehand
weilensfigkeit von tag zu tag vermehret/bewerbt sich diese gan
zen Monat Februarium die Papisten abermals vmb mehr Krieges
volck/ ihre Guardi damit zu stecken: Wird auch vnlängst hernach
abermals scharfe handlung gegen dem Messerhandwerk fürge
nommen/ Und da deren vorgeher meistes theils gar alte vnd hoch
betagte Leut/ ihrer Handwerks gnossen begeren vnd vnterthengig
stes fiehen allein/ mit dem neuen Calender vor ausgang Rechens
versöhnen zu bleiben/ dem Stadtsleger angezeigt vñ fürgebracht/
sie hierüber gar schmähsich in die Fronfest geworffen/ mit vielen
gefährlichen Fragstückn vñ bedrewung der ~~Tortur~~ geschrecket/ und
das das aller ergeste/ vnd in Augspurg nie erhort war/ von ihrer
Gesetznis in offenem Rath kein einig wort nicht fürgebracht wor
den.

Und als hierob auß vielfältiges ansuchen der ehrlichen freund
schafften etliche Eutangeische Bürgermeister vnd Rhatsheren in
gesamptem Rath verursacht worden/ der Gefangenen halben auß
gnugsame Burgschaft vmb erledigung/ wegen hohen alters vnd
schweren Leibesgebrechen eine fürbitz zuzuhun/ oder zum wenigsten
der ursach iher Gesetznis wissenschaft zugegeren/ wird ihnen von
dem Stadtsleger mit groben worten vber das Maul gefahren/ vnd
angezeigt/ das sie wider frey Rhatsetz ghandlet/ in dem sie die
ser sache im Rath anmeldung gehan/ die er/ Stadtsleger in seiner
Proposition nicht fürgebracht veer angemeldet habe.

Stadtpfleger
Far 1086

Augsburgische händel.

Volgends auff den 16. April. in offenem Rath ein schrifflich concept abgelesen/ darinnen vermeldet wird / das kein Rathsuers-
wandter einige sach im Rath fürbringen / oder einiges dings erweh-
nen solle/ so vom Stadtpfleger nicht angemeldet worden: Auch jres
thins vnd fürnemens keine ursach fordern: Sondern menniglich
wissen solle / das Stadtpfleger befuget seien / gesetzlich einzuzie-
hen vnd anzulassen/ wer vnd wie es ihnen gefalle / auch hieuon ei-
nen E. Rath zu berichten / ob vnd wenn es ihnen beliebe. Dieses
abgelesene/in Augspurg overhorten Concepts / habe die Euange-
lische Schriffliche Copiam begeret: ist ihnen aber rund vnd strack
abgeschlagen vnd verweigert/ vñ also fast auff diesen tag aus Aug-
spurg einer libera Repub. ein principatus/ vnd die Oberkeit zu einer
Monarchia, Dictatura oder duum viratu worden. So viel desto
leichter es hernach dem Stadtpfleger (welchem aller vergangener /
fürnemlich aber gefolger handlungen fürnemste ursach vnd schuld
zuzumessen) gewesen ist/ alles mit gewalt vnd kunst seines gefallens
durchzudrücken/ vñnd also auch schwebender Rechtfertigung über
den Calenderstein ein ende vnd erwünschten ausgang zu machen.

Wie nun der Papisten Aduocat vmb diese zeit sich in einem
Schlaffstrunk freuentlich hatte vernemen lassen / er wolte seinen
Herrn Principalen das Recht gewinnen (vñnd solte es dieselbige
12000. floren kosten:) Also ist unlängst hernach solches im wec-
ellicher massen erfolget. Wenn auff den 13. Maij dieses 84.
Jahrs wird entlich am Keyserlichen Cammergericht ein vrtheil
in der streitigen sach publiciert vñnd eröffnet/ welches die Papisten
als sieghafft angenommen/ vnd durchaus ihrem vorhaben beyfes-
lig vnd behülflich ausgerufen vnd exequiret haben. Wenn sol-
ches vrtheil sey verfasset vnd gemacht worden / ist nicht zu wissen.
So viel ist aber wissend/ das die Papisten in Augspurg fünff gan-
zer wochen vor geschehener publication/ der für sich allbereit ergan-
genen

Augsburgische Händel.

genen vnd verfasseten vrtheil sich gerhümert haben. Wie es aber mit solchcm vrtheil bewandt gewesen/ haben vernünftige Leut aus volgendem gründlichem bericht zuermessen. Die ganze werende Rechtsfertigung hat beruhet auff zween unterschiedlichen puncten.

Der erst ist dieser gewesen/ Ob der Papistische als mehrer teil ^{Pap. Themen} des Raths befüget sey/ den neuen Calender nicht allein bey gemeiner Stadt im Politischen wesen anzurichten / sondern auch vnd fürnemlich den Euangelischen Kirchen auffzudringen / vnd also verenderung der Fest vnd Feiertag / das ist / der Ceremonien vnd eusserlichen Kirchenwesens / ihrem fürgeben nach / zumachen vnd einzufüren. Dieser Punct ist wol vnd mit fleis zu mercken. Denn ob man gleich wol gern geschen hette / das gemeiner Euangelischer Bürgerschafft durchaus/ sowol zu Markt / als in der Kirchen/ das ist / so wol in Politischen/ als Kirchensachen mit einsäzung des neuen Calenders were verschonet worden: So haben doch hierumb die Kirchenpfleger nicht fürnemlich gestritten / inmassen es ihnen auch nicht gebüret hette: Sonderm darumb ist es jnen / wegen jres tragenden Amtes/ allermeyst zuthun gewesen/ das allein der Euangelischen Kirchen vnd jres wesens mit dem neuen Calender möchte verschonet werden / es gewinne gleich hernach zumarkt vnd auff dem Rathaus in Politischen sachen eine gelegenheit/ wie es möchte. Hat also dieser Punct zwey theil in sich gehabt : Erstlich den streit vmb das Politische wesen/ darumben doch nicht hart gefochten worden. Fürs ander/ der Euangelischen Kirchen freyheit/ darüber principaliter vnd fürnemlich ist gestritten vnd gezanket worden. Dis ist der Principal vnd Hauptpunct der Rechtsfertigung gewesen.

Der ander Punct ist *de modo agendi* gewesen. Denn dieweil die Papisten von wegen das sie das mehrer im Rath gehabt / sich in dieser rechtsfertigung / allein den Rath zunenn pflegten / gemei-

Augsburgische händel.

der Stadt syndicu[m] so wol auch derselben Schatz vnd Rastengut
zu ihrem besten allein gebrauchten / würde shnen dis auch von den
Kirchenpflegern widersprochen / vnd von jnen dafür gehalten / dem-
nach sie die Kirchenpfleger / sampt noch vngeschrifftlich 14. Euanges-
tischen Personen / auch Ratsuerwandte vnd ein theil der Oberstie
werde / sie auch in dieser Handlung gemeine Stadt betreffend / sich
nicht gern zu Privat personen wolten machen lassen / da dann alle
Gerichteskosten von dem irigen notwendiglich mästen dargestrecket
werden : es solte entweder einem theil so wol als dem andern Rats-
namen gestattet / vnd also die Rechtfertigung von gemeinem Stads-
gut zu persequiren vergünftigt : oder aber beyden theilen zugleich
ihrer partey rechte von dem irigen vnd auff eigenen kosten zu suchen
auferlegt werden.

Ehe vnd ich aber des hochloblichen Cammergerichts endur-
theil vermelde / ist zuwissen / was blauen dunst die Papisten gedach-
tem Cammergericht für die auzen gemacht haben. In ihren Exces-
ptional articulen numero 49. 50. 51. 52. hatten sie sich erkleret /
mit einsfirung des neuen Calenders der Augspurgischen Confessi-
on sehr den wenigsten abbruch nicht zu thun / Und bezugt / die
Augsburgische Confession nicht weniger als die Catholische Reli-
gion zu erhalten vnd handzuhaben: Über dis auch lauter vermel-
det / das man des neuen Calenders halben der Augspurgischen
Confessionsuerwandte wider derselben ehe / Ordnung vnd Cer-
emonien nicht zu beschweren / oder shan daran verhinderung zu thun
begere

Welcher ehrlicher Biderman ist / der Dudsich verstehet / den
nicht diese heile wort dahin versche / der Papisten meining sey kein
wegs gewesen / den Evangelischen den neuen Lge / der in ihren
Kirchenwesen zuhalten auffzulegen. Denn so si die Augsour-
gischer Confessionsuerwandte wider ire Lehr / Ordnung vnd Ce-
remonien zu beschweren oder shan dran verhinderung zu thun
beges

Augsburgische händel.

begeren: welcher aufrichtige Biderman solle da nicht gedenken /
Ihr meinung nach begere man nicht / das der neue Calender mit
Tesi vnd Feiertagen / welches ja auch Kirchenordnung vnd Cere-
monien sind / in den Euangelischen Kirchen gehalten werdet.

Zwar kein zweifel ist es / diese erklärung werden auch die lobb-
liche Cammerrichter einseitig vnd aufrichtig / wie sie in lauter-
worten verlauet / angesehen / darauff auch ihr geseltes vrheil ge-
gründet / vnd ihnen bey dieser Rechtfertigung vngeschriechlich diese
Rechnung gemacht haben: Ist es den Euangelischen füremlich
vmb ihrer Kirchen freyheit vnd unuerendertes Ceremonien wesen
zu hün / wie die handlung lauter mit sich bringet: entgegen sich in
den obgenannten artickeln die Papisten auch hell vnd klar gnug in
worten erklärten / das sie die Euangelische wider jre Kirchenordnung
vnd Ceremonien mit dem neuen Calender zu beschweren nicht bege-
ren / damit sie dann zuuersicht geben / das sie füremlich vmb das
Politische wesen freiten: so kan dieser streit leichtlich entschieden
vnd beyleget werden.

Haben demnach ein solches vrheil in dieser Rechtfertigung
ausgesprochen: Eßlich was den andern *punctum legitimations*
belanget / solle es vergewender einred der Kirchensleger unuerhin-
dert / bey vorgebrachtem *syndicat*, auch *in puncto partitionis* geha-
ben beschluß bleiben: Dieses vrheil passiere seinen weg / vnd onzes-
achtet was vielfältigen habenden vorheils am Cammergericht sich
die Papisten viermalen gerhümpt / vnd mit den 12000. floren. viel
getrewet haben: stehen wir doch in guter zuuersicht / die lobbliche
Cammerrichter werden sich wieder dis / noch anders vom richigen
weg des Rechtes haben lassen abwendig machen.

Den ersten Puncten vnd also den Hauptstreit betreffend / ist
zu Recht erkandt / das angezogener vnd in obgedachten *exceptio-*
nal Artickeln beschriebener erklärung nach / das ausgegangen Kep-
ferliche Mandat zu cassieren vnd aufzuheben sy. Ob nun gleich-
weil.

Augsburgische hendl.

wol diese wort eben kürz sind/ vnd zuwünschen were/ das hierinnen das loblich Cammergericht etwas vollkommener vnd deutlicher in entrederen weg geschrieben: Dennoch dieweil sie das vor ergangne Mandat nicht anderst/ denn auff die in Exceptionalartickeln beschene erklärung/ aufzheben/ vñ cassieren: geben sie hiermit gnugsam zuuerstehn/ das sie den Papisten in Politischen wesen den newen Calender befügter weis anzurichten zuerkent: entgegen aber/ laut beschrener erklärung der Papisten / den Euangelischen ihre Kirche vnd Ceremonien vor dem neuen Calender lauter befreyet/ vnd mit diesem vrtheil gesicheret: vnd also den Papisten schweden der rechtfertigung die zwey theil zu: Das dritte vnd fürnemste theil aber/ darüber fürnemlich ist gesritten worden/ abgesprochen haben. Das dem also sey/ verhoffe ich/ werde jeglicher Ehrliebender selb erkennen vnd bekennen.

Dis aber alles ungetachtet/ so bald die Papisten auff den 17. 84 Maij gedachtes vrtheil zuhand bekommen/ versamlen sic volgenden tags extraordinarie einen Rath/ dem wird das vrtheil als gar durchaus vnd vollkommenlich sieghafft eröffnet vnd fürgehalten: bierauff den Euangelischen Kirchenpflegern/ sampt noch einem Gottseligen Rathuerwandten der Rathsiz abgesprochen/ vnd sien als bald in continentia ab dem Rathaus in ihre Heuser eingeboten: den überigen Euangelischen Rathsherren/ da sie bey der Papisten triumphier nicht anderst vermeint / denn das sie der Sachen am Cammergericht genglich seien fällig vnd verlustig worden / wird nach harter bedrewung gnad erwiesen / das sie gleichwol doch auff neue zusag vnd gelübd/ des Raths vnd ihrer Empter nicht entsetzet werden.

Darauff als bald auch ein lang Decretum des Raths / mit einuerleibtem ihrem vermainten sieghafften vrtheil / nicht wie mit andern Decreten bisher geschehen / an etlichen unterschiedlichen orten der Stadt / sondern allein an einem einzigen ort / nemlich an

Augsburgische hñdel.

der hindern thür des Rathauses nicht angeschlagen / sondern nur
angehencket / des tages vber stark verwaret / vnd niemand abzu-
schreiben gestattet / auch abends vor gewöhnlicher zeit widerumb ab-
genommen / vnd bey hoher straff / niemand mitzutheilen / verboten
wird / mit öffentlichen verdachte jedermannigkhs / das es mit dem
urtheil nicht gar lauter vnd richtig sein / vnd sie selbs hinder der
sach ein böses Gewissen haben müssen.

Im gedachten Decreto aber wird gar prechtig vber dem
sieghaftesten urtheil triumphirt / fürnemlich aber allen einwohner
vnd verwandten bey den Bürgerlichen pflichten vnd Eiden auffers-
lege vnd besohlen / furhin durchaus in der Stadt dem neuen Calens
der gemess alle Fest vnd Feiertag in der Kirchen / vnd sonst in
allen sachen vnd geschefften gehorsamlich vnd ohne widerred zuhal-
ten / vnd sich in solchem nicht widersetzen oder ungehorsam zu erzei-
gen / als lieb einem jeden sey leibs vnd lebens oder andere straff / nach
Gelegenheit des verbrechens zu vermeiden.

Aus diesem Decreto siehet jeglicher Ehrlichender hell vnd
clar / wie lauter vnd aufrichtig es die Papisten mit iher erklärung in
Exceptionalartickeln vnd sonstigen gemeinet / da sie sich erkläreret ha-
ben / die von der Augspurgischen Confession / des neuen Calenders
halben / wider derselben Lehr / Ordnung vnd Ceremonien mit nichts
zubeschweren / oder daran einige verhinderung zuthun. Aber die
Lutherischen müssen Narren sein / vnd wenn man ihnen schon
quid pro quo , nigrum pro albo fürgibt / vnd sie mit worten äfft / mit
werken trohet / solle niemand sagen protestatio contraria facta / oder
das es unbillich vnd eignen worten zu wider gehandlet sey.

Da nun in obgedachten Decret mit ausdrücklicher benau-
mung der Kirchen / den Evangelischen Kirchendienern eben harte
fürgeschnitten / vnd auch mit Leibesstraff gezwungen : sie aber durch
Entfernung iher ordentlichen Kirchenpfleger hätten vnd rhatlos ge-

lassen

1584

Calender. a. su

7. Februar.

Augsburgische händel.

lassen waren: vergleichen sie sich in ihrem Conuent noch selbigen tagen auff eine kurze Schrifte vnd Supplication an einen E. Rhat/ darinnen sie vermelden / das des Keyserlichen Cammergerichts vrtheil von etlichen wölle dahin verstanden werden / also mit selbigem auch dem Euangelischen Kirchenwesen der neue Calender zuerstent vnd außerleget sey: Welcher meinung sie sich nicht versezen wollen / auch deren inhalt in der vrtheil nicht befinden. Demnach wo mit eines E. Rhat's Decret dem Politischen wesen in der Stadt mass vnd Ordnung gegeben werde; erkennen vnd wissen sie sich gehorsamlich schuldig/ in solchem eines E. Rhat's willens vnd Decrets zu geleben. Wosfern aber mit gedachtet Decret auch das Kirchenwesen gemeinet sey / vnd hierob ihnen auch mit Leibesstraff gedrewet werde: bezeugen sie für Gott / das sic sich hierinnen im Gewissen beschwert halten vnd befinden: bitten auch vmb Gottes willen / mit gefehrlichen Processen ihrer gnädiglich zu verschonen. Diese Supplication wird volgenden tags im besetzten Rhat darin doch damalen fast lauter Papisten gewesen / eingegessen: aber weder selbigen/ noch die zween nachfolgende Rhatstag das Predigamt vom Rhat einiger antworte gewürdiget.

Als nun die Prediger fünff ganzer tag auff antworte vergeblich gewartet/ mitter weil aber das Fest der Himmelfart Christi/ so bey den Papisten allbereit vor 4. wochen gehalten worden/ herbe genahet hatte : vergleichen sich die Euangelische Prediger in ihrem Conuentu des Sambstags spat zu abend/ vnd schliessen ein helliglich/ es gewinne hernach mit dem Calender ein ausschlag wie es wölle/ dieweil die Euangelische Kirche dem alten Calender nach/ die zwey hohe Festa/ der Himmelfart Christi/ vnd der Pfingsten noch nicht gehalten/ erheische die unvermeidliche notdurft/ das dieselbige einmal von den Euangelischen auch gehalten / vnd das erste volgenden Sonntag/ ben dem verlesen in allen Euangelischen Kirchen von den Lanthalen wie gewöhnlich/ verkündiget werde. Welches auch folgenden tags durch die Diaconos beschehen.

Ehe:

Augsburgische händel.

Ehe ich allhie forschreite vnd den beschluss dieses andern teils
mache / mus ich zu rettung meiner onschuld vnd anzeigenung der
friedfertigkeit eins erzelen / so sich mit mir in diesen tagen zugegen
gen. Ein vnverdächtige anschliche Person kommt zu mir in mein
ne behauung / vom Stadtpeleger vnd seinem Aduocaten informirt
ret vnd abgesertiget: dieser berichtet / das er in höchstem vertrauen
aus gulen wolmeinen vnd eigenem trib zu mir komme / vermeldet /
welcher massen der Bäpftische Rhat über das Predigamt sehr ers
grimmaret / vnd deswegen grosse gefahr ob handen sey / befraget sich
ferner bey mir mit höchster ermanung aufs Gewissen / ob nicht ei
niger weg vnd mittel sey / dardurch der geschrliche streit aufgeha
ben / vnd der neue Calender so wol in Euangelischen als Papis
schen Kirchen forthin möchtet in einer gemeinen gleichtet gehalten
werden .

Ich antworte ihm / Ja / es weren mittel / wenn die mächten
getroffen werden Das erste were dieses / das der Euangelischen Kir
chen von den Papisten der neue Calender nicht gebotswise geschaf
set vnd außerleget: sondern derselbigen ihre libertas oder freyheit
wie in anordnung aller ihrer Gottesdiensten vnd Ceremonien / also
auch sünd in vergleichung mit dem neuen Calender gelassen wer
de. Mit diesem Artikel wolte ich der Kirchen ihr recht vnd gebur
vnd die vor Bäpftischen eingriffen gefreyet haben.

Fürs ander / das die Papisten jr prätendiert ius vnd anges
mästen gewalt die Kirchendiener zuerwehren fallen / vnd die nominas
tionem, electionem wie bisher also hinsüro auch riewiglich bey dem
ministerio vnd den Kirchenpflegern verbleiben li ssen: da doch keine
Person solte gewechlet oder bestetiget werden / darwider Lehr oder Le
bens halbda der Rhat erhebliche vnd beweisliche vrsach habe würde.

Zum dritten / das die beschwerliche obligation / darauff sie
newlich einen vntüchtigen Mann zum Prediger angenommen /
aufgehaben / vnd kein Prediger hiemit bestrecket würde.

Augsburgische händel.

Wo diese drey puncten eingewilligt würden von den Papisten / möchte die Euangelische Kirche des neuen Calenders halben sich mit ihnen vergleichen. Doch hencket ich zu förderst an vnd bedinget volgende puncten.

1. Die zwey vorstehende Testia müsten zuvor in alle weg gehalten werden.

2. Solches alles schläge ich für als Privatus für meine Person: sollte es aber krafft haben vnd verbündlich sein / so müste es zuvor von meinen Collegis / vnd den Kirchenpflegern auch angenommen / vnd von etlichen hohen Schulen vnd Kirchen auch gut geheissen werden.

3. Das solches in bester forma verbrieset / vnd hernach stieff vnd unverbrüchlich von den Papisten one fernere eingriff vnd newcrung gehalten werde. Als ich diesen fürsch lag gedachter Person auch Schrifftlich mitgetheilet hatte / darauff sie vermeinet etwas fruchtbarliches zu tractiren: ist es als bald dem Stadtpfleger vnd seine Aduocaten fürgetragen / aber weit über das tach ausgeworfen worden. Welches ich allein der ersach halben vermelde / das meniglich verstiche / wie fern ons der neue Calender zu wider / vnd warumb es fürnemlich mit verweigerung dessen zuthun gewesen sey / nemlich das man sich der Papisten gefährlichen eingriffen vnd newerungen widersezen müsten / vnd hiemit also fürkommen / das nicht weiter von den Papisten geschüchtet / vñ mit grossern eingriffen den Euangelischen zugeschet werden: sintelal sie doch nun mehr viel Jahr erfahren / mit stillschweigen vnd nachsehen nicht begütige vnd abgestillet: Sondern se m:hr vnd mehr mutig vnd verwogen worden / eine newerung über die andere anzufahen. Inmassen in diesem Calenderwerck auch bald hernach geschehen ist. Denn da sich nach meiner ausschaffung die Euangelische Prediger vermöge haben lassen / den neuen Calender anzunehmen / ist hiemit nicht ruhe gemacht: Sondern bald darauf der andere vnd noch gefährlichere freit.

Augsburgische hendl.

stet vom beruff der Kirchendiener von den Papisten fürgnomme
vnd bisher mit gleichem process wie der Calenderstreit gesüret
worden. Derowegen allezeit meine regel gewesen/ Weil es ja müß-
te gelitten vnd gestritten sein / sey gleich so gut vnd viel besser auff
dem ersten / als andern oder dritten Stein vnd füssstapfen zu leis-
den.

Ad propositum. Da ferner Sonntags frile in allen Evangelisch-
en Kirchen das Fest der Himmelfart feierlich zu halten von den Can-
keln war verkündiget worden: Vorgehendes tages aber vom Rhat
geordnet/ das vmb die mittag zeit von dem Ercker des Rathausches
ubgedachtes Decret eines E. Rath dem gemeint Volck von wort
zu wort solte abgelesen werden: wird zum beschluß gedachte edictes
dieser anhang zugesehet vnd öffentlich abgelesen:

Dieweil heutiges tages die Predicanten den Auffart tag in
predigen verkündiget / wider eines E. Rathats edict vnd des Rey.
Cammergerichts Mandat / allein der Oberkeit zu sonderm troß/
verachtung/vngehorsam vnd spot: wölle hicmit ein E. Rath ernst-
lich mandiert haben / das man auff künftigen Donnerstag alle lä-
den auffthue/sei habe/vnd den wochenmarkt / wie allwege/lasse
fore gehen bey ernstlicher straffe. Bey welchem anhang zweier-
ley zumercken. Eins das dieser anhang einem E. Rath zugemes-
sen wird / welcher des Sonntags zwischen der Morgenpredigt vnd
der Mittagastund nicht zusammen kommen / auch dieses anhangs
nicht wissenschaft gehabt hat. Allein Stadtpfleger mus ein E.
Rath heissen/wenn vnd wie oft er wil. Das ander ist / das die Pa-
pisten den Evangelischen das Fest der Himmelfart Christi vnd das
hochheilige Pfingstfest haben wollen verboten/vnd das Jahr zuhal-
ten abgeschricket haben/da doch bendes fürnemen Fest / vnd aller
Evangelischen Agenden einuerlebet sind: Haben gleichwol sich
erklärt / den Evangelischen an den Ordinationen vnd Ceremonien

Augsburgische handel.

84
herr Klchen keine verhinderung / abbruch oder beschwerde im wes-
nigsten nicht zuzufügen.

Hierauff ist volgenden Montag / welcher der 25. tag Maij
gewesen / ebnermassen wie 8. tag zuvor bey entsczung vnd verstriec-
nung der Kirchenpfleger an einem ungewöhnlichen tag ein Rath ges-
samlet / doch hierzu allein den Papisten / sampt wenigen ihren adhes-
renten angesaget / die drey füremeste Bürgermeister / sampt an-
dern Euangelischen zu haus gelassen / vnd in selbiger extraordina-
re oder vielmehr vnoordentlicher Rathsversammlung wider das Eu-
angelische Predigamt Decreta geschmiedet worden. Denn weil
es jnen acht tage zuvor mit entsczung der Kirchenpfleger so schläf-
rig abgegangen / kriegen sie nun einen mit fortzufaren / vnd ihr heit
weiter zuuersuchen. Den überigen Predicanten wird nach gehal-
tener Rathsversammlung zwischen mittagszeit angezeigt / vmb zwey
vhr nach mittag / auf das Rathaus semplici pierscheinien. Was
mit ihnen heit fürgenommen werden sollen / da nicht volgende
Handlung entzwischen kommen were / ist dem Allmechtigen bewusst:
Die zeit wird es auch offenbaren. Wider mich aber ist ein sonders-
lich Decretum gemacht / vnd geschlossen worden / das ich heim-
lich vnd im stillen zwischen essens zeit sollte angegriffen / vnd aus der
Stadt entführt werden.

5.
Ende 5.
Augustin
Fest
Kirchen-
pfleger

Welche verrichtung einem Deudschspanischem Kriegsmann /
welcher Stadtugt / zugleich auch Haupman über das eine Jenin
Knecht / vnd des Stadtpflegers geleverter Vorsichter gewesen / ist
außerleget / vnd von ihm mit fleis verrichtet worden. Denn ge-
dachter Stadtugt als er auf dem Rathaus vmb 10. vhr das
Schristlich Decret vnd mündlichen beschi wider mich empfangen /
das Volk aber so in grosser anzahl vor die Rathaus auffewartet /
den ausgang der ungewöhnlichen Rathsversammlung zuernemen /
junc dem Stadtugt als bald an Geberden vnd Angesicht / den
Papst

Augsburgische hendl.

Darisischen Rhatsherren aber / welche nach gehaltener versam-
lung sich als bald vom platz vnd perlach vnsichtbar machten / an-
ihrer flucht was böses vnd tückisches angemerket / vnd derhalben
in zimlicher anzal dem Stadtugt auff dem fuss gefolget hatte/
als er dis vermercket / nimmet er mit seiner Guardi nicht den stra-
cken wege nach meiner / sondern nach seiner / doch eben vnfern in
der Nachbarschafft vnd nechstan meiner Pfarrkirchen / gelegener
behausung an die hand / strectet sich daselbs mit Knechten / nimmet
einen Spiesjungen mit sich / verstecket auch eine Rott Hacken-
schüken mit Spanischen Koren in seiner stallung / welche ihme
auff den fall / das jm sein verrichtung nicht solte fortgehen / als bald
zu hiffkommen sollen : Meitler weil wird im vndern vnd obern Lazar
den Landesknechten bey Leibes straff geboten / nicht allein bey
den Wehren / sondern auch in gesasser Ordnung zu halten / der
Schussegatter auff dem Thor / dadurch ich hette sollen entföhret
werden / wird zum fall / das grobe Geschütz daselbst auch zum ab-
schiessen zugerichtet.

Da nun vmb die 1. stund / vnd also zu essens zeit das Volk
ab der gassen verlauffen / macht sich der Stadtugt mit seiner gez-
wapneten Rott vnd auff dem fassefolgenden Spiesjungen auff/
nahet sich meiner behausung zu. So bald ich dis am fenster stes-
hend erschen / vnd ich zuvor meiner schwanger Hausfräwen zuges-
prochen / des handels nicht zuerschrecken / der Stadtugt kome /
öffne ich selbs mit eigner hand durch gewöhnlichen Schlosszug die
Thür meiner behausung / nam meinen Predigrock über mich / vnd
gehe jme für die stuben hinaus entgegen. So bald er aber mit seiner
Rott ins Haus gekommen / hat er die innere vnd aussere Schloss
selb zugesperrt / vnd die mit einem gewapnegē Soldaten verwaret /
also das niemand aus oder ein kommen solte. Darauff mir des
Raths Decret schrifftlich insinuirt / darinnen mir als bald aus der
Stadt zu ziehen geboten wird.

Di

Augsburgische händel.

Dieses schnellen vnd Spanischen processes beschwere ich mich /
vnd dennoch ich Schriften / Brief / Schlüssel / Gelt vnd gewalt
ben handen hatte / als Superintendens des Ministerij vnd Rector des
Collegij / begeret ich auffs wenigste etlich stund raum / solche sachen
denen / so dran gelegen / zu zustellen. Mir wurde aber zu mehrmä-
chen solches abgeschlagen / vnd entlich ganz betrouwlich von dem
Stadtugt zugesprochen / mit kurzen ja oder nein zu sagen / ob ich
pariern wolle oder nicht. Dann er in einen vnd andern weg be-
schl hette / gegen mir zu procediren.

Da dis meine Hausmutter vnd Gesind angehören / erhebt
sich ein jämmerlich heulen vnd weinen: Welche ich mit kurzem ab-
gestüllet / dem Stadtugt geantwortet / Ob ich gleich wol zu pariern
nicht schuldig / dieweil ich meines Kirchdiensts vnd Beruffs
durch die entsehet werde / von welchen ich zuvor meine wahl vnd bes-
ruff zu meinem Ampt nicht empfangen: dannoch dieweil mir mit
gewalt allhie begegnet werde / solle an mir auff dismal der will
Gottes geschehen. Lege als bald meinen Predigrock ab / begere
Hut vnd Mantel zur wanderschafft / doch ohne Wehre / gesegne
mein grosschwangeres vnd der Geburt nahendes Weib vnd liebe
Kindlin vnd Hausgesind / vnd ergibe mich dem Stadtugt in
seine verwahrung / welcher mir doch kein gewisses gleit zusagen wol-
te / sondern allein vermeldet / Es würde mit dem nicht mangel ha-
ben. Darauff ich mich dem schutz Gottes vnd geleit der lieben
Engel befohlen / Vnd dieweil er mich vorne auff die strassen
nicht hinaus / sondern zur hindern Thür an die Stadtmaur einen
abweg führen wolte / gedüstiglich gefolget habe. Da ich zur hindern
Gartenhür gebracht / wird ein Diener zum Stadtspieger abgeset-
zt / mitler weil mir gesagt zuwarten: welches sich bey einer viertel
stunden verzogen: in welcher zeit die sach vorne auff der strassen /
vnd bald auch ferner in der Stadt erschollen ist / das meine benach-
bar / bekandte vnd gefreundte mich noch im Garten des Collegij in
Linsicher

Augsburgische Hendl.

zimlich anzahl besuchet vnd angetroffen / andere zimlich viel personen von Mann vnd Weib aussen an der Stadtmaur vor dem Garten meines ausfuren erwartet haben.

Da ich solches zulauffen vnd zugleich auch heulen vnd sammern der Bürgerschafft vernommen / begere ich von dem Stadtuoigt/das er die sach befördern / vnd mich seinem beschl nach bald fortfuren wolte. Denn ich sorge trüge/ würde die Bürgerschafft in etwas angal zuhauff kommen / vnd dieses processes gewar werden/es möchte nichts gutes abgeben. Darauff er troziglich geantwortet/was man nach der Bürgerschafft frage / vnd mir angezeigt/ Ich müsse eines Wagens erwarten. Darauff ich geantwortet/Er sollte mich diesen gang meines Herrn Christi exemplpel nach nach zu füss verrichten / vnd ohne fernern verzug fortgehen lassen. Welches nicht hat stat finden mögen. Wie ich aber hernach geschen/ist es vmb mehr Kriegsuolck zur hand zu bringen zu gutem theil duthun gewesen/ damit auch von aussen das Haus an der Stadtmaur bescheret/das Volk so sich daselb zusammen gefunden/zu rück getrieben/vnd dem Stadtuoigt vnd seiner Rott stärckerer schutz gemacht worden.

Als bald der bedeckte Wagen für die Thür gebrache/ich aber vor meinem ausgang nider geknet/ vnd mit meinen Freunden/so sich im Haus bey mir versamlet/ein Gebet zum Valet e zu Gott geathan/ ihme meine Seel/Weib vnd Kinder/ Kirchen vnd Vaterland in seinen schutz befohlen/vnd darauff durch den Stadtuoigt zu Haus ausgesüret worden/hat sich als bald ein jemmerlich heulen vnd wehflagen der armen Bürgerschafft erhaben/ welche mit lauter stim Ach vnd Wehe gerufen / auch über den Stadtuoigt vnd seine Kriegsleut vngescheucht geschrien/ Das sie Diebischer vnd Mörderischer weis ihnen ihren getrewen Seelhirten entsüren. Welcher geschrey vnd heulen ich best so möglich gewesen / abgesilltet/ meine Pfarrkinder gesegnet / vnd dem Erzhirten unsrer Seelen

R. Christo

Augsburgische hende.

Christo Ihesu besohlen / zum wagen mich begeben / vnd dieweil der
Stadtugot dem Fuhrman schnell vorzufahren besohlen / meine liebe
Pfarrkinder in grossem heulen vnd wehklagen hinder mir verlassen.
Ich aber mir vnd andern zu trost den 31. Psalmen zusingen ange-
fangen / In dich habe ich gehoffet Herr hilf das ich nicht zu schan-
den werd. In welchem Gesang etliche mit Bürger so wol zu fuß
gewesen / vnd dem Wagen ein zeitlang haben folgen können / mit
fläglichen Ehrenen zugestimmet haben.

Mitten unter diesem vortraben stehet ein Papistischer Do-
ctor / ein fürnemer Fürstenhat auff der strassen schlecht dem Fuhr-
man etliche harte thaler zur belohnung in die hande dar / zum an-
zeigen der frewd die er ob dieser angestellten fare in seinem Herten
empfangen hatte. Da nun der Wagen also schnell fort / vnd nup-
fornen auff die offene strassen / vnd nechst an das Stadthor kom-
met / hatten etliche junge Handwerksgesellen in gar geringer an-
zahl / meistes theils auch nicht bewehret / den Wagen fürgelauffen /
welche sich unter das Thor gesiellet / vnd so bald der Fuhrman all-
da angelanget / vnuerschnier sachen hand angeleget / auff die Pferd
vnd Fuhrman zugeschlagen / den Stadtugot vom Wagen geja-
get / vnd bald mit hilf des zulauffenden Volks mich von dem Wa-
gen heraus begeret / ich mich aber dessen mit anzeigen meiner getha-
nen pflicht verweigert / ihren angriff gescholten vnd betrowet / vnd
sie / das sic ja nicht ferner hand anlegen wolten / ganz fleissig vnd
ernstlich gebeten. Welches aber wenig bey jnen hat stat haben mö-
gen / vnd das so viel desto weniger / dieweil etliche allbereit die Stad-
porten zugeworffen / den Fuhrman vnd Pferd zurück getrieben / der
entslohe Stadtugot auch allbereit den Knechten nechst an der
Stadtpoerten in frem Leger in voller Schlachtordnung haltend /
abzuschissen besohlen / dem untern Landesknecht Leger in der Stad
zum anzug hiemit ein zeichen gegeben / vnd den Kriegsleute angriff
zu ihm / vnd die Bürgerschafft abzutreiben vnd zuschrecken aufw-
legt.

Augsburgische händel.

legt hatte: Da den bald die Bürgerschafft mit gewalt zu mir gefangen
het/mich vom Wagen gerissen/vnd vnsfern in ein Haus gezogen/vnd
so lang aussen auff der strassen dasselbige umbringenet haben / bis ich
entlich in bessere verwairung vñ sicherheit mit gäss gefehrlicher wag-
nus Leibs vñ lebens komē bin. Miller weil als die Landsknecht schre
in grosser anzal abgeschossen/die Bürgerschafft ob der gassen vñ von
der porten abzutreiben mit feindlichem angriff sich bearbeitet / das
geschrey vñ getümmele sich auch je lenger je weiter in der Stad aus-
gebreitet hatte/da niemand anderst zuvermuten/denn das man (wie
lang getrewet worden) einen blinden lermten angefangen/ vnd ein
Parisische Hochzeit/oder Antorffische Kirchweih zugerichtet hette/
findet sich in grosscm schrecken der grosse theil der Bürgerschafft
mit iren wehren auff die Plätz/zuerneinē was lerman in der Stadte
entstanden sey. Als sie nun vernomen/das ich habe sollen entsüret
werden/vnd sie gleichen zustand mit den andern Predigern auch bes-
sorget/haben sie gleichwol che vnd sie eines bessern versicheret/ auch
meines Lebens vorgewisset sein/sich so bald von den pläzen vnd aus
den wehren nicht begeben wollen. Da jnen aber nach etlich stunden
von den andern Predigern zugesprochen vnd angezeigt worden/das
mir am Leben nichts widerwertiges begegnet/ vnd ich nu in guter
sicherheit sey : haben sie es geschehen vnd sich von den pläzen abtei-
dingen vnd ganz gedultig behandlen lassen.

Aus welcher gründlichen erzählung eigentlich abzunemen/erßlich
wer dieses aufstandes in Augsbourg vrsach: zu dē ob gemeiner Bü-
rgerschafft aufstand (allbie vom erste angriff nicht geredt) ein aufs-
thur/seditio,rebellio / vnd ungehorsam wider die Oberkeit gewesen
sey / inmassen es von den Papisten hernach in allen handlungen
darfür zum bittersten ist angezogen worden: oder ob es nicht viel
mehr besonders wegen inliegenden hungerigen vnd leichtfertigen
Kriegsuolks / vnd lange zeit angehörter vielfältiger betrouwungen/
ein billicher effer vnd nothwendige fürsichtigkeit gewesen sey /

Augsburgische händel.

das seglicher ehrlicher Mitbürger auff solches vnuerschene schles-
sen/vnd erzeugten tumult/nicht allein für sich selfs/ auch Weib vnd
Kind/ sondern auch gemeines Vaterlandt / billiche ursach gehabt
zuuernehmen/ ob vnd wie man Leibes vnd Lebens bey so rüngereuren
practick en vnd processen sicher sey. Und ob man gleich diesen han-
del auffs scherfest dispuetern vnd zum ergsten deuten wolte / wird
doch leichtlich dis die Evangelische Bürgerschafft entschuldigen
mögen/ das snen mit langwirigem trogen vnd ganz beschwerlichen
unterdrückung diese vngedult kaum ausgespreset vnd abgenötiget
worden.

Dis nun beruhe auff seinem werd. Zwey ding aber sollte einer von
den Papisten gerne erkündige. Eins/wohin sie doch mich zufüren/
vnd was sie mit mir zumachen gemeinet gewesen? Das etliche Pas-
pisten im Rhat gewole / man solle mich bey nacht auffheben/ vnd
weg führen : machen vielen einen selzamen argwohn. Dann man
einen den man ledig lassen wil / nicht pfleget bey nacht zum Thor
aus zufüren? Das auch vmb diese zeit viel Bairische Baurschafft
an die Lechprücke gelauffen / den D. Müller zuschen: Zu Prück
in Baiern desselbigen tags ein Wirt sich meiner ankunft gegen
etlichen Gesten gerhümert hat: das etliche weisse Boten glaubwir-
dig berichten/ für mich auff der strassen nach Italia eilicher orten
die Herberg solle bestellet gewesen sein / das zween Jesuiter zu Ra-
stat zween Augspurgern/ so sie für Papisten gehalten/erzelet haben/
was Precess der heilige Baltr zu Rom gegen mir fürzunemen ge-
sinnet gewesen. Das R. à M. ein Französischer Bäpftischer Herr
in Deudschlande ausgesaget / das man in dieser zeit / bey 14. tag
lang zu Rom auff mich gewartet / vnd über meiner Ankunft viel
Kronen von einem tag zum andern seien verwettet worden: dis al-
les macht mir eben selzame gedancken. Zu fordert dieweil 2. tag
vor meiner ausführung ein Bäpftische vielwissende Frau gesagt/
Der Kessel mit Oile sey zu Rom schon vbers schwer gethen / darin
nen

Augsburgische händel.

nen ich sollte gesotten werden: welche Frau / als sie mich vor ihrem
Haus hat sehen von dem Wagen reissen / in ein ohnmache gesals-
sen/ vnd hernach in 4 tagen sprachlos mit grossem wüten / wie ein
vnuernünftig Viech verschieden ist. So habe ich einen zimlichen
schall vernommen von dem Gespräch / so bey einer Gastung im
Flecken Egglingen in eines Bäpftischen Doctors behausung ge-
halten worden/ abends am Sontag zuvor/ da ich Montags her-
nach habe sollen entfuret werden. Gelten solche stück dieser zeit im
Römischen Reich/ wo bleibt denn *Institia*. Aber du Gott wirst es
rechen vnd offenbaren.

Fürs ander/ das bey aller bester fürsehung / vnnnd so starcker
macht / ein einig wehrlos Mann durch geringe macht so wunder-
barlich den Papisten entkommen/ja mit greiflichen wundern vnd
Zeichen erlediget worden: ist wol höchlich sich zuuerwundern / ob
nicht hierob das Gewissen sich selbs bisweilen regen/ vnd den Papi-
sten jr eigen Herz vnnnd der augenschein scharff im busem predigen
werde/das niemand anders/ dem Gottes handt über mir gehalten/
vnd mich wider ihre gewalt gar mechtiglich geschützt habe. Seiner
ewigen gute sey ewig preis vnd d anf/dieselbige regiere vnd vmbge-
be mich nun auch fernr zu allen zeiten.

Was aber die Papisten mit diesem ihrem Procesc für jammer/
schaden vnd herzeid in Augspurg angerichtet haben: ist mit kur-
zem allbie nicht auszufüren. Mein liebes Weib/sampt der Ge-
burtzeitigen frucht ihres Leibes/ welche beyde noch der stund/ als ich
von ihnen bin gerissen worden/ frisch vnd gesund gewesen/ haben sie
dermassen geschreckt vnd geengstiget/ das sie inner 30. stunden das
Leben bey einander gelassen / vnd die selige Marterkron über dieser
tyrannen empfangen haben. Welches unschuldige Blut sampt
meinem seuffzen der gerechte Richter noch in dieser zeit hören/ vnd
an Stadtpfleger Nhelinger vnd seinem Aduocaten vnzweifelich

B iii rechen

Augsburgische hende.

rechen wird. Im ersten Scharmüsel ist ein einiger junger Gesell durchschossen/ vnd nach empfangenem tödlichen schuss/ unter aus gen der christlichen Bürgerschafft von einem Gottlosen Landstnechte mit einer Hellparten gespißet vnd auf die Erde gehestet worden.

Diesem mus ich zu dancbarer gedechtnis althie so viel vermel den/ das da ihm endlich auf sein vielfeltig fragen kurz vor seinem abschied die Botschafft angezeigt worden / das ich noch bey leben vnd in guter verwairung sey er seine hende gen Himmel auffgehoben/ vnd Gott gedanke hat/das er mit seinem Leben mir mein Leben zufristen von Gott wirdig geachtet worden: Bald darauff sei ne Seele Christo in seine hende befohlen / vnd den Weibern so stime auf der Erden ligend labsal gebracht hatten/bekande/ Er sich so gewis wisse ein Himmelkind vnd in Christo aller Sünden ledig sein/ als gewis er den schönen ringe oder cirkel am Himmel (dahin er mit auff gehabener hand gedeute) vmb die Sonne sehe. Darauff die vmb stehende Personen ihre augen gen Himmel gehaben/ vnd einen ungewöhnlichen grossen vnd schönen Ring mit grosser verwunderung vmb die Sonne gesehen/ vnd ob diesem ynuerschenen Zeichen in diesen trawrigen Zustand viel tausent Personen einen sonderlichen trost vnd hoffnung empfangen haben.

Sonsten sind eliche viel personen von Man vnd Weib der massen geschrecket worden / das sie theils in wenig tagen ihr Leben geendet / theils solche zusell bekommen haben / darob es sie entlich doch das Leben gekostet hat. Sehr viel schwangeren Frauen hats hernach vmb ausgestandener angst wege mit der Geburt mislungen: ein grosse anzal Kindbetterin vnd Segemutter sind also betrübet worden / das solches ihre Sengling vnd Kinder hernach mit dem Leben bezahlen müssen: Und hat fast Jahr vnd tag gewehret/das die sterbende über dieses tages angst vnd schrecken am heftigsten geklaget haben. Zugeschweigen/das von dieser zeit an/die Leut vor der zeit veralten vnd ergrauen/ vñ sich fast menniglich hören lesset/

Das

Augsburgische händel.

das dieses tages angst vnd schrecken niemand in diesem leben obers
winden könde. Sihe also mus man in Reichstädten regieren/vnd
dessen alles ist der neue Calender gar wol werd / wenn auch gleich
die ganze Stad hierob zu grund vnd boden/ oder wie Stadtspie-
ger sol gesaget haben / alles über vnd übergegangen were. 1584
Hilfe Gott du gerechter HErr vnd gnädiger Vater/ das doch der frome
Römische Kaiser vnd die loblche Chur vnd Fürsten dieses wesens
einmal gründlich berichtet vnd verständigt werden. So viel auch
von dem andern theil.

Das dritte Capitel.

So jemand von diesen handlungen vor diesem gehört/ oder
aus jzigem bericht den inhalt vernomē / der mag sich nicht
vnbillich verwundern/ was ursach doch die Papisten zu mir
gehabet/ vnd womit ich solche geschwinde proceß vmb sie verschuldet
habet. Ver durch die Bisshumb vnd Bápstische Fürstenthumb rei-
set/ der höret gewliche thaten/ deren sie mich beschuldigen. Die Je-
futter russen mich in Schwaben/ Beyr en vnd Österreich/ beydes
mündlich vnd schriftlich außs aller größest aus/ vnd halten allber-
reit dafür/ ich wisse nichts zu entschuldigung fürzubringen. Welch-
es sie eben aus meinem so langwirigen stillschweigen bewisen wol-
len. Nun solle als bald eben mit dieser schrift gnugsam kund vnd
offenbar werden/ das mir an guter vnd gründlicher verantwortung
nir gemanglet habe. Habe oft vñ viel gewünschet/ der Rath in Aug-
spurg / ob er gleich zu mehrten teil Papistisch ist/ seiner selb vor eines
einigen mans gewalt so viel hette könne wichtig sein/ das ermich vor
sich selbs hette hören/ vnd die sach nach notdurft erwezen können:
Ich wolte auß mein selbs eigene gefahr zu jeder zeit/ auch in jre ver-
strickung vnd gesencknis mich eingestellet/ vnd zu ordentlicher erkent-
nis des rechten füss gehalten haben.

So bin ich eben Anno 84. mit zimlicher Leibes gefahr nach
Speier gereiset / in meinung daselbstien in der Erbarn Reich-
stadt

Augsburgische Händel.

stedt versammlung wider den Khat/ oder viel mehr Stadtpflegern in Augspurg meine sache kläglich anzubringen / vnd mich der ungeründeten bezüchten daselbst zuentladen. Welches damalen nicht füg haben / mir von sūrenmen Leuten selben orts ist angezeiget worden. Hette ich geringfügiger vnd unwürdiger am Reyslerlichen Hofe audiencie zuhaben / so leicht mich getrostet können / so wol vnd gernlich ich gehoffet Reyslerlicher May. allergnedigste vnd gerechtigste resolution zuerhalten / da mir allein notdurftige audiencie mitgetheilet worden: kein māhe / zeit vnd koste solt mich nicht getawret/ kein gefahr auch nicht geschrecket haben/wider meine Widersacher mich allein dieses orts einzulassen.

Mit öffentlichen Schriften auszufallen habe ich in werens dem meinem exilio bissliches bedencken gehabt: so hat mich dessen bisher mein mühesamer beruff wol enthebt: allermeist habe ich auch anderer Gottseliger Leut / die noch tiess im nothstall sind gestecket/ hierinnen verschonen sollen. Nach dem nun aber bey den Papisten in Augspurg es nicht wol kan erget werden / vnd ich sonst auch notdringenlich verursachte werde: kan ich mit antwort nunmehr nicht lenger oberstehn.

Damit man aber zu gewissem grund der ganzen handlung kommen möge/ hatte ich für eine notdurft / das alle wider mich gefärete klagen fürgebracht / vnd hierauff die gründliche warheit von mir berichtet vnd angezeigt werde. Die summa aller anklage ist im Decreto verfasset / welches mir durch den Stadtvoigt gelieffert worden. Were einiges verweisliches wort oder werk gewesen / daß mit sie auff mich einige schuld zudrehen scheint heitten finden oder haben mögen / es were in diesem Decreto keines wegnes aussen bliessen. Das Decret aber / wie ich es formaliter vom Khat bekommen/ und noch in Originali, zweifels ohne wider des Khats versehung bey handen habe/ lautet von wort zu wort also:

Ein

Augsburgische Händel.

Ein Ersamer Rath het sich verschen / Doctor Georg Müll-
er solt vnd wurd sich gegen demjenigen / so jme gots von einem E.
Rhat allhie begegnet ist / in dem das er über sein Alter zu der Su-
perintendens unter seinen Collegis gelassen / vnd mit jährlicher pen-
sion reichlicher bedacht worden ist / weder vor jme keinem Pfarrheren
bey S. Anna allhie nie widersaren / in seinem Predigamt gegen
woltermeltem Rhat / einer mehrern beschiedenheit vnd dankbarkeit
(weder beschehen ist) besflissen / vnd sonderlich bey dieser Stadt den
geliebten frieden zu erhalten möglichsten fleis angewendet haben.
Dessen widerspiel aber ist bey jhme vielseitig erschienen / nicht altem
in dem er den Rhat sein eigne ordentliche Oberkeit (so viel an jhme)
bey gemeiner Bürgerschafft / in höchste verbitterung vnd verach-
tung zubringen unterstanden / als den er mehrmalen die Heuchler /
die Sünder öffentlich genent / vnd ausgeschrien / der Tyrannen bes-
schuldigte / vnd das man zu bitten habe / das der Allmächtige gemeine
Euangelische Bürgerschafft / vor überfall / Todtschlag / blunderung
vnd Raub behütet wölle / darmit er niemand weder nur den Magis-
trat gemeint haben kan / sondern dieweil er den langwirigen
truz / ungehorsam / vnd verachtung der Oberkeit / welchen allhie die
Euangelische in grosser anzahl mit worten / schrifften vnd werken
gegen der Oberkeit / langwirig erzeigt / von der Tanchel nie ge-
strafft / wie er Ampts halben thun heit sollen / sondern viel mehr /
von gütlicher vergleichung seine Zuhörer ab / vnd das man bey ein-
ander bis auff den letzten Mann halten sol / zu aller widerwertigkeit
angehezt / vnd vermanet / dardurch er sein fridhessig gemüth über-
flüssig erklärte / vnd dasselb noch weiter in dem auch scheinen lassen /
das er in einem offenen Truct an die Stadt Cöln geschrieben / vnd
schreiben dorffsen / die zufellig wahl in Stedten hab den Rhat zuse-
hen vnd abzusezen / dardurch er / wie vnd was er gegen dieser Stadt
Oberkeit gesinnet / mit tunekel zu erkennen geben / Andere seine bis-
her gebrauchte vngewür vnd unbeschidenheiten zugeschweigen /

Augsburgische händel.

welche alle er jht erst nach eröffnetem Rey. Urtheil noch weiser mie dem heuffet/das er seine Collegas / als ihr Haupt vnd Superintendente (die solches sonst eines E. Rhats ermessens vnd versehens nicht theten) persuadiert hat/sich mit ihme zu erkleren/das sie solcher urtheil zu wider/ihres vermeinlich für gewandten Gewissens haben den neuen Calender nicht annehmen könnten / durch vnd mit welcher erklerung er D. Müller so viel zu unterscheiden gibt/ das ein E. Rhat sein/ auch mit der höchste Oberkeit im H. Reich/ ordentlichen Gericht/ Urtheil vnd Recht nicht mechtig sein würd mögen / wenn allem seinem beginnen/vnd frechen gedancken / statt gelassen werden solte. Daher hat er auch gesterigs tags zu sonderm Trutz/ vngehorsam/ vnd verachtung der Oberkeit auf den nächsten Donnersstag ein Feiertag publicieren lassen/ Denn diese ding könnten auch nichts anders wirken/weder das sie zu einer neuen vrrühe vnd verbitterung der Bürgerschafft / wider das Rey. Urtheil / anleitung machen.

Hierumb hat ein E. Rhat erkent/das er D. Müller/ als der die gebür seines Ampts lengst überschritten / vnd vergessen / vnd zu erzeugtem vngehorsam gemeiner Bürgerschafft / gegen einem E. Rhat / der Vorgeher gewesen / auch von diesem vntwesen nicht absulassen gedenkt / aus dieser Stadt ist als bald weichen / seinen Pfennig anderswo zehren / vnd ehe denn er abreist/ sich alles zusgangs vnd practierens unter vnd mit den Bürgern / gänglich enthalten/ auch weiter kein Predig mehr zuthun unterstehen/ vnd solchem stracks zugelben an Eidstadt in pflicht genommen werden soll/ Alles damit seinet halben das Bürgerlich friedlich wesen / vnd der schuldig gehorsam gegen der Obrigkeit nicht lenger verhindere vnd zerstört bleib. Dagegen sol sein blaß vnd stell auffs erst mit einem andern der Augspurgischen Confession wider ersetzet werden/ etc.

Wider

Augsburgische händel.

Wider dis eben gar wunderbarlich in einander gehackte Decretum hatte ich mich erslich dessen zu beheissen / das selbige nicht ein ganzer gesampter / sondern zergänzter Rhat (als zu welchem gthauß die reine Evangelische Rhatuerwandten ganz partislicher vnd vnrätmessiger weis nicht beraffen worden) gemachet habe : Dessen wegen dis Decretum nicht eines E. Rhat / sondern eigentlicher des Papistischen theils des Rhatos Decretum möchte sein genannt worden.

Ich heitte auch allhie für zuweisen die Schriftiliche testimonia, damit das ganze Ehrengewürde Predigamt / so wol auch die fromme ehrliebende Herrn Kirchenvlger nach meiner ausschaffung mir aller Redlichkeit / Aufrichtigkeit / Friedfertigkeit / vnd in meinem Pfarr / Superintendenten und Rectoratamt / beydes im Lehr und Leben gebrauchten allerbester treu / fleisses und Gottseligkeit statliche vñ beglaubigte vrlund gegeben / mit welcher ich vor Gote und der Welt noch wol dreyer solcher Bápstischer Rhat schmachhaftige und ungegründte Decreta geträwete in wind / daher sie genommen / zutreiben.

Soweis sich dieser Bápstische Rhat mit viel tausent ehrlicher / glaubwürdiger Personen loblicher Kundtschafft / auch vor Keyslericher May. Commissarien gehauner aussag im Gewissen überzeuget / das deren keines / so er mich beschuldiget / war / vnd auf mich zu erweisen ist. Hie werde schamrot wer ein Gewissen / vnd wer sich nun schon längst nicht verschemet hat.

Aber dessen alles wil ich mich für dismal nicht gebrauchen : Man verneme die sache selb / vnd halte klag vnd antwort gegeneinander / welche ich von punct zu punct allhie geben werde.

1. Fürs erste nun / das sie mir fürmuzen / wie das sie mich über mein Alter zu der Superintendentenz unter meinen Collegis kommen lassen / vnd mit jährlicher pension reichlicher bedachte haben / wes

Augsburgische Händel.

der vor mir keinem Pfarrer bey S. Anna niemals widerfaren: habe
te ich darfür/ ja ich weis es/ das sie mein Alter damalen als ich Su-
perintendent worden/ nicht geruist. Ich aber habe mich meines Al-
ters nie zuschemen/ sondern dessen noch bis dato bey hohes vnd mi-
ders Standespersonen preis vnd rhum gehabt: sondte auch schier
mit warheit sagen / das ich etlicher ihrer Senatoren oder Ahabts-
herrn alters halben wol Vater sein vnd heissen sondte. Zugeschwei-
gen/ das meine Jugend vngeschickt/ Thur und Fürsten vnd an-
dere Stände des Reichs selbiger zeit nicht allein zu gleichmessigen/
sondern auch wol höherem Stande meiner Person vnd diensten
begeret: aber die obern in Augspurg an meiner mehrern wolhart
mich verhindert haben.

*woh
am sel
woh f*

Das sie mir die statliche besoldung verheben / müsse ich mit
warheit melden / das ich vom Ahat also besoldet worden / das ich
jährlich ob 100. floren. über meine besoldung bey meinen schweren
Diensten zubüssen/ vnd da mich nicht die fromme Bürgerchaffe
des schadens von dem irigen ergezet hätte/ ich des Ahatz vnd seiner
besoldung halben die Stadt vnd Dienst vor etlich Jahren hätte las-
sen müssen. Weis also dem Ahat für keine mitleid mit we-
nigstem zudaccken: sondern so viel mit warheit anzutizigen / das
nicht allein ich als Superintendent: sondern aller anderer Pre-
diger keiner also besoldet worden / das er sich schuldenlastes/ bittels
vnd verderbens hätte erwähren können / wo nicht durch anderemittel
solcher mangel wäre erstattet worden. Welches einer solchen
Stadt/ in deren man in einem Jahr 10000. floren. darff lassen
auff unruhes Kriegszweck gehen/ eine ewige schand vnd vor aller
Welt ein spot ist.

*handbuch
ausfot*

Es ist nur auch ganz vnbewußt/ das der Ahat mich zu einem
Superintendenten solle gemacht haben / von dem ich auch / der
zeit als mit dis Ampt wider meinen willen über vielfältiges verweia-
gern ist aufgedrungen worden / kein wort nie gehört oder vernom-

Augsburgische hendl.

men: auch gewisses bedenken wolle gehabt haben / das Amt vom
Khat anzunehmen / Denres zubefallen keines weges gebüret hat:
Sondern mit einhelliger wahl des Predigampts vnd der Kirchen-
pfleger bin ich erslich nach meinem Doctorat zum Pfarrer / vol-
gends über 2. monat erst zu einer Superintendenten verordnet wor-
den. Hat mich aber ja der Khat zum Superintendenten ver-
ordnet/wie allhie im Decreto steht/ mit was fug ist dann geschrie-
ben/das ich im Bayerischen zu Augspurg angeschlagenen Decreto
ein Pre dicant genemmet werde/der sich für aller Kirchendiener Su-
perintendenten geachtet habe / gleich als hette ich mir diese dignita-
tem zugemessen/die mir von niemand werte anffgetragen vnd errei-
tet worden.

Gebe hierbey auch einem Khat zubedencken/ was Superin-
tendentia für ein Amt sey/vnd was dis für gewalt vnd befehl auff
sich habe / ob auch nicht der Khat freuenlich mir in mein Amt ges-
griffen/ja dasselbige ganz vnd gar wider recht mir abgenommen/
vnd sich selb zum Superintendenten gemachet habe/ da er die elec-
tionem vnd wahl der Kirchendiener in solidum auff sich gezogen/
vnd nicht allein mich als Superintendenten / sondern auch das
ganze Predigamt/ja die ganze Euangelische Kirche von erweh-
lung ihrer selbs eignen Kirchendiener abgetrungen vnd hinweg-
gestossen hat.

2. Hierauß folget nun die summa vnd der inhalt aller Klag
vnd Beschuldigung/lautet also: Doctor Müller sollte sich einer
mehren bescheidenheit/danckbarkeit vnd friedfertigkeit/ denn besches-
hen gegen euren E. Khat beslissen haben. Wenn ich gehört he-
te in den zeitungen von Constantiopol / das der Türk den Pas-
triarchen dafelbst hette lassen also angreissen vnd misuren wollen:
wie mir vom Khat in Augspurg begegnet ist: so were mir als bald
eingefallen/ gedachter Patriarch würde irgend einen Todschlag/
Ehebruch/Mcincid oder Landtuerträtereien begangen / oder dem

Augsburgische händel.

Türkischen Keyser nach seinem Scepter gegriffen haben. Ich
weis auch gar wol/da man von keiner vrsach dieser ergangene hän-
del in Augspurg weis/man verwundert sich/was ich müsse verwir-
cket haben / das so Spanisch mit mir ist gehandlet worden.

Allhie kan es alle Welt vernemen/ aus der Papisten eigenem
mund: Das ists alles mit einander laut ihres fürgebens/ Ich habe
gegen dem Rhat nicht bescheidenheit vnd dankbarkeit gnug ge-
brauchet/ vnd nicht möglichen fleis angewendet/den geliebten frie-
den zu erhalten. Gesetz (das doch in ewigkait nicht bestand haben
solle) dem allmēl were also / wie die Papisten fürgeben: ist denn dis
der rechte weg hiewider zuuersaren der allhie gebrauchet worden?
Habe ich nicht in 4. oder 5. jaren meiner werenden Superintendens
tie vnd Pfarrdiensts einmal doch dessen vom Rhat sollē erinnert/vn
hicrumb nun mit drey worten einmal beschuldiget werden? Hette
sich nicht gebüret/das man mich einmal für Rhat/in die Canzlen/
oder für den Stadtpräger als Grosfürsten in Augspurg berussen/
vnd eine solche vnbescheidenheit untersaget hette? Habe ich so viel
mit allen meinen diensten vmb gemeine Stadt nicht verdienet/ das
man mir doch ein einig mal aus dem Rhat ein zedelin einer Hand-
breit geschicket/oder doch nun durch einen Rhatsdiener hette sagen
lassen/ein E. Rhat hette missfallen über meiner vnbescheidenheit
vnd vndankbarkeit. Und da man mich ja keiner einigen warning
oder einred temalen hat wirdigen / sondern als bald mit der Exe-
cution versaren wollen: liebe Herrn / hette es auch nicht ein gerin-
gers gethan / denn eben dieser ernst/ der gegen mir geübet wor-
den?

Dermegen ich einen Rhat hemic mit der höchsten vnbescheiden-
heit überweise/ das da sie mich zuvor weder durch/noch ohne mittel
mit einigem wort gewarnt oder einiger verweislicher that beschül-
diget: oberzelle scharfe vnd fast eusserste Proess gegen mir ange-
stellte haben. Da ich denn einem jeglichen chrliehenden zube-
dencken

Augsburgische händel.

zubedencken wil heimgestellet haben / was richtigen grund man
bey der sachen habe / da ein Oberkeit einen Untertanen nichts
mit einigē wort besprechen / aber gar wol eine verdeckte wagensart
gegen jn fürnemen / vnd darüber ein ganze Stadt in eusserste ge-
fahr vnd herzenleid sezen darff.

Darumb Rey. May. fürnemster Rhat vnd Diener/ selbst
auch ein Papist / als ein hochweiser Herr vnd alles rechten zum
höchsten erfarter Doctor geantwortet / da er diese Augspurgische
Process vernommen hat / Habe der Rhat in Augspurg wider D.
Mällern ein gerechte vnd billiche sach gehabt : So hatte jhme ge-
büret / jhn für sich zu fordern / sein vnrecht jhme zu erweisen / vnd
ihn im frieden lassen zum Thor ausziehen. Es hat aber Gott lob /
dem Rhat (mit welchem wort ich allezeit allein die Papisten / als
mehrern teil des Rhats gemeinet haben wil) an einer gerechten vnd
billichen sach wider mich sehr viel / ja alles miteinander geman-
gelt. Und das diesem also sollen des Rhats beweisungen allhie nach
einander mit grund widerlegt vnd deren ungrund menmöglich auch
zu volligem augenschein erwiesen werden.

3. Der erste beweis lautet also / D. Mäller habe den Rhat /
seine eigene ordentliche Oberkeit / so viel an jne / bey gemeiner Bürg-
erschafft in höchste verbitterung vnd verachtung zu bringen sich
unterstanden / als den er mehrmalen die Heuchler vnd Sünder
öffentlicke genemmet vnd ausgeschrien. Antwort / Ich habe zu ende
aller meiner Predigten / so viel ich deren in Augspurg gehalte / allezeit
mit ausdrücklichen worten meine Gemein vermanet / das sie in son-
derheit bitten wolle für einen E. Rhat der Stad / als unsre ordent-
liche Oberkeit / unter deren schutz vnd schirm uns Gott gesetzet habe /
das sie Gott mit seinem H. Geist regieren / jhnen weisheit vnd ver-
stand / gnad vnd segen verleihen wolle / seliglich vñ wol zu regieren /
auff

Augsburgische hendl.

auff das wir unter ihrem schutz lange zeit mögen haben Gottes
wort/zeitlichen frieden vnd narung.

Diese wort sind fast bey keiner Predige ausgelassen / vnd dies
selbige allezeit mit sonderlichem eisser den Zuhörern auch mit er-
hobener stimme eingebildet worden. So man ich mich zugleich
auch unterstanden den Rhat in verachtung vñ höchste verbitterung
bey gemeiner Bürgerschafft zubringen/ wie kan ich selbs auff obge-
melte weis in allen Predigten für denselbigen gebeten vnd zu bitten
vermanet haben/ ich hette mir den selbs in meine eigenen worte nöls
len zu wider sein / vnd also mich selb zu förderst bey menniglich in
verachtung bringen. Troz aber trete auff ein ehlich Bieder-
man/welcher in 12. ganzen Jaren von mir gehoret/das ich anderst
als irgend gleichnis weis den Rhat in einiger Predigt jemalen be-
namet oder genennet habe / ausgenommen in etlichen wahlpredi-
gen/welche ich auff die gewöhnliche Tärtag der Rhatwahl gehalte/
deren abschriften auch wol etliche Papisten durch mittelpersonen
von mir begeret / vnd mit verwunderung vnd belobung gelesen
haben/in welchen ich des Rhats jeder zeit in aller bestem erwähnet/
der Oberkeit Göttlichen stande gerühmet / den Untertanen ihre
schuldige pflicht gegen der Oberkeit fürgescherfet/ vnd mit solchen
predigen dem Rhat ob Gott wil viel gesrommet / aber hierfür nicht
ein einig Deo gratias jemalen gehoret habe.

Im fall ich denn den Rhat schon Sünder genennet/hette ich
dierinnen so gar überaus vergreßlich geredet? Was redet ihr/was
schreibet ihr liebe Herren in Augspurg? Habe ihr auch alle sinn bey
euch gehabt/da ihr dis in ewer Decret gesetzt habt? Oder wollset ihr
keine Sünder/vnd darfür von niemand angesehen oder gescholten
sein? Solte über etliche/wil nicht sagen ein scharff censor a morum
angestellet/sondern nur ein schlecht Warren gericht gehalten wer-
den/ich mein es selte sich finden / das die Knaben vielmal auff offe-
ner

Augsburgische hendl.

ner strassen mit vnlust an ewern sūnemsten seben müssen / ob s̄he
Sünden oder lauter Engel wirret.

Wenn aber / wo vnd wie ist es geschehen / liebe Herrn / das ich
den Rhat öffentlich Henchler vnd Sünden gescholten habe. Es
gilt ja nicht also im finstern schirmen / vnd in ein weit Feld hincin
reden: wil man solche sachen / so für maleſis angezogen werden / auff
jemand beweisen / da gehören gewisse vmbstand vnd lautere funde
schafft zu e. Dessen bin ich zwar keins wegs in abrede / da in weren
dem Calender sircit etliche genandte Euangelische sich auff die Bā
ptische seiten gehencket / vnd ihnen zu allem shrem vorhaben / viel-
leicht nicht vmb der Heiligen willen die im Calender / sondern auff
der Münze stehen / weidlich gedenet / vnd hiemit vonserer Kirchen
viel mehr / dem die Papisten sonst sich unterstanden / geschadet hat-
ten: das ich bei gegebener gelegenheit des Texts / Henchley / Un-
treue / Ehr vnd Geltgeiz / so wol an den Regenten vnd Oberkeiten /
als Priuatpersonen gestraffet / vnd vmb dessen gunst vnd erlaub-
nis bey dem Stadtpfleger in Augspurg niemal ausgesucht habe.

Vnd danit ich meine begangene Sünde allhie lauter vnd
vollkömlich bekenne / so gesche ich auch dessen / das ich zween aus
denselbigen Gesellen (mehr haben mir zuhanden nicht kommen mö-
gen) auch in der Priuatabsolution deswegen ganz ernstlich bespro-
chen / vnd ihnen ihr vergessnen Christenthumb mit Henden zugreif-
en fürgestellter habe / welche vielleicht jrem Abgott solches hernach
geklaget / vnd also vor mir aus der Bricht geschwahet haben. Ich
habe aber dieses fals der Schlüssel des Reiches Christi vnd meines
Seelsorgerampts mich dermassen zugebrauchen befügt vermeint /
das ich weder Rhat noch Stadtpfleger seinalen in solchen sachen
vmb gewalt anzusprechen für eine notdurft geachtet habe. Habe
ich der pflicht hierin vergessen / warumb haben sie mirs nicht auff
den Ermel gemalte / damit ich ihres weit ausgesirecken gewalts
mich

Augsburgische hendl.

mich jederzeit heete crinnern mögen. Sonsten de publico zu melden/reimet sich garobel/das ich den Rhat collectiuē vnd in generis Heuchler solle genennet haben. Denn ja gewis ist/das etliche nicht allein Euangelische/sondern auch Papistische Herren im Rhat gesessen/deren auffrichtige vnd unpartheiliche bescheidenheit mir vnd meiniglich dermassen bekandt gewesen/das ich mir selbs müste entgegen gewesen sein/da ich sie Heuchler solte gescholten haben. So möchte bey etlichen dieser name so verderbt vnd obel angeleges worten sein/das mich vielleicht die Grammatica vnd gemeine verstand des worts/dasselbige von ihnen nicht zugebrauchen/würde erinnert haben. Mich gedüncket aber ich spüre allhie am schrit/woher die seinen vrsprung haben mag.

Anno 1584. auff 9. April. habe ich einem frennmen vnd Gottseligen Herren/so etwan ein Rhatuerwandter gewesen/aber vnlängst mit wunderbarlicher freiden aus dem Rhat von den Passisten ausgeschanzet wordē/eine Leichpredigt gehan/vnd zu ende derselben vermeldet/wie ein auffrichtig/redlich vnd rechte Deudsche es gemüt in diesem Mann gewesen/damit er gemeiner Stadt viel far lang in schweren reisen vnd mühesamen Empfern gedienet: doch aber seinerrew in dieser Welt wenig genossen habe: Hette er heuchlen können oder wollen/dessen hette er vielleicht von der Welt auch geniessen mögen. Dieser reden haben sich als bald zween seiner nechstten befrendten/so auch gut new Calenderisch gewesen vnd ich vielleicht allhie ohngefehr mag getrossen haben/angenommen/vnd dis ihrem Abgott Stadtsleger geklaget/von dem ich hierumb allhie strack mus den Namen haben/das ich einen E. Rhat Heuchler vnd Sünder hicmit gescholten vnd ausgerussen habe. Gilt es einem die wort also dehnen vnd auslegen/so haben vernünftige Leut leichtlich zuermessen/wie schwer es einem Prediger in Augspurg sey/sein Amt vnd pflicht zuerrichten/darob er nich vom Rhat leichtlich gefehret vnd geplagen werde.

Felix
Rham.

4. Der

Augsburgische händel.

4. Der ander beweis des Rhat ist dieser/ Den Rhat habe ich
der Tyrannen beschuldiget/ vnd gesagt/ das man zu bitten hab/ das
der Allmechtige gemeine Euangelische Bürgerschafft vor vberfall/
Todschlag/ plündering vnd raub behüten wolle. Damit ich nie-
mand weder nur den Magistrat gemeint haben könde Horet lieben
Freund vom E. Rhat in Augspurg eine erbare beweisung. Erstlich
wird mir das wort Tyrannen frey ledig auffgedichtet: Denn mir
dieses wort der zeit/ als ich diese rede gethan/ in meinen Mund nicht
kommen ist. Da aber ja der Rhat die Bürgerschafft hatte vberzie-
hen/ plündern vnd erwürzen lassen wollen: hielte ich das für/ mit die-
sem wort were der sachen nicht zu viel geschehen/ ob ich gleich auff
solchen fall den Magistrat der Tyranny beschuldiget hätte.

Fürs ander werden mir meine gefürte wort in dem verkeret/
das gemeldet wird/ Ich habe vermanet zu bitten/ das Gott gemeine
Euangelische Bürgerschafft vor vberfall behüten wolle / da ich
doch der Euangelischen Bürgerschafft damalen nie erwehnnet: son-
dern ganzer gemeiner Stadt gedacht/ vnd gebeten habe / das diese
Gott vor dergleichen zustand behüten wolle. Sind dis nun nicht
erbare sachen/ das so der Rhat Rundschaffter auff die Euangelische
Predigen halten wil/ das erbare werck nicht besser bestellen vnd ver-
wohlen lesset? Gesetz aber ich hatte gleich jene wort gebrauchet/
das mir billich niemand vnparteilicher hatte wehren vnd verbieten
können: bey welcher Regierung hat es dieser Rhat in Augspurg ge-
leract/ auch auff das meine vñ gedenkē eines Predigers zuschlissen?
sind sie herzenkündiger? hat jne nicht gebüret / so sie dis meine meis-
nung sein/ gemeinet haben / meiner meinung erklerung mit lautern
worten von mir abzufodern/ vnd also nicht auff meine gedanken/
sondern auff die erklerung ir Decret zugründen. Auff das man aber
sche/ wie scharff diese herzenkündiger meine meinung vnd gedanck-
en gesehen haben: füge ich obgedachter rede vrsach vnd gelegenheit
dem vnparteilichen Richter mit volgendem bericht zuwissen.

M iij Anno

Augsburgische händel.

Anno 1583. Im Monat November / als die Papisten die Stadt Augspurg mit frembdem Kriegscolek zimlich eingefüllt / demselbigen gegen der Bürgerschafft vnzimliche freyheit eingeschraumet / auch das Kriegsuolek an den Bürgern allen freuel vngeschuecht zuüber gewonet hatte: kommet in der ganzen Stadt ein böses / zweifels one von einer Papisten / zu schreckeder Euangelischen Bürgerschafft erdichtet / oder vielleicht wares geschreyen aus / auff den tag Simonis und Judas wurde die Stadt Augspurg präss gegeben / vnd bey nechlicher weil angegriffen vnd geplündert werden. So liessen sich auch die Kriegsleut öffentlich verlauten / sie hoffeten in kurze daselbst eine gute bente zubekommen / vnd eine Antivscische Martinsnacht zu halten: wenn sie an den Bürgern schöne Kleider sahen / rhümeten sie sich vngeschuecht / diese Kleider würden ihncn bald auch wol anstehen.

Eines surnamen Bäpftischen Regenten Tochter / doch einer Euangelischen Matrona begegnet dis im öffentlichen Zeughoff / allda die Kriegsleut ausgezahlet / geschrieben vnd gemustert worden / als sie dieser tagen daselbst ihre Leinwat / vnd unter anderm ihres Ehwirts Hembder an der Sonnen trucknet / das etliche Kriegsleut zu ihr traten / vermaneten sie / die Kröss sauber vnd reinlich aufzuthun / mit diesem anhang / damit sie nun bald auch schöne Hembder anzuziehen kriegeten.

Bey diesen händeln vnd reden ware fürwar manchem ehrliechen Bürger eben selzam zu mut: Viel trugen diese vernünftige besorg / ob schon die Euangelische Bürgerschafft von den Papisten keiner gefahr sich zubesorgen hetten: Dennoch dieweil des frembden Kriegsuoleks eben vist / und das mehr zu Raub vnd plündering / denn zu diesen oder der andern Religion geneiget war / mochte dis Volk auch seinen obern vnd Amptleuten für brechen / vnd dermalen eins einen blinden firmen machen / diese vermögliche Stadt plündern / vnd hernach zum Land austaußen / bevor ab dies-

Augsburgische hendl.

weil sie diesen vortheil wol erschen/das Oberkeit vnd Bürgerschafft
gegen einander in grosser zwispalt stün orn.

Aus dieser Besorg geschach in diesem Monat bey gemeiner
Bürgerschafft grosse fürschung mit verwairung der Heuer vnd
allerhand armatur / so gut shme teglicher diese erzeugen vnd bes-
kommen sondet. Dis wesen als ein Bürgerliche fürschung vnd
noedurft liesse ich auff seinem werd beruhem. Ich aber als ein
Geistlicher Kriegsman/vnd Führer der rechten Israeliten / der ich
mich erinneret des Spruchs Pauli / das die Waffen unserer Rie-
terschafft sind nicht fleischlich / Item arma Ecclesia sunt preces &
lachryme, vermanet meine liebe Zuhörer zu embigem fischen vnd
Gebet/vermeldet auff einen einigen Mittwoch/als Betttag/ bey ge-
meiner vermanung zum Gebet/ diese wort / Wir hetten auch vr-
sach/ den Allmechtigen Gott getrewlich anzurufen / das er gemei-
ne Stadt vor Übersall / Mord / Eodschlag / Raub / Brand vnd
Bländerung gnediglich behüten wolle. Hier steiget mir der Rhat
in meine gedanken hinein/ vnd suchet übernatürlicher weise/ das ich
biemit den Magistrat gemeinet/ ja niemand weder mir den Magis-
trat habe meinen können.

Darüber ich alle liebhaber der Warheit wil erkennen lassen/
ob dis aus meinen worten notwendiglich erfolge: Ich aber mit be-
sier aufrichtigkeit des Gewissens vnd mit Gott selbs wil bezeuget
habt/ das ich niemand anders/ den allein das rauhsichtige vnd gelt-
grige Kriegsuolck gemeinet: Den Magistrat aber oder Rhat/ als
in welchem viel gutherzige Euangelische Herrn / vnd mir in son-
derheit vertraute vñ wolbekandte Freund/ zu dem auch mein lieber
Schweher als Vater gewesen/ keins wegnes kan gemeinet haben.
Allein musich hiebey melden/ das in Deudschlande noch nicht ist
erhoret worden / das gleich wie nun bei etlich Jaren die Papisten
auch über die gedanken der Euangelischen in Augspurg zu herrsch-

Augsburgische händel.

en/ vnd wol peinlich auff die zu fragen/ vnd mit verzwickten Artickeln denselbigen nachzuforschen sich mit geringem lob eines Bürgerlichen Regiments angemasset: Also mit diesem vermessenen decretiern auff meine gedancken/ wie viel sie aus Machianello gestudiert/ zimlich grob verrhaten haben.

5. Der dritte beweis des Rhaats lautet also / Ich habe den langwirigen troz/ ungehorsam/ vnd verachtung der Oberkeit/ welche die Euangelische in grosser anzahl mit worten/schrifften vnd werken gegen der Oberkeit langwirig erzeigte / von der Cansel nie gestrafft/ wie ich Amps halben heite thun sollen: sondern viel mehr von Gütlicher vergleichung meine Zuhörer ab / vnd das man bey einander bis auff den letzten Mann halten solle / zu aller widerwrigtigkeit angeheset vnd vermanet.

Das sich der Bäpftische Rhat über der Euangelischen Bürgerschafft ungehorsam beklaget/ ist reichskündig / das er eine unnoetige vnd unbilliche flag faire / Und wie man sagt/ einen gesunden bauch flag: Und bezeugt es unparteiliche reichserfarne Leut/ was reuerenz/ gehorsam/ vnd gedult der Unterthanen gegen ihrer Oberkeit belanget/ sey kein Oberkeit in einiger Stad Römischen Reichs/ die ehrlicher vnd wirdiger von ihren Unterthanen/ als der Rhat in Augspurg von der Euangelischen Bürgerschafft gehalten werde/ welches auch wol augenscheinlich aus dem zu sehen / das bey so wunderbarlicher regierung gleichwohl der frieden vnd ein Stadtewesen noch hat bestehen können.

Was sich im werrenden Calenderstreit beim gemeinen Mann hat zugetragen/ habe ich nicht zuverantworten: ist mir auch zu wenigertheil zu wissen worden / hat sich auch auff die Cansel zu bringen nicht geziemet. Doch mus ich allhie bey meinem Gewissen bezeugen / was irgend unbedechliches vnd unbescheidens bei den Euangelischen ist fürgelaufen/ durch troz vnd hohn der übermütigen Papisten / meisten theils gröblich ist verursacht worden.

Da

Augsburgische Händel.

Da sich die zweitung mit dem Calender angefangen / vnd Amo
8 3. die Papisten ihren Feiertag S. Matthiae zu erstem 10. tage
früher / denn die Evangelische gehalten / volgends über 10. tag her-
nach / die Evangelische das Fest S. Matthiae nach altem gebräuch
geseyret haben : bekommet ein newer Bäpftischer Bürgermeister / so
zuvor der Bawren mehr denn der Bürger gewonet gewesen / bei
etlichen Evangelischen Bürgern ein spöttlichen nachnamen / vnd
wird der Vorzennmacher genannt.

111. S. 111.

Welcher vernünftiger und bescheidener Biederman hat jm
das gefallen lassen : Gleichwohl hatte dieser Bürgermeister hierzu
ähnliche vrsach gegeben. Denn da er jme die Vorzen und das Reis-
holz woł hette auff einen andern tag können füren / vnd hacken las-
sen / da jme woł mit fried vnd lieb gewesen were / wie auch die Baur-
schafft solches gern geschen hette : leget er derselbige mit ernstlich-
em bes. bl auff / eben auff diesen Lutherschen Feiertag jme das holz
zu füren / und mitten durch die Stadt hiemit den weiten umweg
zufaren : Vand da er einen Hoff im Haus gehabt / allda das Holz
hette können gehacket werden / verordnet er / das es auff der gassen /
vnd fast auff mittem perlach oder Herrnmarckt gehacket werde.
Darüber hohn mit spot ist abgelohnet / vnd ihm der Vorzennmacher
name gegeben worden.

Also das der Stadtpfleger auff den tag / da die Evan-
gelische Bürgerschafft eben im selbigen Jahr ihren heiligen Christ-
tag gehalten / mit einem alten rumpelkarren den ganzen tag
über für die Evangelische Kirchhüren bey S. Anna hat mit
grossem geoss fürüber fahren / vnd den Schnee aus seiner be-
hausung für das Stadthor auffüren lassen / darob von etlich-
en Bürgern seinen Dienern spot / vnd ihm dem Stadtpfleger
selb viel nachred erfolget ist : wem ist allbie grössere schuld der un-
bescheidenheit zu geben ? Dem Stadtpfleger / welcher als oberster
Regent

Augsburgische Handel.

Regent vnd Haupt der Stadt solchen tros den Euangelischen beweisen lasset? oder etlichen Bürgern/ die sich des bewegen lassen/ tros mit spot vnd nachreden abzuweisene?

Zugeschweigen dessen/ was kürz zuvor auff den tag da die Euangelische Gemein das Fest des Apostels Thome gehalten/ der ganze Bäpftische Rhat den Euangelischen zu respect gehandlet/ in dem er in abwesen der Euangelischen Rhatuerwandten morgens zwischen der Hochpredigt eine unzüchtige Person/ so nicht viel stund zuvor in hafte genommen worden/raptata, non captata occasione/ auff den Pranger stellen/ vnd sie hernach mit Ruten durch die Stadt aushawen/ vnd also den Euangelischen Feiertag gar hesslich deformieren lassen. Dergleichen gebrauchten hohn vnd tros auch entlich die Kinder schier gemercket/ vnd hienon vngleich reden gefüret haben.

Von diesen vnd dergleichen sachen/ die der Rhat den Euangelischen zu tros/ ungehorsam vnd verachtung anzuecht/ hat weder mir/noch einem Prediger nicht geziemt wollen/weder ein/noch mehrmalen in specie etwas auff der Canzel fürzubringen: Haben vns wol zu gut geachtet/ sind auch mit wichtigern sachen beladen gewesen/denn das wir solehe lose sachen auff der Canzel auszutragen vns hetten bemüssigen können. Ist zu fordert meine gewonheit nie gewesen/ mit solchen particularitetten auff der Canzel fürzukommen.

Sonsten was dieser handel in genere belanget/ wie eifserig vnd ernstlich ich der Unterthanen ungehorsam/vnd anck vnd andre Laster gegen der Oberkeit jederzeit/ beuorab in meinen gewönlischen Wochenpredigten aus dem Propheten Jeremia gestraffet/ stelle ich auff Kundtschafft/vnd aussag meiner Zuhörer/ die selbige Predigten von mir angehört haben. Ob ich aber auch in werens dem Calendersfreit jemand habe zu ungehorsam vnd verachtung der Oberkeit vrsach gegeben/ vnd diese Laster von der Canzel nie gestraffet

Augsburgische hendl.

gestrafft habe/wie ich Ampys halben heute thun sollen/gibe ich mens-
niglich aus volgenden puncten unparteilich zuurteilen.

Anno 83. da der Calenderstreit am heftigsten gewesen ist im
Monat Augusto auff den tag da die jährliche Rathswahl gehalten
worden/habe ich aus freywilligem trib von meiner gewöhnlichen
materi ausgezehzt/der Evangelischen Bürgerschafft in grosser qua-
ntität eine Predigt gehau/vnd angezeiget/Wie sie den wahltag hals-
ten/vnd sich gegen der widerumb eingewelten vnd von neuem bes-
tätigten Oberkeit erzeigen sollen. Habe gemeldet/wenn jeder
Christlicher Bürger in seinem herzen innwendig das thue/das son-
sten eüsserlich in erwelung der Oberkeit zugeschenen pflege/das heis-
se rechten wahltag/vnd sich gegen der lieben Oberkeit/wie Christen
leuten eigene vnd gebüre/gehalten.

Erslich wie die wahl auff dem Rathaus fürgche/vnd bey
gemeiner Stadt niemand für einen Rathsherrn zuhalten sey/dein
welcher heutiges tages ordentlich eingewehlet werde: eben also solle
die Oberkeit im herzen eines jeglichen gewehlet/vnd was nun auff
dem Rathaus eingewehlet worden/für ordentliche Oberkeit gehal-
ten vnd geliebet/vnd anderst nicht denn für Vätier gemeines Ba-
terlands geachtet werden.

Fürs andern/wie man die eingewehlte Regenten pflege auff
den Polster zusezen/vnd über den gemeinen Mann zuwirdigen: so
stehe iglichem Christen zu/die Oberkeit in seinem Herzen nicht auff
mist vnd kot/das ist/in verachtung vnd spot: sondern auff den Pol-
ster seines Herzen zu schen/das ist/die höchste ehr derselbigen zube-
weisen/syr zu schonen/vnd sie anders nicht denn sein höchstes Klei-
not zuhalten.

3. Wie man der Oberkeit nicht allein mit Reuerenz vnd ihr
erbietung/sondern auch mit gaben vnd geschenken begegne: also
gebäre iglichem Christen auch in seinem Herzen zuthun. Das be-
ste Geschenk aber sey ein willig/dankbar/vnd gehorsam/allermeist

Augsburgische hendl.

auch ein gedultig herz / welches nicht allein gutes der Oberkeit leisten / sondern auch böses von ihr / so viel mir möglich leiden solle. Bey welchen puncten ich diese *formalisa verba* angehencet / wie ich sie aus Luhero in meiner Predigt eingefüret hatte: Was Leib vnd Gut belanget / da leide dich das du schwizest / der Oberkeit zu ehren/ lasse holz auff dir scheitzen / ehe du was thätliches oder vnsägliches fürnemest. Wer über sich hanet / dem fallen die spän in die Augen: ich rhate es keinem Menschen sich an der Oberkeit zu uergreissen / leidet man schon unrecht von der Oberkeit / hat mans vmb sie nicht verdienet / so hat mans vmb Gott verdienet. Haben sie eine straffe verdienet / man lasse nun Gott hinder sie / der kan sie buzen / vnd ist da / denn dort einen vom Bret rücken.

4. Wie man bey erganger wahl die Sturmglöcken zu leuten pflege: also stehet allen Christlichen Unterthanen zu für Wolsart / Segen vnd gedeiliche regierung der Oberkeit die sturmglöcken des Gebets zu Gott anzuziehen etc. Bey allen chrliebenden vnd christischen verhoffe ich solle mich diese einige Predigt überflüssig entschuldigen / vnd hierben meniglich schen / das meine Widerwertige wie mit lauterem gewalt / gegen mir gehandlet: also mit lauterem vnggrund dis Decret wider mich geschrieben haben.

Zum überflus mus ich hieher allein auch ein kurzen auszug meiner 2. letzten in Augspurg gethanen predigen sezen. Der letzten Predigt ohne eine propositio war dieses aus dem ersten Capitel des Klaglieds Jeremize / wie man recht trawren sollte. Hierauß ist angezeigt worden / Trauern sey in diesen letzten gefährlichen leufften / auch nun ist in Augspurg gar gemein / dieweil es leider obel vñ gefährlich stehet. Aber wenig sein die da eigentlich wissen / wie man recht trauern solle. Denn viel trauren wenn es obel stehet / derē trauen nichts denn ein lauterer zorn / vngedult / rachgirigkeit / vngehorsam / widerspenstigkeit / vnd murren beydes wider Gott vñnd die Menschen / vnd demnach nichts anders / denn lauter erheit des leidigen

Augsburgische Helden.

ge Teufels sey. Dis aber heisse rechte geirauert/das man sich erschlich vor Gott vnd den Menschen demütige/erkenne die Sünde/beweine die Missethat/vnd spreche mit dem Keyser Mauritio/ *Iustus es Deus mine*/ Herr du bist gerechte etc. auff welchen schlag folgende ganze Predigt ist gerichtet gewesen.

Die letzte Predigt auff 24. Maij 84. gehan/da nachfolgenden tags das erbare Decret wider mich geschmidet worden / ist einig vnd allein damit zugebracht worden / das ich meinen lieben Augspurgen die Kreuzwochen verkündiget vnd angezeigt habe/ das leiden sey mit haussen verhanden:darein man sich anderst nicht/ denn mit gedult vnnnd betten schicken sollen / in massen Christus im Euangelio desselbigen Sonnags/*Vocem iucunditatis oder rogatio num* genant/ anderst nicht / denn allein zum Gebet vnd also zur gedult seine Apostel vermanet habe. Wer andere mittel/zuforderst vngewöhnlicher vnd vngedultiger sich gebrauche/habe kein theil am Reich Christi vnd allen seinem Christenthumb.

Dis sind in diesen kümmerlichen zeiten mein vnnnd meiner Mitbrüder tegliche Predigen vnd vermanungen gewesen : Damie der Oberkeit so gar zu nachtheil nichts geredet worden / das (ich bey meinem Gewissen zureden) schier besorgen mus / eben diese Predigten haben den Papisten den mut gemacht/ ihr böses vorhaben desto troziger ins werk zurückien. Dann demnach sie wol gesehen vnnnd erfaren / das wir beim grössern theil unserer Zuhörer guten gehorsam vnd so ge gehabt / haben sie es neu gar nütz machen / vnd hie rauß ein freuenlich stück leichtlich desto cher wagen dorffen/ da wir unsere Zuhörer so eifrig vnd stark zur gedult vermanet vnnnd auff das Gebet einig vnd allein gewiesen haben. Das ich von gütlicher vergleichung meine Zuhörer ab / vnd beynander bis auff den letzten Man zu halten vermanet habe ist bendes ein unerfindliche auff lag. Wie geneigt ich zu gütlicher/ doch billicher/ vnd der Euangeli schen Kirche vnuerschinklicher vergleichung gewesen/ ist aus oberzelter handlung mit dem emissario im 2. Capitel leichtlich zuerschen.

Augsburgische hendl.

Die andere rede so mir zugemessen wird ist erweislich das auf den 1. Mai/ das ist 8. tag vor meiner verweisung / der Stadtpfleger in offenem rhat dieselbige mit ausgetrucktem namen dem Pfarrer zu den Barfüsseren meiner Münster einem zugeleget/ mir auch selbige rede meine gedancken/ wil geschweigen den Mund niemal berüret hat. Allein bin ich erst in meine exilio berichtet worden / das die Papisten etwas scheinbares aus einer meiner auf 9. Feb. 84. aus dem Euangelio Matth. 8. vom Schifflein Christi gethaner Predigt auffgezwackt/ vnd mir auff diese meinung feischlich vnd böslig verkeret haben.

Denn als ich in erklärung dieses Euangelij/ die Kirche Christi diesem nothleidenden Schifflein verglichen/ daneben im andern Stück von allgemeinem Christenamt vermeldet hatte / das den glaubiger in gemeiner gefehrlichkeit der Christenheit zuwachsen / zu Christo embsig zu russen / aus dem Schifflein Christi nicht auszubreissen/ vnd andere nothleidende Christen zuverlassen / Sondern dem Exempel der Apostel nach/in fried/in lieb vnd leid beyammen zuhalten gebüren wölle: ist diese Gottselige generalvermanung von einem losen Bäpftischen Suppenfresser auffgesangen / vnd dahin böslig gedeutet worden/dahin ich dazumal zugedencen auch nicht gelegenheit gehabt/ Die Euangelische Bürgerschafft solle in verweigerung des neuen Calenders fest beyammen / vnd bis auff den letzten Mann halten. Möchte einer schier sagen/predige euch der Teuffel/ so einem seine Christliche wort so mutwillig vnd freuenlich sollen auffgesangen vnd verkeret werden.

6. Der vierde beweis des Raths wider mich lautet also / Ich habe in einem offenen Druck an die Stadt Cöln geschrieben vnd schreiben dorffsen/die zufelig Wahl in den Stedten habe den Rath zu setzen vnd abzusezzen/darauff habe ich/ wie vnd was ich gegen der Oberkeit gesinnet/nicht tunckel zuerkennen geben. Hier hat D. Müller das Kalb gar ins Aug geschlagen. Damit man aber von

meinem

Augsburgische Händel.

Meinem Druck bericht habe/ berühret es kürzlich auff diesem: Anno
82. als in werndem Reichstag zu Augspurg die Euangelische
Bürgerschafft in Cöln ihre Gesandten daselbst hin auch abgesertis-
get/ vnd bey den Stenden des Reichs unterthenigest hatte werben
lassen/das mit ihrer Oberkeit gehandlet würde / das bey ihnen das
Christliche begeren vmb das öffentliche exercitium der Euangeli-
schen Religion möchte stat haben: würde ich von etlichen guther-
zigen Personen bittlich ersuchet / ein kurze Missiouen an den Khat
zu Cöln zu stellen/ welche hernacher mit vergunst des loblichst/ nun
in Gottseligsten Churfürsten zu Heydelberg folte getrueket werden/
in welcher ich derselbigen Oberkeit starcke vnd wichtige motiuuen zu-
gemütt fären wolte / vmb welcher wegen sie ihren Euangelischen
Bürgern das öffentliche exercitium der Augspurgischen Confession
zuzulassen kein serner bedrucken haben sollte.

Unter andern motiuuen lauetet eine also/ Mit Chur vnd Für-
sten vnd dergleichen Ständen habe es weit ein andere gelegenheit/
denn mit Khat vnd Oberkeit in den Stedten. Jenen/ ob sie wol ent-
weder in Reich besreyter Religion halben im Gewissen keinen Un-
terthanen beschweren oder darob verfolgen sollen / dennoch lasse
ihnen die ordnung des Religionsfriedens zu/ als erblichen Stenden
vnd angebornen Landherren / die den Standt allein in eigner Per-
son halten/das sie nicht verbunden sein/widerwertiger Religion of-
fentliches exercitium in jren Landen zugedulden.

Die Oberkeit aber in den Stedten halte mit nichein im Reich
den Standt für ihr Person allein : Sondern der Khat sampt der
Bürgerschafft sey vnd heisse der Stand. Zu dem so habe selbige
Oberkeit ihren Standt nicht erblich/ wie Fürsten vnd dergleichen
Herrschaff:en: sondern allein durch zufällige wahl von den Unter-
thanen/vnd auff gewisse zeit/ die ihnen denn auch widerumb könde
abgenommen/ vnd auff andere Personen verwendet werden:

Was ich disfalls allhie geschrieben / dis alles haben die Erba-

Augsburgische hendl.

re Reichstede in obgedachtem Reichstag zu Augspurg etlich mas
in öffentlichen Schriften an Rey. May. war sein / bekande vnd
bezeuget / aus deren Schriften ich obgesetzte wort formaliter vnd
beynah ad verbum ausgeschrieben vnd hicher gebruechet hatte. So
habe ich beydes damalen / vnd hernach in meo exilio mit etlicher ans-
sehlicher Reichstede füremsten Regenten mich hierob besprochen /
die es also mit der Oberkeit in Reichstedten / vnd also auch mit jnen
beschaffen sein / lauter vnd durr bezeuget / vnd angezeigt / das sie der
ganzen Stadt gut nicht nennen wolten / das sie sich eines andern
vnd mehreren rhümen oder anmassen solten.

So hat der Xhat in Cöln dem dieses zu anden füremlich
gebüret / als an den ich dis geschrieben / mit wenigstem wort sich
nicht beschweret / das ich jme hiemit zu nah an seine Regalien gerede
vnd geschriebē habe. So bald aber Stadtsleger Xhelinger in Aug-
spurg dieser getruckten Missionen ein Exemplar zu hand bekommen
vnd abgelesen / hat er (wie ich glaubwirdig berichtet worden) von
stund an auff den rand darzu geschrieben / vnd es andern beim
schlafstrunk mehrmalen abgelesen / D. Müller du leugst wie ein
Schein: Allhic aber als ein crimen Lese Maiestatis / mir im De-
creto einuerleibē vnd verwiesen lassen. Das schmachwort mag auff
dem schuldigen theil / bis zu erweisung der sach beruhen. Ich meines
theils berusse mich auff Rundschafft vnd aussag erbarer vnd vns
parteilicher Regenten in den Reichstedten / auff die Iura vnd consti-
tutiones Rerum pub. auff die acta vnd abschiede des Reichs / vnd bin
des erbietens / wosfern Rey. M. vnd die Stände des Reichs dem
Stadtsleger Xhelinger in Augspurg sein intent gutheissen vnd bes-
festigen / das ich in öffentlicher Reichsversammlung auftreten / vnd
meinen begangenen errorem in öffentlichem druck widerrussen wil.
Ich weis mich aber weit eines andern vergewisset.

Denn Anno 82. erst im werenden Reichstag vor Rey. May.

ist disp

Augsburgische händel.

Ist dispuert worden ob jegliche Reichstadt ein eigenet Reichstande sey / vnd im Reichsrhat einen besondern sitz habe oder nicht: wir geschweigen/das jeglichem Regenten besonders die Hoheit sey eingereumet worden / deren Stadtpfleger Rhelinger sich anmasset. Dis aber ist dieses Regenten meinung vnd intent / Er wil seine Oberkeit nicht durch zufellige wahl haben: daraus mus volgen / das er wölle ein Erbherr in Augspurg sein: Er wil auch von niemand/ Gott gebe wie er regiere/ abgesetzet/ sondern zum Regiment immunitatibus perpetuiri vnd bewiget sein: Item er wil der stande Augspurg in eigner Person sein: also das er sagen kónde/ Nicht Augspurg die Stadt / (welches noch passieren kónde) Sondern ich Stadtpfleger habe iura Principis/ Item/ Ich halte mich in Augspurg nicht vmb einen Heller geringer / als ein Herzog in seinem Lande sein.

Das lautet: Also wollen wirs in Reichstedten haben. So wollen sich nun alle Fürsten nach dieser neuen Hoheit richten/ vnd hinsüro nicht mehr dem Rhat vnd Bürgermeistern in Augspurg/ sondern dem Principi vnd Herzogen derselbigen Stadt jre ausschreiben institutiren/ vnd wölle sich der Rhat hinsüro enthalte/ das gemeine Stadtsiegel mit dem Stadtpier/ darumb geschrieben/ *Augusta Vindelicorum* / oder *Sigillum Ciuitatis Augustanae* zugebrauchen/ sondern man mus hinsüro ein Wappen mit blauen vnd weissen sparren vnd rösllein in das Siegel schneiden/ vnd hierumb Stadtpfleger oder Princeps *Augusta*; wie *Dux Florentie*, *Dianua &c.* mit grossen Buchstaben graben lassen.

Wirt hinsüro im Römischen Reich ein trefflicher wosstand sein / wenn ein guter grober Zunftmeister/ Kramer/ Kaufman/ Schreiber oder Stadtschreiber ein zeitlang bey Rhat vnd Oberkeit in einer Reichstadt gewohnet / vnd endlich den obern stein am Drett erreicht hat / das er ihm als bald *iura Principis* zuzumessen/ gemeine Stadt vnd Rempab. seines gefallens zu reformieren/ das

Augsburgische händel.

das Gelt aus gemeinem Schatz/tonnen weis zunehmen/auff seinen Leib eine Keyslerliche Guardi zu halten/vnd mit Gesencknis/tortur vnd andern peinlichen mitelen gegen jeglichem Mitbürger seines gesallens zu uersaren wird befüget sein.

Vor hundert vnd eelich wenig Jahren hat sich dieses Fürstenmessige gewaltes ein Zunftmeister in Augspurg angemasset/dabey auch des gemeinen Stadtguts sich mechtiger gebrauchet weder thme gebüret: Ihme ist aber hierüber entlich ein solcher lohn zu teil worden / der seinem Regenten zu wünschen ist. Bey Mans gedachten sollte auch ein solcher Regent in Augspurg gewesen sein/ der sich in einem Wagen vmb die Stadt füren/vnd dem habe sollen verlauten lassen/ Althie fare der Fürst dieser Stadt. Wie es aber mit diesem Augspurgischen Fürsten entlich auch einen ausschlag gewonnen habe/ ist meniglich nicht vnbewuft.

7. Der fünffte vnd letzte beweis vnd beschuldigung des Bäpſtischen Rhats wider mich/ist diese / Ich habe meine Collegas (die sonst solches nicht gethan hetten) als ihre Haupt vnd Superintendent persuadirt vnd beredit/sich mit mir zuerklären/das sie dem ergangenen Urtheil zuwider / den neuen Calender nicht annehmen konden. Item ich habe den Sonntag vor meiner ausschaffung zu troz/vngchorsam vnd verachtung der Oberkeit auff den nechsten Donnerstag einen Feiertag publicieren lassen. Antvorte ich / Es sey im Ecclesiastico conuentu nicht beschaffen/wie vielleicht auff dem Rathaus. Denn daselbst pflegt Stadtpfleger zum ersten zu votiren/seiner jungen Herrlein/Son/Schwester vñ Bruders Söne/ vnd Löchter Memmer/vnd nechster Freund vñd Schwäger sizen vngesehrlich in 24. vmbher / welche wider den alten Prinzen vielleicht nicht mucken dürffen: den Evangelischen stopfet man sonsten bald das maul. Da mag oder mus es vielleicht also gehen/ wie es der ober/habens sera principis hat für geschlagen.

Augsburgische hendl.

In conuentu Euangelico / bey den Predigern hat jeglicher
seine freye stim / vnd wolte ich mich vor der lieben Sonnen am ho-
hen Himmel schemen / das ich einigem Menschen / wil geschweigen /
Brüdern vnd Collegae etwas wider sein gewissen auffdringen sol-
te: inmassen es auch möglichheit halben nicht hat statt gehabt. Va-
ber welchem / wie auch volgendem puncten von verkündigung des
Feyertags doch ohn' not ist / mich weitleufiger zu entschuldigen /
sintemal meine Collegae vnd Mitbrüder / des tags als ich der Stadt
verwiesen worden / dem Stadtpfleger auff dem Rathaus selbs
persönlich *in faciem* diese beyde / wie andere mehr puncten lauter
widersprochen vnd abgeleint / vnd mit irem Gewissen bezeuget vnd
erhalten / auch dessen schriftliche Rundschafft mir mitgetheilet ha-
ben / das mir disfalls ganz vngütlich von meinen Widerwertigen
geschehen sey. Welches auch so war / das der ander punct von
verkündigung des Feyertags auff 23. Maij spat zu abend in con-
uentu von meinen Collegis in meinem abwesen zu end geschlossen /
vnd verglichen worden / nach dem ich eines Zustands halben allbereite
mein aberitt vom Conuent genommen hatte.

Vnd möchte sich dieser Papistische Rath allhie erinnere ha-
ben des beruffs / welchen nechst vorgehenden tag 24. Maij der Stad-
tpfleger im namen des Rathats hat verrussen vnd öffentlich dem
ganzen Predigampt diesen troz / ungehorsam vnd verachtung der
Oberkeit auff laden lassen / das es den Auffartag verkündiget habe.
Ist diese verkündigung D. Müllers werck allein gewesen / wie das
Decretum anzeigen: so solle auff 24. Maij der vbrigen Prediger
im öffentlichen beruff mit diesem bezicht / billich sein verschone
worden / Ist es aber auff 24. Maij ein gemeines werck der Predican-
ten gewesen / so handelt hic der Rath gar vergesslich / das er mir
auff 25. Maij solches im Decreto allein zumessen / vnd hierob so
vngütlich besprechen lesset.

Daraus vberflüssig erscheinet / wie theils auff nichtige vera-
musum

Augsburgische hendl.

mutungen vnd argwohn / theils auß vnerößnere gedancken / durch aus aber auß lautern vng rund der Papistische Rhat sein vermeinet Decret wider mich gesetzet vnd geschlossen habe : selbiges aber so vngebürlig an mir exquiret / das so ich alles / dessen ich darinnen beschuldiget werde / beganzen / ja auch noch ein mehrers vnd gröbers verwircket hette / mit solchem Spanischen Proces gleichwol meiner sollte verschonet / vnd die sach auß rechtmessige wege gerichtet worden sein. Welches demnach es nicht beschelyn / stelle ich allen rechtlichen hiemit anheim zuermessen / wil auch hiemit alle Recht vnd Gericht / wie die im Römischen Reich mögen namen haben / untertheng vmb Gottes vnd aller Gerechtigkeit wegen ersucht vnd angerufen haben / der warheit vnd dem Rechten selb zum besten zuerkennen / vnd mit ihrem erkennnis offenbar zumachen / wie ganz vnbillich der Papistische Rhat in Augspurg an Haab vnd Gut / an Amt / Ehr vnd Gesier / an Fleisch vnd Blut / an Leib vnd Leben mich habe angegriffen vnd verletzet / vnd deswegen vor Gott vnd aller Welt schuldig seyn / sich zu gnugsaner erstattung alles empfangen schadens vnd verlestter chren mit mir erbarlich vnd außfrichtig zumergleichen / che vnd denn auß den fall der verbleibung diese albertie ablauffende handlung in mehrere weitkuffigkeit gerhaten möge.

Ich bin aber vor diesem in glaubwirdige erfahrung kommen / das da dis Decretum / welchs sie nicht vermeinet / das es mir verbleiben oder sonstien auskommen solle / hin vnd wider gießenbar / sie sich dessen selbs geschmet. Inmassen sie auch seit meiner verweisung dieses Decreti sich niemalen gerühmet / auch in einem ihrem schreiben so mir zugeschen worden / hierauß nie berussen / viel weniger wie fast andere alle ihre sachen / im truck öffentlich gebracht haben. Welches alles keins wegs verblieben / so auch das wenigste hierinnen gewesen were / damit sie außerhalb höchsten vnglimpfs bey unparatishen zubestehn getravet heiten. Da nun si sich jres erbarn Decretis

Augsburgische Händel.

erets anders nichts denn zuschemen gehabt/ vnd sic derwegen dannie
an tag nicht haben kommen därfen: haben ihnen zu mercklichem
behelf dienē müssen/ eiliche meine aufgesangene Brieße/ welche ich
nach meinem abscheid oder ausschaffung in die Stadt zurück ge-
schrieben/ damit sie sich über die mas sehr gefuhelt/ vnd ihre ganze
sach wider mich erst just vnd gue zu machen vermeint haben. Deren
erster an das Predigamt Lateinisch geschrieben also lautet.

S. Sic erat mihi, fratres charissimi in Domino, à vobis
discedenti, statutū planè exiliij mei tempus vniuer-
sum vobis consolandis partim, partim cōfirmandis
tribuere, quos à me in summis afflictionibus relictos
memineram. Neque sanè dubito, gratissimum vo-
bis illud futurum fuisse officium. Nunc ea rerum me-
arum est conditio, tanta ærumnarum moles & con-
genies, vt non animum quidem eum, quo erga vos
semper affectus fui: sed mentem quasi, consilium,
cogitationes omnes labefactant, afflixerint, ademe-
tiant. Heu miseram illam, & flumine lachrymarum
deplorandam diem, qua ego ex consortio vestro su-
bito exemptus, è complexu mœtissimæ vxoris, & sua-
uissimorum liberoruni, è conspectu amicorum o-
mnium, denique ex gremio quasi, aut quod ipsum
quoq; verè dixerim, ex corde & meditullio meæ af-
flietissimæ Ecclesiæ abstractus atque revulsus sum:
Miseriorē vtrō & miserrimam planè illam diem, qua
soboles tenerima sui sanguinis, baptismo tincta

Augsburgische Händel.

Martyrium citius, quam ipsam penè vitæ huius misericordiam subiit. Tristissimam autem diem illam, quæ mihi vitæ huius ærumnosæ sociam, exiliij comitem & solamen fidissimum eripuit, & afflictissimo eam afflictionem attulit, qua maior in humanis rebus mihi contingere nulla poterat. Quarum rerum tristissimarum nuntium hesterna vespera tristissimum mihi D. D. Rabus attulit. Quibus omnibus coaceruatis & quasi accumulatis & conglomeratis calamitatibus nisi me Deus mirabiliter voluerit esse superstitem, simul omnes una vice ferendo esse non potero. Vestras igitur pias preces, Ecclesiæ totius gemitus & suspiria imploro, quæ me in turbine quasi ærumnum constitutum fideliter adiuvent. Quod ad me porrò attinet, Vlmæ iam in fidelissimorum hominum complexu versor, qui me non ut amicum suscepunt, sed ut fratrem & filium complexi sunt. Quam humanitatem à vobis apud omnes bonos prædicari velim. Eram N. heri rectâ abiturus ad N. verum is peregrè profectus est. Consilium igitur meum mutare coactus fui. Hodiè N. concessurus eram: hanc profectionem partim rerum aliarum incertitudo: partim, & quidem præcipue, tristissimus de fato dilectissimæ vxoris meæ nuntius prohibuit. Lauingæ rem omnem N. die Martis exposui, & vt eodem die N.N.

anno-

Augsburgische Händel.

Innotesceret, cōtraui. Heri cum huius virbis N. & N.
egi & tractavi ea, quæ Reipub. vestræ profutura con-
fido. Iam autem consilia me omnia destituunt. Sum
etiam moerore & lachrymis aliquot dierum viribus
cerebri inferior: vbi aliquot dierum quiete restitu-
tus fuero vigori meo, N. abibo. Inde vel in thermas
N. vel acidulas N. aut N. me conferam, valetudinis
hoc remedio habiturus rationem. Interim quid a-
pud vos agatur, quid de vobis & Ecclesia fiat, scire
mea plurimum interest, & vobis etiam, ni fallor, ex-
pedit. Prodero vobis, Deo volente, absens etiam.
Ego de conditione alibi querenda nondum vel labo-
ro, vel cogito etiam.

Si aliquis esse iustitiae locus poterit, si vos eos præsti-
teritis, quos confido, so wird mir Gott wider in das
Amphelffen/das er mir befohlen hat. Vobis constantia,
& animi magnitudine imperterrita opus esse omnes
autumant. Quid de vestra, imo nostra & nostrorum
hominum tolerantia, animi lenitate, & præpostera
patientia homines magni & boni sentiant, scribere
non est tutum. Si N. N. domi fuisset: illius & Reipub.
N. præsens, credo, experti fuissetis consilium &
auxilium. Nunc aliquid tamen futurum est, de quo vos
propediem cognoscetis.

Nolite

Augsburgische hende.

Nolite igitur vestra præcipitare consilia, aut desperationi locum dare. Ego sic magis magisq; sentio, infra. Et animi constantia aduersariorum violentiam magis, quam animi remissione, atq; indulgentia frangendam esse. Date vos hoc mihi, amanter quæso, ut rerū omnium historiam, quæ apud vos eueniunt, alicui ex vobis consignandā quotidie commendetis, quæ sanguinis septimanis vna saltēt atq; altera vice ad me mittatur. Plura nunc non possum. Salutate vestras uxores, salutate meam Ecclesiam, pro qua semper ingemisco: salutate amicos meos. Orphanos autem meos ita vobis commendatos cū matre mea habete, sicut ego omnium defunctorum Ministrotū viduas & orphans habui, & vestras etiam habiturus fuisse, si ita Deus voluisset. De obitu meæ uxoris quicunq; certi aliquid habet, quod mea scire intersit (omnia autem scire etiam minutissima singularis solatij loco mihi fuerit) ad me perscribat. Valete in Christo, & viriliter atque prudenter agite. Versamini in theatro, in quo vniuersum quasi orbem Christianum spectatores habetis. Ne quæso vobis infamiam, Ecclesiæ damnum, toti huic actioni angustissimæ, & reueræ diuinæ labem contrahite, Datae Vlmæ 29. Maij, Anno 84.

V. in Domino

G. M. D.

Dic

Augsburgische hendel.

Die andere M^{it}ssua ist an meinen befandten / einen Christlichen Mithünger in Augsburg mi folgenden worten geschrieben gewesen.

 Dites gnade in Christo Ihesu / günsiger vertrawter Herr vnd Freund. Wiewol ich jammers vñ kummers dieser zeit so voll/das ich zuschreben gar vntüchtig bin: dannoch als mir gelegenheit worden / vnd dieser stand durch Herrn N. mir ewer schreiben zukommen ißt / habe ich mich übermögtet / vnd dem vns mit so viel abgebrochen/vnd euch schreiben wollen. Und ist meines jammers, so meiner Person mich betroffen / dis erst das höchft/ das nicht allein mein Fleisch vñnd Blut / sondern auch mein eigen Herz zur marter herhalten/ vnd zum Blutzeugen meines elends hat werden müssen: Welches blutes Nach an meinen Feinden/ auff dem grossen tag vñser Gottes/ ja/ ob Gott wil/ bald in diesem Leben wird geschen werden/ Amen.

Wil euch hiemit weitlefftigen bericht thun meines reisens/
Von Auspurgs bin ich in N. N. Wagen affermontags frue nach
N. abends zu Ross nach N. begleitet worden. Allda haben mich
Mitwoch zu morgen ein E. Rhat nicht allein durch etliche vom
Rhat freundlich empfahen/ vnd mit Wein verehren/ sondern mir
auch anzeigen vñ anbieten lassen/ so mir gesellig sey/ mit Weib vnd
Kind allda zu bleiben/mir Herberg/samt aller freundschaft vñnd
nothurst zu leisten. Haben mich vmb mittag auff einer Gutschä-
en nach Ulm mit einem Oberreuter füren vnd begleiten lassen.
Von N. aus ist als bald bey eigenem Boten dem N. zu N. kund
gethan/ vnd alle verlauffenheit der saechen zugeschrieben worden.
Zu N. habe ich Herren N. von N. gesucht/ aber nicht angetroffen.
Mitwoch spat vmb 8. vñrn bin ich allhie ankommen / habe bey je-
derman Brüderlich mitleiden/bey den Herren Obern dieser Stadt
Väterliche trew vnd gunst besunden / Auch gestriges tages mit
etlichen

Augsburgische händel.

etlichen so viel gehandlet / das ich hoffe / es euch zu gutem kommen solle. Als mir abends meiner lieben Hausfrauen Tod verkündigt worden / bin ich noch dieser Stund nicht tüchtig viel zu handeln. In dem ich dieses schreibe / in meinung bey der N. Diener die Brieff zuschicken / kommt N. N. zu mir / zeiget an / das die Württembergische Gesandten allhie ankommen / zu welchem sich die Ulmischen gelandten auch noch heut versamlen / vnd nach Augspurg unserer Kirchen zu gutem reisen werden. Dieweil sie aber vor morgen abend nicht bey euch ankommen / vnd ich besorgt / es möcht auff den morgigen Ahatstag euch zu gutem oder argem zu wissen von noten sein / habe ich allhie einen Mezger bestellet / zeigern dis / das er in eil zu euch postiere / euch der Gesandten ankunffe zu melden / Verdet es / dem es zu wissen gebüret / wel wissen zu offenbaren. Welcher orten ich die handlung verschines Montags erzele / bey Geistlich oder Weltlich / trawret jederman / vnd schilt vnd tadelst unserer Bürgerschafft vnd Predigamps gütigkeit vnd gesindigkeit / wünschet man hette lassen die angefangene Handlung fortgehen / vnd sich andere darby auch erzeigt / were aller füglichst der sachen geholffen worden.

Was die vier Herren belanger / wenn es daben bleiben solle / das sie vom Ahat entschet / sorge ich / sey der Kirchen vnd Collegio schon zu grund geholffen. Wird demnach auff restitutio nem dieser Personen vnaußhörlich zu dringen sein. Was mich belanger / beschle ich alles der gnaden Gottes / vnd wolgesfallen meiner Kirchen. Bin ich euch gesellig / so geliebet mir bey euch zu sterben. Wo aber nicht / so geschehe Gottes willie. Ich zwar werde noch zur zeit kein verenderung färnemen. Bin allhie auff bescheid zu warten willens / was die Gesandten verrichten werden / hernach willens nach Tübingen zu reisen / vnd volgends in dem Sambrunnen ein zeitlang auffzuhalten. Mein Hausrath vnd sachen

Augsburgische hendl.

Sachen möcheen in ein Zimmer verschlossen / vnd dem Haussmeister zu untersuchen befohlen werden. Damit Gott befohlen. Geben
29. Maij Anno 84. Ulm.

E. D. W.

G. Müller D.

Als ich diese beyde Brieffe der Ursachen/die im Deudschchen stehen/bey schneller Botschafft nach Augspurg gefertiget/der Meissner aber/so die Brieff in wenig stunden liefern sollen/auff beschrehe ne Recktfertigung vnter dem Stadthor zu Augspurg als bald geantwortet/Er komme von Ulm / vnd hette Brieff von D. Müllern / wird er als bald mit etlichen Landsknechten in die Lantsley gesüret/die Brieff dem Stadtspfleger geliefert / der Bott in Arrest genommen/vnd volgenden tags die Brieff in offenem Rath crössnet vnd abgelesen / vnd als bald in der ganzen Stadt ein solch geschrey von diesen Briessen gemacht / als were darinnen das ganze Römische Reich verrhaten vnd verkauft gewesen.

Da sie auch hernach zu unterschiedlichen malen bei Reys. May. vnd etlichen Fürsien vnd Ständen mit grossem vnggrund mich eingetragen / haben sie sich auff ihr Decret in einzeln wort nicht / sondern allein auff diese Brieff gezogen / als die da ganz außthürisch/vnd ein gnugsame erweisung seien / eines friedhessigen vnd außthürischen Gemüts: Wie sie mich denn auch wol einen Ursacher vnd Ansitzer aller Entbörung/vnruh vnd widerwirktigkeit in Augspurg zunennen nicht gescheuet haben.

Nun stelle ich es erlich dahin/ vnd wil gesetzet haben / wie diesen Briessen habe ich nichts anders denn ein Außthür anzurich-

P ten

Augsburgische Hendel.

ter gesuchet: das doch war sein in ewigkeit nicht kan bewiesen werden. Was batte dis der Papisten gegen mir zuvor geübte Handlung? Sie sollen erweisen / das ihr gewalt / den sie an mir zuvor geübt/recht vnd billich gewesen sey. Da kommen sie getrollet mit dem / das erst nach ihrer freuelhandlung geschehen ist. Wenn gleich war were / das sie aus meinen Briessen erzwingen wullen / so gienge der beweis dennoch gleich an / wie deren richterliche billichkeit / die einen zuvor an Galgen hencken / vnd hernach erst ein Gericht besitzen / vnd fragen / ob sic hieran recht oder unrechte gethan haben.

Sonsten dieser namen außrhärisch / rebellisch etc. bin ich an diesen Leuten wol gewonet: Denn es ihr altes vnd immerwerendes Wolffsgeschrey ist / so gar / das sie sich auch selb mit diesem stetigen geschrey ganz verdeckt machen. Denn wie vielen parten wird doch diese inzücht von den Papisten vnd doch gleichwohl jede *exclusi* siue *ingelege*? Da erstlich die Kirchenpfleger mit dem Ahat in der Rechtsfertigung gestanden / hat man sie aller vmbhu vñ verbitterung ansenger vnd ursacher genennet. Als vnlängst hernach ich in das spiel kommen / bin ich gleicher that bezüchtiget worden. Völgends sind die ausschuss von dem Papistischen Ahat eben dieser that auch beschuldigt worden.

Ferner ist man an das vbrige Predigamt gerhaten / vnd hat Rey. May. berichtet / das diese lerman Prediger aller in Augspurg schwetender zwispalt ansenger vnd süsser sein. Da sich entlich die ausgeschaffte vnnnd ausgewichene Mitbürger bey den Chur vnd Fürsten angegeben / vnd daselbst vmb hilff vnd Intercession gegen Rey. May. angesuchet / vnd des Papistischen Ahat erbare handlung im wenig entdecket haben: sind sie gleicher weise ursacher als der Zerrüttung genennet worden. Möchte einer allhie bald sagen / *Memorem*. Ist einer der ansenger vnd ursacher / so kan es ja nicht ein anderer sein. Sind es aber fünffe / so kan es einem einigem nicht allein zumessen oder zugeeignet werden.

Vnd

Augsburgtsche Händel.

Und ist wunder das von den Papisten mir schuld eines auff-
thürischen gemis gegeben wird / da sie über solcher bezächtigung
nicht allein mein ganzer wandel vnd wesen / vnd so viel tausent red-
licher Christen kundschaffen grob beschemet : Sondern auch das
werck selb / der augenschein / vnd die erfahrung überflüssig zuschan-
den machen. Das ich dem Stadtugt / als er meiner behausung zu-
genahet mich anzugreissen / die Thür mit meiner hand selb aufge-
zogen / me selbs für die Stuben hinaus entgegen gegangen / vnd als
mir auff meine bitt vnd flehen / keine frist hat können gelassen wer-
den / nach sine zu hand vnd hafft gehorsamlich ergeben habe / sind
das anzeigen eines Auffthürischen oder ungehorsamen gemis :
So hatte es vielleicht mehr nicht dem eins wirkens bedorfft / ehe
vnd ich von Haus bin gefüret worden / das ich dem Stadtugt mit
seiner Guardi leichtlich hette einen abzug machen können / so ich
mich selb mit gewalt zu schützen / vrruhe oder auffthür mit wenig-
stem zuerwecken were gemeint gewesen. Wie kan ich auch einiger
auffthür oder entborung mich angemasset oder gefrewet haben / da
ich dem Stadtugt selb zugespochen / mit mir von stat zu eilen / ehe
vnd denn gemine Bürgerschaffe dieses handels gewar vnd wissend
were? Volgends ist Landkündig / der Stadtugt / da er anderst noch
ein Gewissen hat / mus er selb bezeugen / da über alle vorschung et-
liche von der gemein einen angriff gethan / den wagen angehalten /
vnd mich daun ledig zumachen erkünnet hatten: das ich hiwider
mit allem vermögen meiner sum gerufen vnd gebeten / die gute cise-
rige Leut auch hart betröwt / vnd ihrem begeren stat zu geben zum
dritten mal / vnd so lang mich erwehret habe bis v: n den Landskne-
chten im Lager erst so staret ist abgeschossen / vnd mir vnd andern
allen (consers vermutens) niches / dem der gewisse Tod ist fürgestelleet
worden. Unlangt hernach als ich dem Kriegsuolck wol entgan-
gen / nun auch an einen guten sichern ort kommen war / vnd selbst
teils mit augen geschen / theils angehorct vnd durch gewisse Kundi-

Augsburgische Hendel.

schaffe vernommen hatte/ das die Euangelische Bürgerschaffe irr
etlich viel 1000, stark zu platz gezogen / vnd fast durchaus alle zu
meiner rettung vnd beschüzung ganz eifserig gemeinete war: ist jm
nicht also/ da einiger Blutstropff in mir zu Auffhur vnd Entpos-
tung geneigt gewesen were/ hie hette sich derselbige können/ ja müs-
sen sehen vnd merken lassen.

Vnd die warheit zubekennen / da ich meiner widerwertigen
Geblüts nicht einen Kibel/ sondern nur ein löffel voll gehabt hatte/
(davor mich aber Gott behütte) ich wolte jnen damals leichtlich ei-
n: n schweis abgesaget/ vnd sie zum Creuz zu kriechen bald gelernt
haben: sitemal es ohne das schon bleiche vnd gelbe Adlers nasen-
vmb sie gegeben/ vnd ihnen Gott den Hasen tieff in busen gestecket
hatte. Das sey aber fernen von mir vnd jeglichem Christlichen
Kirchendiener ab: vergleichen gedancken haben wir zuschrecken/
das Werk aber vnd die Thaten können vns von niemand zugez-
messen werden/ ohnc der vns nach seiner art vnd gemüt vrtheilet /
vnd selbs im schild füret/ dessen er reine Euangelische Kirchendies-
ner beschuldigen darf.

Das nun meine Widersacher sich viel mit diesen auffgefange-
nen Briessen beschönien wollen / heisset nichts anders/ denn mit
faulen Fischen umbgegangen.

Die frag ist / ob sie mit recht vnd fug vnd aus billichen vrs-
sachen mich angegriffen/ vnd von meinem Dienst vnd Vaterland
verstossen haben. Darauff kommen sie vnd bringen für/ was ich
erst nach meiner verweisung geschrieben / vnd ihres bedünckens
hochsträfliches begangen habe. Gesetz (davor mich Gott bewa-
re) ich hette hernach einen Mord begangen / were das darumb ein
beweis/das sie zuvor nicht vtrechte vnd Tyrannisch wider mich gea-
handlet hetten:

Welches sind denn die Auffhürische sachen / die ich zu rück
in Augspurg solle geschrieben haben? Im ersten Brieff ist das
allein/

Augsburgische Händel.

lein / das ich meine liebe hinderlassene Brüder zu beharlicher be-
stindigkeit vermanet vnd erästlich verwarnet habe / das sie sich ja
durch des jegenheils gewalt vnd troz nicht bewegen lassen / Christo
vnd seiner Kirchen etwas zu ergeben. Im andern ist auch dieses
eins / das ich mich der rach Gottes wider die Papisten über den be-
gangenen zweyen unschuldigen todfällen an meinem lieben Weib
vnd Kind getrostet habe. Wie denn e heisset ein Christliche be-
stindigkeit bey einer gerechten sach als bald ein Auffrath bey den
Papisten ? solte denn D. Müller vmb ihres grossen zorns wegen
von stund an aller trew gegen seinen Brüdern vergessen / vnd sie nun
schlecht dem Papsthumb zugewiesen haben ? Was höre ich auch
noch ferner ? Solte ich der rach Gottes wider den That / als die O-
berkeit / nicht gedachte haben ?

Erstlich waren sie nicht mehr meine Oberkeit / sondern meine
Feinde vnd Verfolger ? Zu dem zwey unschuldige / in der stunde da
ich angegriffen wordē / noch frische vñ gesunde blut haben sie mir
gleichwohl mit mit Schwert vnd Spies / doch mit schrecken / gewalt /
vnd overfall erwürge vnd vmbgebracht / darüber ich ja in meinem
grossen kummer rach zu Gott gerufen / verhofflich dessen auch
wenig Sünde habe : Sie aber werden dieses handels / da sie hierü-
ber nicht buß thun / rach vnd straffe finden / deren enthebung ich
sinen meines theils nicht ungern günnen vnd wünschen wil.

Das ander ist / das ich geschrieben habe / welcher orten ich
die handlung meines Zustands erzelt / bey Geistlich oder Weltlich /
so trawre jederman / vñ schelte vnd tadele der Evangelischen Bü-
gerschafft vnd Predigamptes gütigkeit vnd gelindigkeit / vnd wün-
sche man hette die angefangene handlung lassen fortgehen / vnd
sich auch andere darben erzeigt : Were allersüglichest der sachen ge-
holffen worden.

Augsburgische händel.

1. paral. 23.

Hie zureissen die Papisten schier die kleider / wie Achalia/rif-
fen vnd schreien Auffrthur/Auffrhur. Wo denn in welcher gassene
Ey Doctor Müller schreibt / man sollte haben lassen die angefan-
ne handlung fortgehen / vnd die Papisten alle zu tod geschlagen ha-
ben Antwort / D. Müller hat das erste wort zwar geschrieben: Ihr
Papistē aber habt es auch geschrieben / vnd nicht nun / wie D. Müll-
ler einmal sondern viel mal. Das ander wort aber vom Todschlag
wird mit lauterem gewalt geredt. Wie nun ihrs Papisten jenes wort
geschrieben aus D. Müllers Brieff / also hat es D. Müller nicht
aus seinem sinn / sondern wie der Buchstab mit sich bringet / aus
frembdem Mund geschrieben / vnd ist demnach ein lauter gewalt-
rede / so jme dis als seine eigne wort zugemessen werden.

Ob schon dem also sprechen die Papisten / dennoch hat er dis
geschrieben ein Auffrthur zuerwecken. Antwort / Ist abermal mit
gewalt geredt. So war wenn ich dis in einem offenem Brieff an die
ganze Gemein / oder an verdecktige vnd zu auffrthur geneigte Per-
sonen zu mehrerm mal geschrieben / so hette dis färgeben der Papi-
sten einen schein vnd ansehen. Es ist aber dieses mehr nicht denn zu
eine mal / an ein einige / aber solche Person / Martin Zobel genant /
dessen Seel nun in Gott ruhet / geschrieben worden / welche nicht als
lein fast im ganz Deudschatland / als ein from vnd Christlich herz be-
rühmt / sondern auch bey den Papistē selb als der friedliebste Bür-
ger einer bekand vnd mit einem wort zureden / ein solcher Mann ge-
wesen ist / de quo mentiri famaveretur. Der Teuffel würde sich an
diesem Man selb zu spot vnd schand gelogen haben.

So ist aus beyder schreiben vmbstenden / auch der sendung
selbst abzunemen / das einiger Auffhürischer gedanke das Herz
mir nicht berüret habe. Die ursach gethaner schreiben sehet aus-
drücklich in beyden schreiben vermeidet . vnd hette mit dem Boten
weit anders massen bestellt werden / wenn ich (anor Gott mich
in ewigkeit behüte) solcher Unthaten mich hette abwesend gebrau-
chen

Augsburgische Handel.

chen wollen / dazt ich gegenwrtig ohne gefahr mit einem winden
leichtlich hette kommen können. Was deuten denn die wort/
sprechen sie/man solte die angefangene handlung haben lassen for-
gehen? Was handlung war denn angefangen? Hatte man einige
Papisten zu tod geschlagen / oder einigem ein Haar gekrümmet?
Nein zwar/das haben die so verstand gebraucht/wie man im werck
geschen/ auch nicht begere.

Das aber die Gemein theils vmb mich/ den sie s̄hr tückischer
weis entnommen geschen/mit betrübtem herzen geeiffert/ auch von
den Papisten zuwissen vnd ein lauters zuernemen begeret haben/
wie man es mit sien Predigern vermeine/vnd wes man auch Leibes
vnd Lebens halben gegen s̄hr gesinnet sen/welcher vernünftige vnd
unparteyische Richter kan sie hierumb verdencken. Da sich nun
auch andere/vnd beuorab die bey der Gemein erzeigte hatten / die
das anschen gehabt/vnd die Gemein mit rhat hetten regieren kön-
nen: wolte ich noch hoffen/es solte der sache geholffen/doch nicht ei-
nig Schwert gezogen/ viel weniger Blut vergossen worden sein/ob
welcher ergangenen handlung sonder zweifel wie Gott im Him-
mel/also auch alle Welt ein wolgesfallen würde gehabt / vnd nun
Augsburg vor langem sein voriges friedwesen vnd ruhestand wieder-
umb erreicht haben.

Hierauff bitte ich zu end den Christlichen Leser / zu gemüt zu
färben/ was zustand es damalen / als ich diese Brieff geschrieben/
vmb mich gehabt / nemlich das ich von den Papisten ungehörter
sachen meiner Dienst entsetzt/des Vaterlands verwiesen / sampt
ganzer Evangelischer Bürgerschafft in gefahr Leibs vnd Lebens
gebracht/vnd über das alles durch jimmerlichen tod fall/vnd durch
sie einig vnd allein verursachten unzeitigen abgang meines lieben
Weibes/vnd der lebendigen frucht ihres Leibes in eüsserstes herzen-
leid vnd kummer bin gesetzt worden.

Welche traurige Wortschafft mir erst den vierden tag nach
meiner

Augsburgische hendl.

1549 meiner verwessung aus Augspurg / nemlich den 29. Maij / geoffenbaret / darauff volgenden 30. tag Maij morgens frue / vnd also vngeschrylich aufs lengst 16. stund nach empfangener trawrigster Botschafft / diese Brieff von mir geschrichten worden.

Ich weis vnd bin des gewis / welcher Biederman des same s vnd trawrigen zustands einen einmal versuchet hat / deren etliche mir dazumal vber einen haussen zusammen kommen sind / der mus vnd wird noch sich veriunderen vnd entsezen / das ich selbiger zeit / da alles noch gar new gewesen / mit so grosser gedult von meinen Feinden vnd mir zugesfügter iniurien habeschreiben können. Mus auch die warheit allhic selb bekennen / solte ich gewuft oder gehofft haben / das one meine beschickung meine Brieff jnen unter handen solten kommen sein / ich wolte mich solcher kriessinnigkeit nicht gebraucht / sondern die feder also geschercket haben / das jnen bey ablesung der Brieff / die ohren solten getlungen haben.

So viel von dem vnground vnd schein der vrsachen / damit der Bäpftische Xhat in Augspurg sein vermeint Decretum / vnd wider mich angestellten vrechenmessigen Proces der verfolgung zu iustificieren vnd zubeschönken sich vnterstanden hat.

So ich aber allhic die eigentliche vrsachen sezen / vnd den grund berichten solle / warumb mich die Papisten also verfolget / vnd aus Augspurg verstoßen haben / weis ich mit höchster Warheit zubezeugen / das es anders niches gewesen / denn das:

Erflich D. Müller (nicht zu eigenem thun / sondern zu Goetes lob gemeldet) das zerstreute Ministerium vnd Kirchenwesen zu einer feinen richteigkeit bringen / dasselbe auch in guter Bürderlicher einigkeit vnd ordnung hat erhalten vnd bestetigen helfsen / welches den Papisten jederzeit ein bremender Dorn in ausein gewesen / daun jnen ihre vielmal gesuchte trennung / vnd hierüber

Augsburgische Hendel.

hierüber gemeine zerstörung unsers Kirchenwesens niemal hat angehen oder gedenken wollen.

Die andere / das D. Müller sich bearbeitet / vnd jme eine zeitlang auch gegückt hat / je mehr vnd mehr wolgelerle vnd hoch begabte Leut zu sich in das Euangelische Ministerium zu ziehen / bey deren fleis / geschickligkeit vnd loblichen gabendes Ingenu / (derwegen sie bey gemeiner Bürgerschafft jederzeit in grosser verwunderung sind gehalten worden) die Papisten mit jren Landesleuffern den Jesuitern vnd vngeschickten Mess pfaffen nimmermehr haben können zu seilem vnd gutem markt kommen : darob jnen vielmal das herz hat bluten vnd brechen mögen / wan sie selbs gesche / gehört vnd vielmal haben bekennen müssen / es sein seine gelerte Leute / die zum Predigamt in Augspurg gezogen vnd gebraucht werden / vnd sönderlich im werck befunden / wie mercklich dieser Prediger Lehr zu abbruch des Babstthums gefronnet hat . Der wegen sie denn auff mittel vnd wege haben trachten müssen / das man einmal dieser gelehrt Leut abkomme / vnd wie man in einer öffnen Instruction an Fürstliche ert vngeschewet geschrieben hat / nicht so sehr nach hoher erudition oder facundia / als friedfertigen / frömmen vnd exemplarischen männern sich vmb sche / das ist auff deutsch so viel gesagt / gute / reige / sanle patres / vngeschickte Esel / oder wol auch schweriner vñ ausgelauffene milinge aussicht / die dem Babstthum keinen schaden thun / davor aber die Jesuiter mit frem fram zu markt kommen vnd auch dermal eins den platz behalten mögen .

Die dritte ursach ist diese / das D. Müller die Bapisch-tische Lehr vnd abgötterey / sönderlich der Jesuiter list vnd büberey gleich wol selten / doch mit solchem starken grund vnd krefftiger überweisung gestraffet vnd widerleget / das jnen den Papisten selbst hierob das gewissen offe geschändet hat .

D.

Die

Augsburgische Handel.

Die vierde vrsach ist diese / das D. Müller den Papisten vnd Jesuitern gar zu genaw achtung auss die schanz gegeben / ire pracktiken gemeinlich all zu baldt aus gespehet vnd erkundschafstet / denen auch von stund an stark bey kirchen vnd schulen entgegen gebauet hat . Darob snen manches mal das herz also entfallen / das sie trauriges gemüts geklaget / so lange man diesen feyer in Augspurg lasse / wolle ic vorhaben vnd wesen keinen rechte fortgang nemen .

Fürs fünffte ist D. Müller der Euangelischen Bürgerschafft so tieff im herzen gelegen / das sie wol geschen / das man dieselbige höher nicht dem mit ausschaffung seiner hat betrüben vnd erzieren können .

Endlich so haben die Papisten hiemit frer lang gepractirten Reformation bey der stat Augspurg eben einen eingang machen / dem werct die Confession des orts / dawon sie einen namen bekomen / auszurotten / einen starken anfang geben wüllen . Damit dis dritte Capitel solle geschlossen ; doch hieuon in volgendem fernere ausführung gehan werden .

Das IIII. Capitel.

Soofft man mit den Papisten zu handeln kominet / höret man neben irem sietigem wolfs geschrey der aufrührer wider die Euangelischen / nichts gemeiners von jnen / denn das sie statliche erklerung thun / was sie gegen den Euangelischen fürnemen / sey nicht zu unterdrückung der Augspurgischen Confessio in der stat Augspurg gemeinet / welche sie sich bey jen pflichten / so wol als die Catholische doselbst zu schüsen schuldig erkennen . Dieses protestierens wird in producirtē schrifften am Cammergeriche / in öffentlichen berüff e / bey stet vnd reichstägen / in den fürgelauffenen Commissions handlungen / vnd beynah in allen tractationis bus

Augsburgisch Hendel.

bis ad nesciam usque viel gehöret. Dürfen sich auch wol mit ver-
wegenen worten biswilen verlauten lassen / sonderlich wenn sie
zuvor starcke bezeren gethan / was ihnen bey den Evangelischen Kirche-
en sollte eingeräumet werde / sie wollen sich mit ihrem blut verschrei-
ben / das sie die Augspurgische Confession daselbst nicht ausrot-
ten oder vertilgen wollen. Mit welchen prachtigen zusagen vnd bes-
teuerungen frembden leuten / die nicht wissen / wie heißt sie Jr zusag-
gen zu halten pflegen / manches mal ein blauer dunst für die augen
gemachet / vnd so viel eingebildet worden / als sein die Lutherische
in Augspurg wegen der Religion gegen den Papisten aufs aller
gewisseste versichert / vnd sey nichts weder ein vniötige vnd über-
mässige beysorg / das sie sich endlicher vnd genzlicher ausretüg
frer Religion daselbst von den Papisten befren vnd besorgen.
Nun leugnet mancher bis er weis nicht wohin kommt. Und ist
nun nicht allein gemeiner Papisten / sondern auch der Jesuiter sel-
ber gemeine auerde vnd protestation / das sie dem Religion friedet Quar. 10. fol. 12
nicht zu wider / denselbigen auch vmb zustossen vnd auff zuheben Bemerkung 12
nicht gemeinet seyn: Vngeachtet das wiffend ist / sie eben drumb in
Deutschlandt vnd dem Habst hierzu eigendlich verpflichtet sind /
das der Religion fried krafftlos gemacht / vnd die Lutherische lehr/
welche sie kezerey nennen / zu grund vertilget werde. Was hilfet
aber einen dieb das leuznen / so imme die hand im sack vnd er auff
frischer that ergrissen würde. Dao in rechten lehret man / es geite
nichthin sey vergeblich ding / so einer mit worten sich bedinge / dessen
widerpiel er im werck sehen / ja wol auch mit worten sich verlau-
ten lasse. So weis niemand besser als eben die Augspurger sel-
ber / wie viel frer Papisten zusag zutrawen sey / als die fast teglich
ersparen / vnd eben vater andern dieses fürnemlich klagen / das bege-
nah auf keinem schlus vnd vertrag / wie statlich der verwaret / auf
keine zusag / wie hoch sie auch beteuret / fass nun von einem tag
zum andern / wil geschweigen auff iat vnd tagzu füssen sey. Zum

Augsburgische Händel.

exempel ist das erst bey wenig tagen für gegangen / vnd mit aussstellung
neuer Prediger daselbst beschehen ist. Wie statlich sic sich gegen Rey. May. vnd deren Commissarien mit aussgerichten vermeintem vertrag gegen gemeiner stadt en Bürgerschafft in öffentlichen beruff / auch im Raht mit gehabter pflicht vnd gelübde verbunden haben / da jnen die kirchen wohl werd eingereumet / reiner Augspurgischer Confession zugethan / taugliche vnd mit chrlischen kundschafften vnd abschieden gefasste Personen zu kirchendienern in der Euangelischen kirchen auffzustellen / ist aus den Aelis vnd öffentlichen druck zuuornemen. Dieser mit Rey. May. Resolution bestätigte vertrag / vō jnen selst mit höchsten treuen befreystigete zusag wird von jnen den Papisten als bald im ersten angriff / vnd bey dem ersten actu umbgestossen / vnd mit höchster vergessenheit unkrefftig vnd zu nichts gemacht.

Denn so bald sie mit gewaltsamer ausschaffung aller reiner kirchendiener auff einen tag / sich ganz vermeisch in die possession des Euangelischen kirchenrechens eingesetzt : steuen sie erstlich in Elias Ebin einer Euangelischen kirchen zu einem Pfarrherr auf einen groben vnd vngeschickten Esel / der seinen eigenen namen nit verstanden / vnd in Examinatione nicht allein nicht gewüst anzuziegen / wo sein name in der Bibel stehe : sondern auch die bücher Mosis vnd D. Schrift zunennen. Lassen hieneben durch einen Calvinischen Aduocaten vnd einen Glacianischen kauffmans knecht gegen drey anderstwo mit dienst vnd pflichten verhaftte personen (mit denen es der Religion halben auch nicht sollte auff das richtiaft stehen) im stillen so viel practiciren / das sie bey ihrer kirchen vnd Obrigkeit vrlaub hinder der thür nemen / vnd one einig vorwissen vnd redlichen abschied bey dēselbigen entfliehen vñ hierauß von dem Papistischen Rath sich annemen / vnd nur den Euangelischen kirchen zu Pfarrherrn auffstellen vnd bedingen lassen. Bey welchem einzigen actu heydes über ein vnd zugleich zuschen ist / nicht allein wie fest

magistrat. a.
Sectores libitatis

ter.

D. Tradel.
Enderis
zelling.

Augsburgische Händel.

Seit sie frey zusag vnd gelübde / auch sich gen. ante verträg zu halten:
sond. rn auch die Euangelische/ reine vnd Augspurgischer Confeso-
rion ebennesseige Lehr vnd Religion zuschüzen vñ handzuhaben ge-
meinet seyn.

Das nun diese Religion zuschüzen jnen ganz vñ gar kein ernst
vnd alles widerwertige fürgeben nun ein gespott: entgegen aber ire
endliche meinung sey / die Euangelische Religion in Augspurg
genhlich in abgang zubringen vnd endlich zuvertilgen: erweise ich
erstlich mit der Papisten eigenen vnd öffentlichen werken / deren
Summa vnd auszug mit kürzem dieser ist / das sie allen grund /
darauff der Euangelischen Kirchen freyheit vnd sicherheit bestehen
mag/ eingerissen vnd umb gestossen/ auch derselbigen alle mittel
vnd weg/ der euersten ausrottung vnd vertilgung sich zuerwerben
schon albereit in diesen nechsten jaren abgeschrifet vnd benomen
haben.

Denn erstlich ist kund vnd offenbar/ das im Religion Frieden,
heilsamlich fürschen ist/ das in denen stedten da die beide Religionen
in vbung vnd gebrauch sind/ beide partien/ sie sein Obrigkeit oder
Unterthan/ der Religion halben anders nicht zu unterscheiden vnd
befreiet sind/ denn als wen sie zween unterschiedliche ständ/ fürschen
oder stadt weren. Wie nun ein Fürst dem andern/ ein Stad der
andern in Religion Sachen nicht hat mass vnd ordnung zu geben/
oder einzigen eingriff zuzuhun / dieweil iglicher stand für sich selbst
in Religion Sachen volkommene freiheit hat: also hat in den reichs-
städten/ da beide Religionen sind/ ein teil dem andern/ es sein Obrige-
keit oder unterthan/ nicht in sein Religion und kirchwesen zu greif-
fen: sondern igliche party ist tres teils dasselbige zu besticken voll-
mechtig/ kan vnd sol auch von dem andern teil hieran keines weges
behindert werden.

Dieses fürnemen punctens halben/ darob Friede/ ruhe/ Sicher-
heit vnd freiheit beider Religion bestehet/ ist die Euangelische Wür-
D ii. gerschafft

Augsburgische Händel.

verschafft in Augspurg von dem Papistischen Rath schon aus
dem Religion friedem ausgelesen. Denn dieweil sie vmb des meh-
rern wegen / so sie im Rath haben / färgeben / dasjenen Obrigkeit
halben das Euangelische Kirch wesen sey unterworffen / so haben die
Euangelische nicht mehr eines besondern standes freiheit / vnd muss
folgen / das die freiheit vnd sicherung der Religion nicht auf dem
ledigen gunst des Religionfriedens / sondern auff dem vortheil vnd
hocheit des standes stehe / also das wer den stand der Obrigkeit / oder
dessen mehrern teil erreiche / auch mehr freiheit in der Religion / vnd
uber den andern auch geistliche *urisdiction* habe: der andere als min-
der teil der Obrigkeit / oder wol gar von Unterthanen / habe dieses
standes haben desto weniger freiheit in seiner Religion. Welches
dem Religion friedem eben in ipso fundamento stark entgegen vnd

*relinquere statutum
inquit papa
hunc est*

2

Fürs ander freiter der Stadtpfleger in Augspurg / das er *la-
ra Principis* in der stat habe. Ob nun gleichwohl dessen auch in
Politischen sachen sich far eine person anzunassen nichts anders
ist / denn *Rempub. in principatum, Aristocratiā in Monarchiam,*
Tyrannidi magnopere Vicinam verendere / vnd also gemeine stadt
vmb alle ire habende priuilegia bringen: so ist doch jne dis bis ans
hero von niem. und wiedersprochen / vnd Fürstlichen stand in Repub.
zu führen niemals verworfen worden. Dis ist aber ganz gefährlich /
das er jne dis Regale zumisset nicht vmb bürgerlicher / sondern
auch der Religion / vnd Kirchen sahen gewalt vnd her schafft
wegen. Nun folget unwidersprechlich / wenn Stadtpfleger Ju si
in Augspurg / vnd dessen daselbst / das ein Fürst in seinem Herzog-
thum / besüget vnd gemehriget ist: so ist der Euangelisch in Reli-
gion schondas leben in Augspurg abgekündet / vnd ist allein ein
ga'gen frist / was noch zur zeit derselbigen für platz vnd raum ge-
lassen wird.

3

Dis dritte / zu ganzer vnd vollkommener freiheit der Reli-
gion

Augsburgische Händel.

glon gehören allezeit zwey stück / deren keins vom andern kan vnd
mag getrennet werden . Das ein vnd särnemblt ist die Lehr : das
ander sind die Ceremonien / vnd das euerliche regiment in Gottes-
dienst ein / welches bey dem Religion wesen so nötig / das auch hieuon
nicht ein geringes stück unter die Lehrartikel kommen vnd emmer-
lebet ist . Nun haben die Papisten den Euangelischē den neuen
Calender / welcher der fest halben / die Ceremonien vnd das kirchen
wie sen betrifft auff gedrungen / vnd halten es ires teils schon für er-
stritten / das sie in allen euerlichen kirchen sachē vnd Ceremonien /
der Euangelischen kirchen mass vnd ordnung zugeben befuget seyn .

Hiemit ist der Euangelischen Religion schon der halbe teil
ihrer Freiheit vnd kirchenwesens abgestrichen / vnd eben hierumben
schon auch in die Doctrinalia eingegriffen . Ist nun den Papisten
ernst / die Euangelische Religion zu schützen / warumb lassen sie
ihr nicht ihr gankes wesen / Stricken sie ihr aber die halbe freiheit ab /
die ihr alien rechten nach gebüren sol / wie kan man anders schlissen /
denn das es auff den vbrigten rest auch angesehen vnd gemeinet sey .

Zum vierten / Dieweil vom Kaiser Carolo 1 . lobseligster ges
dechtinis das Regiment in Augspurg der personen halben von hei-
den Religionen beynaeh halbiert / auch zur zeit des auffgerichteten
Religion friedens bey solchem wesen gelassen worden / vnd sich aber
beides nicht gebüren wollen / das entweder dis Euangelische kirchen
wesen auch nun zu halbem teil den Papisten unterworffen / noch
auch aller ding von der Oberkeit abgesondert sey / sntemal es ge-
meiner Stadt vnd grosserm teil derselbigen zugehörig / vnd deswe-
gen aus gemeiner Stad kammer gutt hat müssen erhalten werden:
ist ganz weislich verschen worden / das zu Pflegern vnd Obherren
des Euangelischen kirchenwesens erstlich zwei / entlich drey Euangeli-
sche personen sind aus dem mittel eines E . Raths geordnet vnd
über die kirchen Augspurgischer Confession vollmächtig gemacht
worden / welche als Euangelische mitglieder iher Religion verwant
sein

Augsburgische Händel.

den Kirchen von Oberkeit wegen fürgesetzet: wiederumb als heysig vnd verwante des Raths demselbigen mit eides pflichten zugethan gewesen/ vnd also den Rath als selbst auch mit verwante des Raths ihrer pflichten halben vor vngiebt bey den Euangelischen Kirchen gesicheret/ vnd wiederumb als Euangelische / derselbigen Religion Kirche vor frembden gewalt vnd eingriff gesfreict haben: welcher gestalt beide teil/ die Oberkeit ob sie gleich zuhaben oder mehrerm teil Papistisch gewesen) so wol als das Euangelische Kirchenwesen wodurch alle gefahr vnd eingriff gnugsam ist gesichert gewesen. Dass her so oft dem Predigamt innerhalb 30. Jahren etwas angelegen/ hat das selbige nicht beim Rath/ viel weniger beim Stadtpfleger/ sondern allein bey den Kirchenpfiegern seine noturft angebracht: Widerumb so offe der Rath dem Predigamt etwas zu muchen oder anmelden wollten/ ist solches nicht ohne mittel vom Rath selbst verrichtet: sondern jederzeit an die Kirchenpfleger/ als vom Rath über die Kirchen gewolltmächtigte/ gewiesen worden.

Dessen wiederspiel der ganze Rath/ viel weniger die Papisten als mehrere desselbigen mit einigem lautern vnd klaren Actu nicht erweisen konten. Wie aber Stadtpfleger in jungsten jaren alle andere ampter bey gemeiner Stadt regierung euacuirt vnd kraffelos gemacht/ vnd allen derselbigen gewalt auff sich vnd sein ampt allein gezogen: also hat er auch dieses hoch notwendige abgesonderte Kirchenpflegeramt genüglich vmbgeschlossen allen derselbigen gewalt vnd macht auff sich gewendet/ vnd fürgegeben/ das gedachte Kirchenpfleger kein begwaltiget ampt jemalen gehabt/ sondern allein als Referenten des Raths vnd Stadtpflegers/ befehl getragen haben/ was bey der Kirchen vonden gewesen/ daselbst hin vmb entscheid vnd erörterung an zubringen. Welcher gestalt erst jüngst die sach dahin gerichtet/ das drey personen aus jenigem Rath gewählt worden/ welche sich allein Referente vnd diener des Stadtpflegers vnd der geheimen nennen müssen. Hiermit ist der Euangelischen

Augsburgische händel.

lischen Kirchen ihr immediatus magistratus vnd nechstes Reglement abgesetzet vnd umbgeslossen / das Kirchenwesen den Papisten (als mehrern des Rhats) unterwerftlich gemacht / vnd also eben der aller fürtümern freyheit verabt worden / da mit der heilame Religionfrieden bende im Reich zugelassene Religionen / bevorab in den Städten / hat versicheret wollen. Darauff abermalen nemand verständiger anderst schliessen kan / denn dieweil sie den Pfleger vnd die Grundinvent der Evangelischen Kirchen eingerissen / das man sich hinsäro bessers nichts zuverschen habe / denn das sie das ganze Gebew umbzuwerffen vnd abzubrechen gemeint seien.

5. Wie kan auch für das fünffte / aufs was anders / denn eben auff dieses angesehen sein / das sich die Papisten anmassen der Bestellung vnd Wahl des Evangelischen Ministerij / darnach im vor diesem kein Papistischer Rhat in Augspurg niemals heette trewinnen lassen. Ist irgend etwas in allen Religionen frey / so ist es fürmenlich dieses / das jegliche Religion ihr wesen vnd Empfer sch bestellt / vnd sich von frembder Religion Personen wie nicht verwalten / also auch nicht bestellen leset. Alle Menschen die zu einiger Religion einen rechten eisser vnd zuneigung haben / sind auch also gesimmet / das sie sich nicht leichtlich vermögen lassen frembde Religion / die sie für Gottlos vnd vtrecht halten / mit Dienern vnd Vorstehern zuverschen.

Als Herzog Christophen / dem löblichen Fürsten von Wittenberg / Christmilder gedechtinis / dermalen einest von einer Papistischen Pfarr / darüber er ius patronatus gehabe / juzeschrieben / vnd von jme begereet worden / einen guten Messopfaffen daselbst hin zuverordnen : solle er dis begeren / sampt dem iure patronatus / abgewiesen / vnd gesagt haben / Die Pfarr möchte ihr selb gleichwohl ires gefallens einen Pfaffen wehlen : Denn er wisse von keinem guten Messopfaffen / Rondie auch mit gutem Gewissen einigen weder ge-

Augsburgische hendl.

• ein noch bösen Messpaffen bestellen. Gesetz/ Stadtpfleger vnd
seine gleichen Papisten hetten dieses handels von bestallung vnd
erwehlung der Evangelischen Kirchendiener eben verstands vnd
berichts gnug/daran doch vielleicht mehr denn vmb einen Bauren-
schrit mangeln möchte: frage ich allein / ob diese Leut auch ein Ge-
wissen haben / vnd dasselbig zu behalten gedachten? Ist der Evan-
gelische Prediger / welchen der Papist bestellte / ein from / gelert vnd
eifrig Mann / so mus der Papist kein Gewissen vnd zu seiner Reli-
gion keinen eifser haben / der solchen Prediger seiner Religion zu
nachtheil vnd abbruch annimt vnd bestellte. Nimmet er denn *talis*
qualis/ das ist/ einen losen mutwilligen/ vngeschickten Esel vnd
verlauffenen Buben an / so handelt er aber malen wie ein vergessen
vnd gewissentlos Man: das er das Amt zu bestellen vnd die Kirch-
en zu versorgen sich anmaßet / vnd solches zuthun sich vernemen-
lasset / das doch mit ontrew verrichtet / vnd mit lauter argem lust ver-
lasset wird.

6. So jemand dis den Papisten aus lauter missstrauen achtet
et nachgeredet sein/der neme war/ wie stark sie sich mit öffentliche
rem Werk schon allbereit verrhaten haben. Denn sie mit aussatz
lung newer Prediger jüngst nach austreibung ihrer ordentlichen
Kirchendiener einen solchen erbarn *modum* gehalten / vnd solche
Leut der Kirche zu geordnet haben/das schand ist/ wo man solches
wissen oder von einer Oberkeit immer reden oder sagen solle/ vnd sich
billich zu erwundern/wofür sie ihre Unterthanen halten/vnd was
sie aus ihnen zu erziehen gedachten / denen sie solche erbare Gesellen
zu Seelsorgeren fürzustellen vnd zu commendieren sich nicht ge-
schemet oder geschuhet haben. Iwar wenn die Bürgerschafft in
Augsburg ein lauter verlorner hauff vnd elendes troß gewind/oder
als Selauen erschneßlich aus der Barbaren dahin gebracht / vnd
bisher keiner Prediger nie gewonet were: möchte es vielleicht posse
sieren/

Augsburgische Handel.

sieren / das man derselbigen solche seine Gefellen zu Selbstgern zuordnete / als were nicht vieldar an gelegen / sie ferneten etwas oder nichts / vnd were vmb ihre Seelen so viel zuthun / als eines verlornen Jüdenseel. Nun es aber weist ein andere gelegenheit mit der Evangelischen Bürgerschafft in Augspurg hat : kan auch dieser prob halben anderst nicht geschlossen werden / denn das es auß enliche vertilgung alles Evangelischen wesens angesehen sey.

Dis alles ob es wol lautere vnd klare beweisungen gning sind / womit die Papisten in Augspurg vmbgehen: Dennoch die weitn auch bey öffentlichen Thaten alle Welt / die Sonne am hellen Himmel / auch schier Gott selbs im Himmel gemeinlich liegen müsse / weis ich ferner diesen handel kressiger nicht / denn mit ihrer selbigenen bekentnis vnd schrifftlichen Preunden zuerweisen / deren originalia vnn und besiegelte authenticæ an seinem ort in guter verwahrung sind. Und ist aber erstlich vnd anfanglich zu wissen / das so bald die Papisten die Evangelische Religion in Augspurg zuerstilgen fürgenommen / zu diesem werck füremlich der Jesuiten in die Stadt begereet / vnd diesen ein Collegium in der Stadt anzurichten sich bearbeitet haben.

Denn sic durch der Jesuiten eigene beredung genlich vermeinet / so bald sie diese Leut in die Stadt bekommen / kündet es neu nur lenger nicht seit / vnd müsse dem Rezessischen Lutherchumb von stand an daselbst der Korab vnd garans gemacht werden. Hasben auch die Papisten der Jesuiten in die Stadt von etlichen hohen Potentaten / besonders vom Papst zu Rom zu keinem andern ende / auch mit keinem andern fürgaben begereet / denn das sie durch dieser Leute starcke hilff den gefallenen Catholischen glauben daselbst in aussamen bringen / entgegen die Rezerey (wie sie von unsrer Lehr zu reden pflegten) von dannen ausrotten vnd vertilgen kündien.

Augsburgische Händel.

Welcher gestalte man von Anno 64. an etlicher Papistischer
Potentaten Höfen vnd beystand/ rhat vnd beförderung zu diesem
Werck habe angesuchet/wil ich dis orts nicht erwähnen. Anno 68.
haben die Papisten dis vorhaben mit öffentlichen schickungen vnd
legationibus zu werben angefangen/dern erste ist gewesen an Car-
dinal Otto Bischoffen zu Augspurg / welcher dieser zeit in Rom
sich außgehalten/vnd den Papisten zu Augspurg gegen dem Bapst
wol vnd viel gedient hat. *An diesen Cardinal wird im namen*
eisf fürnemer ansehnlicher Personen in Augspurg / welche noch
dieser zeit nicht namen / aber alle durch sich selbs oder andere
*vniuerschrieben vnd gesiegt haben / ein langes Lateinisches schrei-
ben bey einem eigenen Legaten nach Rom abgesertiget / darinnen*
beklagen sie sich höchstlich / das Lutheranismus in Augspurg sehr
habe zugenommen/ & quod in Senatu maior Lutherorum, quam
Catholicarum numerus inueniatur, seien mehr Lutherische / denn
Bäpstische im Rath.

Hierauff schliessen sie/ Queres facit, ut in hac rerum op-
mum confusione non diutius nos Catholicci patriam negligere;
sed summa cura & diligentia despiceremus, qua tandem rap-
zione imminentia pericula cuitare, Catholicamq; fidem tanguam
certissimum omnis obedientia vinculum, apud nos tueri & propas-
gare, aduersarios autem ratione & industria in viam reducere,
& collapsam ferè Ecclesie causam hoc loco subleuare & promouere
posimus / das ist/ sie haben wichtige vrsach mit allem fleis darauff
zingedenecken/wie sie den Catholischen Glauben / ohne welchen
kein gut Regiment in Augspurg bestehen könde/schützen vnd inauß-
nemen bringen / die Lutherische mit Kunst vnd list auss ihren weg
bringen/vnd das Bapstthum in der Stadt wider auss vnd anrichten
mögen. Das ist herans vnd hoist sein lauter bekand/ die wort lassen
sich nicht glossieren/ kein Geist kan sie auch nicht ablecken/ Gott
gebe / die Papisten leugnen nun so stark sie immer können vnd
wollen. Damit

Augsburgische Händel.

Damit aber meniglich wisse / was doch die Paristzen hie mit
gesuchet / vnd wohin sie mit diesen anschlegen geschen haben / mus
ich auch setzen / wie weit sich diese Leut im selbigen schreiben haben
heraus gelassen. Denn also schreiben sie s. rner / Non solum nos
stra: sed etiam principum vicinorum, imperij statum & totius
Reipub. Christiana interest, preclaram hanc Rempubl. apud fidem
Catholicam integrum conseruari. Est enim hac nostra ciuitas,
dum in fide Catholica conseruatur, Lutheranis, ad ipsorum nefaria
scelerata profliganda, & motus seditiones arcendos, summum impes
dimentum: Catholicis autem murus abencus & asylum tutissi
mum: adeo quidem, ut si Augusta nostra, opibus ac omni armis
rum genere referta, per incuriam & sompolentiam nostram cum Luc
theranorum impia machinatione occuparetur (a quo certè res non
longè absesse videtur) tunc profecto vicinis, immo omnibus passim in
Germania Catholicis summum inde periculum immineret. Contrà
vero si Augusta in fide Catholica & obedientia Imperij conseruat
ur, vicini Lutherani parum efficere & incommodeare possunt, cum
vel ex hac sola ciuitate omnis illorum conatus opprimi, & ipsi una
cum sua Religione, si res postulet, funditus extirpari facilius pos
sint. Tanti refert hanc Rempubl. una cum religione Catholica in
columem conseruari &c. Ich thue es ungern / das ich diese böse
vnd unverantwortliche wort deutschen solle: denn aus einem einz
igen solchen schreiben bey allen Evangelischen hohes vnd niederes
Stands billich viel nachdenckens ersiehen mus / vnd kan dis ja
nichts denn misstrauen geben: doch vielen zur warning sind solche
anschleg zuwissen hoch von noten.

Es lauet aber vngeschärlich also: Nicht allein dieser Städte/
sonderm auch den benachbarten Fürsten / vnd allgemeiner (verstehet
Catholischer) Christenheit ist daran gelegen / das diese gewaltige
Stadt beim Catholischen glauben ganz erhalten werde. Denn
vermittels dieser Stadt/do sie Catholisch ist/vnd bleibt / kann man

Augsburgische handel.

den Lutherischen alle ihr böse Bubenstück vnd außthürliche thaten
zu rück halten. Den Catholischen aber kan diese Stadt ihrs theils
von den Lu wie ein eisern Mau vnd sicherste freyung sein/ der gestalt / das
therischen ge wenn Augspurg/ so mit Gelt vnd allerhand Kriegsrüstung wol ge-
fasset ist/ durch der Catholischen hintersigkeit sollte verlassen/ vnd als-
so den Lutherischen durch ire Gottlose pracktiken sollte zuthiel wer-
den/ (dahin es nicht mehr scheinet fern sein) so möchte hieraus allen
Catholischen in ganz Deutschland gefahr vnd nachtheil entste-
hen. Entgegen aber bleibt Augspurg Catholisch/ so könnten die
benachbarte Lutheraner wenig schaden vnd ausrichten: sitemal
aus dieser einigen Stadt all ihr freuleins beginnen kan gedem-
met / vnd so es die not erfordert/ die Lutherischen mit sampt iher
Religion zu grund desto leichter ausgerottet vnd vertilget werden.
So viel ist daran gelegen / das die Stadt bey dem Catholischen
glauben erhalten werde etc. Das ist allzulaut in die Deutsche Kir-
chen: Solte dergleichen ein Lutherischer wider die Papisten ge-
schrieben haben/ es müßt an allen Dornbüschchen/ vnd an alle Schmier-
vnd Scherbüchsen mit roter Tinte vnd grossen Versalbuch-
staben gedrucket seien.

Spricht jemand? Es haben es denn die Papisten in Aug-
spurg so bös gemeint/ warumb haben sie nicht langst darauff ge-
griffen/ vnd die Lutherischen aus der Stadt verfolget? Das sie es
aber nicht gehan/ das erweist/ das sie ungütlich beschehen möch-
te/ so sie darumb thätlicher verfolgung wölkten beschuldigt werden.
Antwort! Das thätliche werk ist (leider) noch zu frue erfolget.
Warumb sie aber den handel nicht lengst gewaget/ vnd es zu of-
fentlichem gewalt haben kommen lassen/ vermelden sie eben auch in
diesem schreiben vnd sagen/ *si viribus & aperto Marte nobis agens*
dum foret, res ipsa loquitur, Catholicos qui hoc loco supersunt, vi-
ribus longe inferiores esse, quam ut Lutheranos ex hac urbe posse
sint

Augsburgische Händel.

Sint proficere. Ferre igitur eos cogimur &c. Atq; ut maximè conseruari hereticos expellere: in horum iamen locum Catholicos alios quis substituerentur, reperire difficultimum esset. Das ist. Soltē wir Man gegen Man sichē / vnd uns vorhaben öffentlich abgesetzen lassen/ so werden uns die Lutherschen weit überlegen: Darumb müssen wir sie gleich dulden: und da wir gleich uns unterschreiben wolten/sie aus der Stadt zu treiben/mangel uns doch an Catholicischen Leuten/dann die Stadt wiederumb besetzt werde. Sie höret menschlich über laut/ Am willen vnd angriff hette es den Papisten lange nicht gem angele: allein sie haben nicht feust gnug gehabt. Darumb isiger Stadtpfleger sich vmb fäust gnug beworben/ vnd den mangel zu verstatte/nun etlich Jar bey ausführung seines vnd anderer Papisten vorhabens/ etliche seculi Knecht in die Stadt gekommen hat. Ist auch sehr sein bekand/das sie sagen/ Aperio Marte, sey nicht wol zu handlen/ Ergo per cuniculos habet unus egerunt/ Fuchslist hat bisher das beste thun müssen/ die jnen gleichwohl versündigtes Leut gnugsam abgewickelt/ sie aber hiesfür allezeit wie Neuber vnd Brenner für jne thaten gelegnet vnd geschworen haben.

So hat sich der mangel Catholicischer Personen in nechstien Jahren auch geändert. Denn sich die Papisten öffentlich verlaufen lassen/sie wollen lieber das die Stadt so ed siche/das Gras auff den gassen wachse / denn das sie mit Lutherschen Knechten besetzt sey. Mit diesem schreiben sind obgedachte Personen Cardinall Ottoni zu Rom sehr lang vnd heftig in ohren gelegen/ ihn zu übermogen/ das er den Papst zubeförderung dieses Werks bewegen wolle: doch auch in sonderheit angelegen/ das er alles dies s in bestem geheim halten/ auch mitten in Rom von diesen anschliegen niemand denn dem Papst vnd sonst vertrauten Leuten offenbaren wolle/ Cupimus atque petimus nostras de rota causa cogitationes, quas produximus, alijs minimè propalans: Und damit der Cardinal vnd Papst nichts gedachte/ es sey dien-

Augsburgische händel.

nun ein Privatwerk etlicher wenigen in Augspurg / welche doch
bey nah die fürnemste in Augspurg gewesen / weil das schreiben ent-
lich mit diesem anhang beschlossen. *Illud post remo addimus, quic-
quid in his omnibus desideramus aq; instituimus, ab illis etiam
proficiunt, illorumq; voluntate & consilio simul comprobatum esse,
qui Augustana Reipub. gubernante primarium locum tenent, & a
secretoribus consiliis hic esse ac praefesse solent, Was wir in diesen
Handlungen begern vnd fürnemen / reicht auch von denen her/
vnd geschicht mit deren guttm rhat vnd willen die oben am Breite
sitzin der Regierung/ vnd dem geheimen Rhat zugethan vnd
fürgesetzet sind.*

*Dis werck zu befördern / sind von etlichen Fürsten statliche
fürschriften an den Papst von den Papisten ausgebracht / in der-
selbigen fürschriften einer die sonder zweiffel aus der supplicanten
schrift gezogen worden/ stehen diese wort/ Er an Papst supplicie-
renden Augspurger meinung vnd intent seyn dis/ *Vt fides Catholica,*
*& qua eo in loco maxima pars desciuerit, istie reducatur & propagatio
tur: das ist/ das der Catholische glaub/ davon grosser abfall in Augs-
purg geschehen / daselbsten wider eingefüret vnd aufgefßlancket
werde. Ciuitatem istam ad Religionem Catholicam probe tuendam
& augendam plurimum momenti afferre posse: hereticam labem,
qua vicina queq; loca inficiat aliquantò longius semouendam esse:
Diese Stadt könnte grossen behelf geben / die Catholische Religion
anzuschützen vnd auszubreiten/ das die selb zu derselbigen Religion ge-
bracht werde: Und die schändliche Rezerey / die in der gegend ubers-
all vmb sich freße / müsse man ausmisten / vnd Ihr den sinel ein
wenig weiter in die ferne sezen.**

Da diese Pracika der zeit keinen fortgang gewinnen/ auch
sonderlich beim Papst selb keine gunst vnd förderung hat finden
können: wird 3. Jar hernach Anno 71. auff 20. Aprilis durch ein
langes schreiben aus Augspurg die sach bey vorigem Cardinal in

Rom

Augsburgische Händel.

Rom abermal anhengig gemacht / vnd wieviel dem Bapst selb/
der Catholischen Religion / ganzem Deutschland / den antio-
seiden Fürsten ihunen daran gelegen sez das in Augspurg die Re-
soren ausg rotet / vad mi hilf der Jesuiter der Catholische Glaub
gepflanze vnd ausgebreitet werde vff die weise / vnd mit
worten wie z. Jahr zuvor geschehen / weitestig angezeigt vnd
ausgeführt: daselbst auch dem Bapst zu grossen unverstand gezeutet
wird / das er vor z. Jahren das werck nicht befärderte habe / welches
zwifels ohne würde geschehen sein / da er verstanden / was es vmb
Deutschland vnd hauorab vmb die Stadt Augstu g für ein gele-
genheit hette.

Da auch auf diese ermanung die handlung noch nicht glück-
en vil / vnd sonderlich das Thuncapitel in Augspurg / welchem zu-
gemacht worden / das es die Jesuiter bey sich einkommen / vnd unter
dieselber districte irgend in einem Thunhöfe ein Collegium an-
richte / la sea wolte sich dessen beständiglich verweigerte: fahen die
Papisten Anno 72. a / dieselbige handlung *matori conatu* / denn
bisher jemalen beschehen / zutreiben. Schreiben offigedachtem
Cardinal gen Rom mit solchem crast zu / das sie ihn gleich aussa
Gewissen vermanen / irem vorhaben besoldung / vnd der Sachen
beim Bapst auch solchen austrag zugaben / damit (wie die wort sel-
bigen schreibens lauten) die alte Religion in Augspurg gestrectet /
die eingewachsene heresie confundirs / die abgesallne Glieder wi-
der zur einigkeit der Christlichen Kirchen gebracht / vnd also vierz-
tām Ecclesiasticus / quam Politesius statut fünftig durch gezeigte und
Catholische Leut regiert werde / vnd sie vnd ihre Nachkommen rea-
diens tandem aureum seculum mit freuden erleben vnd sehen mö-
gen.

Neben diesem schreiben von 28. Decemb. 72. abgegangen /
wird an stat eines Legaten abgesertiget eine fürneme gelehrte Person /
welche zu Rom in dieser Sachen abwarten / vnd alles zu ende solci-

S uicra

Uico aus
Elgarous.

Augspurgische Handel.

sieren vnd bringen hiffen / vnd mitler weil von aller verriechung
guten bericht von Rom aus an seine Herrn Principales schreiben
solle. Dieser Agent oder Legatus bericht von 7. Icb. Anno 1531.
aus Rom / das er neben vielgedachtem Cardinal auf 5. I. b. die
handlung bey Papstlicher Heiligkeit mit gutem fleis angebracht/
auff welches einbringen der Bapst da er der Catholischen Burger
in Augspurg andechtigen eisser vernommen / sich hierob sehr erfre-
uet / volgends bald diese ganze handlung dem neuen Rhat der
Cardinalen / welchen der Probst Congregationem Germanicam
genennet zu consultieren vnd zubedenken ubergeben habe.

Mit istgedachtem rhat der Cardinalen hat es diese meinung.
Bapst Pius der Fünfie dieses Namens / gar ein Gejlich vnd eiffe-
rig Mann / welcher ihme hat rawmen lassen / er wolle die ganze
Welt sonderlich ganz Deudschland Catholisch / das ist Papstisch
machen / hat aus solchem vorhaben vmb diese zeit einen anschlag
gemacht / wie doch ganz Deudschland widerumb von dem Euang-
elio vnd zu dem Römischem glauben möchte gebracht werden. Zur
verhatschlagung dieses werks hat er einen besondern geheimen Rhat
von zehn Cardinalen geordnet / vnd hierzu bestellet Noronum, Tri-
adentinum, Augustanum, Farnesium, Varnuensem, Sancte Crucis,
Altemsum, Coimum, Delphinum, Madruzium. Da dieser
Cardinal Rhat das außgetragene werck lang berathschlaget / sollte
entlich derschluss dis gewesen / vnd alles auß drey puncten ausge-
lauffen seyn: Wolle der Bapst die Rehrey aus Deudschland /
vnd daselbst den Römischem glauben widerumb in vollen gang brine-
gen / so müsse er auß dreyerley bedacht sein. 1. Auß gewisse Per-
sonen. 2. Auß sonderliche instiutia. 3. Auß gelegene ort.

1. Bequemere Personen zu seinem vorhaben seien nicht als die
Jesuiter die ihme sonderlich verpflicht / vnd dis werck bey Fürsich
vnd Herrn zubefördern sehr tüchtig seien.

2. Es müsse aber von diesen ein solch institutum vnd modus
douandi

Augsburgische Hendl.

docendi gehalten werden / da bey die Article so eigentlich Catholisch seien / vnd bey vielen Catholischen doch zu id selb nicht wollen für nödig vnd gewis gehalten werden / am meisten vnd fleissigsten treiben / als von der Mess / Ablas / Walfart / Fegewor / Heiligen anruffung / Papsts Primat / einerley gestalt im Sacrament / vnd was dergleichen. Denn wenn diese Article bey gebracht werden / bey dem habe sich der Papst eines Gewissen vnd bestindigen gehorsams zu verschen.

3. Dem werck aber einen anfang zu machen / sey kein gelegner ort / denn Augspurg / als in welcher anschlichen / reichen / mit armatur wol versehnen / mit seinen Tagenys begabren / auch gewerbigen Handelsstadt / die dem Welschen g'birg gar wol gelegen / vnd vor Alters vielmal pro sede belle in Germania gebr auchet worden seyn / vorhabendem werck ein erwünschter vnd glückhafter anfang könnte gemacht werden.

An diesen That wird obgedachte Augspurgische handlung von dem Papst auch angewiesen / vnd von den Papisten genöglich darsür gehalten / mir werde ihr vorhaben einen schleungen ausgang gewinnaen. Es füget es aber Gott gar wunderbarlich das auch diese handlung verhindert wird. Denn da das Thuncapitel in Augspurg die Jesuiter bey sich eben frey ledig nicht wollen einkommen / vnd des waen an Key. M. 17. ein schreiben abzchlassen / mit bitt / das selbige sie vor den Jesuitern befragen / vnd bey alten priuilegia habhaben wolte: wo anderst / wästen sie Jr gebürlich anteil der Reichscontribution hinsäro nicht zuliefern / welches alles Key. M. 17. gegen Rom als bald durch schreiben bericht vnd hierumb mit den Jesuitern beynah fürzutragen erriancert hatte: werden die Papisten ob ihrer handlung in Rom abermalen sehr bestürzt / vnd schreibet vorgemelter Legatus an seine Herren Principaties aus grosser vngeduld von Rom also: Si non placet Cesareo Maresciallo hoc modo innare nutantem Germaniam, ostendat

Augsburgische Handel.

alium modum feliciorum: si non placet per Jesuitas, proferat vires
magis apios. si non videatur ciuitas Augustana ad rem veritatem,
demonstrare et opportunorem, & libenter acquisescimus. Nos namque
Deo auxiliante, nil aliud quam afflictissimam Germaniam inuas
re volumus: si non potest per se Cas. Maximas sanare iam, neque
succurrerit his, qui diuino nutu conatu volunt, non videa quid separari
sit, nisi ut afferatur a nobis regnum, & detur fortasse genitissima
enti fructum eius. Isti so viel gesagt/ Erscheint es Kyr. Man nicht al
so dem zu grund gehenden Deutschland zu helfen/ Se zuge sie uns
eine bessere weis: Wil sie dis durch die Jesuiter nicht verichtet ha
ben/ so weise sie uns tüchtigere Personen: Gedüncket sie Augsburg
zu diesem werck nicht der rechte ort sein/ so benenne sie uns einen ges
legnirn ort. Denn wir je mit Gottes hilff allein das suet en/ dos
dem armen Deutschland geholffen werde: Kan es der Kyr. sc
nicht für sich selbs thun/ vnd reichert nicht hilfliche hand denen/ die
es thun wollen so sche ich nichts anders/ denn das das Reich von
uns muss genommen/ vnd auf ein andrer Volk gewendet werden/
das sich dessen würdig erzeigt.

Versche
auf den 25.
i. g. in His
panien.

Da obgemelte handlung an den Khat der Cardinelten gelan
get/ findet sich Cardinalis Nonocomensis zu gedacht Augspur
gischen Legato/ begeret von ihme schriftliche information/ auf
welchen sat lag entlich das vorhabende werck mehre gerichtet/
vnd welcher gestalt die Jesuiter in Augsburg möchten eingebraucht
werden. Diesem Cardinali versasset der Legatus/ eine zimliche lan
ge informationem/ in deren unter andern geschrieben wird/ *Practo
pium magistratum, omnesq; pios Catholicos Augustanos, quod pes
titur, magno Zelo desiderare*; die füremsten von der Regierung/
vnd alle Catholische in Augsburg begrenz einmütiglich/ was beim
Barst gesuchet worden.

Setzt bald darauf im dritten s Der Barst solle Kyr. May.
zu schreibe

Augsburgische händel.

schreiben' er sey gesumet der Augspurger begeren statt zugeben/ *Vt
qua ciuitate inobedientia heretica prauitatis nomen accepit, ins
de omni studio restitutio religioneis initium sumat, das ist/ damit in
der Stadt dauron die vngehorsamie vnd hochhafftige Reberen den Augspurgis
name i bekommen/ widerumb ein anfang gemacht werde die Cat
holische Religion mit allem ernst in schwang zu bringen.* Augsburgis
sche Confess
sion.

Damit aber die Papisten nicht fürwenden mögen/ *dere Legatio
nis* habe dis aus eigener affection vnd eingeben geschrieben/ sie auch
in keine solennem actionem nicht einkommen: so sieht in einer an-
dern informatio/ welche Cardinal D. to vnd der Legatus zugleich
bey dem That der Cardinelen oder congregatiōe Germanica ans-
gebracht/ also geschrieben: *Augusta si esset Catholica, vicinos Ca
tholicos, Impery tranquillitatem & causam religionis mulium
posset iuuare. Si Augustatam notabilis fieret reformatio, omnes
diuinitus factum crederent, & unde initium erroris, inde princi
pium reformationis oriaretur. Quod Catholicis magna consolationi,
hereticis esset terrori. Multi principes & ciuitates excitarentur
& confortarentur ad imitationem praeferim cum intelligerent hoc
institutū. S. D. N. autoritatem ratum affirmatum esse:* lautet auff
Deutsch also/ Wenn Augspurg gar Catholisch were/ das würde
den beraubarten Catholischen/ gemeiner ruhe des Reichs/ vnd der
Religion leye zu ga ein kommen. Wenn in Augspurg ein solch new
wesen angerichtet würde/ so w irde jederman spüren/ das es Gottes
werk vere/ das eben an dem ort der Catholische glaub widerumb
eingefüret würde/ dauron die falsche Lehr einen anfang genommen
hat: darob alle Catholische s̄ ih sehr ersecken/ die Kaiser aber hart
eschrecken würden. Viel Fürsten vnd Stedte würden hier-
durch außgemütert/ vnd dergleichen auch fürzummen bewogen
werden/ besonders da sie wissen vnd versiehn würden/ das solches

S iii mit

Augsburgische händel.

mit Bäpftischer Heiligkeit hat vnd ansehen were befördert vnd
besiegelt worden.

Was aber eben in selbiger reformation mit diesen vor en
gemeinet sey / da also geschrieben stchet / *Si aliter domus David pas-
cem non potuit habere, nisi per mortem inobedientis suij Absolon:
eportuit parentem filium peremptum dolere, & de pace regni gau-
dere, gebe ich jeglichem vernünfsteigen zu rhaten vnd nachzuden-
ken.*

Müller weil als diese handlung auff bedencken des Xhats der
Cardinel beruhet / kommen von den Capitularen vnd etlichen Mönch-
kloßern aus Augspurg Brief zu Rom ein / die berichten / das wo-
man die Jesuiter in die Stadt einfären / vnd ihnen ein Kloſter oder
was anders zum Collegio in Augspurg einreunen wolle : so habe
man von der Lutherischen Bürgerschafft einen gewissen auffstand
zubefaren: Auff das Erinnern schliessen die Cardinel semplici in
gehaltenem Xhat auff 4. Martij 7 3. Der Bapft lesset ihm auch
dis bedencken belieben / das man den Augspurgischen Suppli-
canten diese gefahr zu gemüt fären / vnd was hierinnen eigentlich zu-
befaren sey / sich bey men erkündigen sollte. Darauff volgenden
13. Martis Bapft Gregorius 13. ein schreiben an die Suppli-
canten in Augspurg lesset abgehen / darinnen er ihren grossen eifer
sehr rhümet / sich gegen ihnen bey diesem vnd ande in grosser beför-
derung vnd hälff erbeut : allein aber zu wissen begeret / ob den Jes-
uiter one gefahr einer Aufschur der Bürgerschafft plas in Aug-
spurg könnte gemacht werden. Neben welchem Bäpftischen
Schreiben der Augspurger Gesandte an seine Herren Princ pales
auch ein schreiben thut / vnd berichtet sie / welcher gestalt sie an / die-
le frag den Bapft beantworten sollen / Demlich / das keine gefahr ei-
ner Aufschur zubeforgen / die Catholische Oberkeit in Augspurg
auch so fürsichtig sey / das sie wol mitte l habe zu erläudigen / ob jes-
maul etwas derglichen wolte unterstehen : sie wisse auch wol sol-
cher

Augsburgische Handel.

cher gefahr also zu begegnen / des vbels hieben nicht zu besorgen
sey. Desgleichen in einem andern schreiben / 2. tag zuvor / eben
von vnd an ißt gedachte personen abgegangen meldet er so viel / *Si de seditione agitur, vos ipsi scitis, quid Deo auxiliante Catholicis principes possint, maxime stante & durante confederatione Sueviae*: wenn man sage von einer Auffthur die entstehen möchte / so Pfaffenbund
wisset ihr selbs wol / was die Catholische Fürsten vmb Augspurg Der hat sich
bey der Sach vermeiden / besonders bey noch werender Schwebischer sehen lassen
verbündnis. Aufs dis schreiben erfolget 14. tag hernach von den nach entstand
Herrn Principalen antwort an den Legatum/darinnen alle gefahr Anno 1584.
der Auffthur verneinet / neben andern aber auch vermeldet wird/
das alles dis vorhaben zuvor mit beiden Stadtpflegern / vnd den
fürneinsten Catholici in Augspurg sey berathschlaget worden.

Dergleichen Kundschafften fänden aus dieser vnd anderer
Papisten eignen Handschriften noch mehr für gebracht vnd einge-
faret werden. Ich halte es aber bey ißt angezogenen erweisungen
einen lautern überflus sein. Denn diese *allegata* so lauter vnd
vnlaufigbar sind / das / so eines deren von jnen sollte verneinet werden /
bessers von ihuen nicht zu hoffen / ob schon dergleichen etlich
hundert eingesüret würden. Aus welchen allen Kundschafften
gnugjam erweislich ist.

Erlässt das die Papisten in Augspurg die Euangelische Rel-
igion daselbst in abgang zu bringen einmal sich vereinigt vnd ver-
bunden haben.

2. Das dieses im stillen / so viel mir zwar zu wissen worden/
nun mehr auffs wenigst 18. ganzer Jar lang sey gepracticirert
worden.

3. Das dieser nicht geringfügiger Leut / sondern aller fürnemes-
sten in der Stadt vnd höchsten Regenten That / wissen und wil ge-
wesen sey.

4. Das

Augsburgische Händel.

4. Das diese Pracika nicht allein auf Augspura / sondern zgleich wider ganz Deudschiand / so viel dessen dem Euangelio zugethan / angesehen sey.

Was hierunder alle gutherzige bekennner der Evangelischen warheit ihnen über diuen Leuten die gleichwohl auch meistens theils mit eid dem Religionfrieden verpflichtet seyn / für gedanken zu machen haben lasse ich auf seinem w: g beruhem. Allein mus vnd kan ich hierbey das zuermelden nicht umbgang haben / wie vnuers schempt vnd leichtfertig es gehandlet sey / das sic ungeachtet aller angezeigten Practiken sich noch öffentlich vernemen lassen / sre meistrung sey nie gewesen / sey auch noch nicht / der Religion Augspurgischer Confession emigen abtruch oder verhinderung zu infügen / wie dieses mechtigen verhünnens bey nahe alle jüngst ergangene Schrifften vnd berusse voll sind. Item das sic redliche / ehrliche Leut höchster unwarheit vnd Lesterung bezüglichen / hierumb auch auff Haab vnd Gut / auff Ehr vnd gesier / auf Leib vnd Leben vers folgen / die solches men zuzutrauen / vnd von men auch zubekennen / aus ihren eigenen Werken vnd Schrifften benötiget vnd verursacht worden.

Wiewol nun diese Pracika von etlichen eben zimlich lang getrieben worden / hat doch dem werck kein anfang nie gemacht / auch kein nachtrück nicht können gegeben werden / so lang die alte Regierung gewehret / heuor ab solang voriger Stadtpfleger / auch Thelingen genant / das Leben / vnd bey gemeiner Stadt das höchste anschen im Regiment gehabt hat. Denn dieweil gedachter Regent neben höchster Weisheit vnd erfarenheit / gegen gemeiner Evangelischer Bürgerschafft ein recht Väterlich / neben dem auch ganz friedfertig Herz gehabt / derowegen er als Vater von mein: gleich seinem verdienst nach jeder zeit geliebet worden: ob er gleichwohl für sein Personlein Papist gewesen / dennoch hat er einige unzimliche thäligkeit wider die Evangelische fürzunemen den Jesuiten bey gemeiner Stadt vnterschliss zugeben / oder die

Bür

Augsburgische Handel.

Bürgerschafft mit einigem gewalt zu beschweren/weder von Jesuiten/noch jemand anderm jemalen könden beredet oder vermögen werden. Ist auch des verstandes/ernsts vnd aufrichtigkeit gewesen/das sine mit bösem verhezen nicht leichlich einiger Aduocat oder unruhiger Jurist hat unter augen kommen dürfen. Welch(es trefflichen Regenten tödlichen abgangs die Evangelische Bürgerschafft gar sehr / der Jesuitische hauff aber nicht heftig erschrocken ist/ beuorab dieweil sie einen stein am breit gehabt / den man zu ihrem vorhaben lang beliebet/ auch sehr füglich vnd wol gesauger hat. Dieser ist mit vorigem Stadtipsleger gleichwol eines geschlechts vnd zunamens/doch sehr vngleichner gaben am verstand/viel mehr vngleichem gemüts vnd herzens gewesen. Von welchem vorgedachter weise Regent vnlängst vor seinem end gegen seinen Söhnen/auch Papisten vnd Regenten in Augspurg naie folgenden worten geweissaget hat / Er trage wol sorg ir Vetter werde nach seinem Tod hinauff gerücket / vnd an seine stat gesetzet werden. Da nun das geschehe/so helfse Gott unsrern lieben schönen Augspurg. Auf welche meinung auch Herr Sebastian Schertlin/der Stadt bestalter Rittermeister/vnd viel erfarner Kriegsman vnb diese zeit hat ausgesager: Wo fern dieser Mann oben an das breit vnd zu hohem Regiment gelange/werde es inner wenig Jaren in Augspurg ohne ein Bludbad nicht abgehen.

Dergleichen auch ein alter Regent in Augspurg/so allbereit vor eilich Jaren todes verschieden/ von diesem kunstigen Stadipsleger viel Jar vor seiner erwehlung geprophezeiet hat. Da es nun dem lieben Gott gefallen mögen/das die herliche vnd florentia sima Respub. noch lenger in ruh vnd wolstand verblichen / were seines Allmächtigkeit hierumb viel zu danken/vnd diese Policiey wol ein Kron vnd Kleinot Deutscher Nation zu nennen gewesen.

Nun aber hat vielleicht nach seinem Väterlichen Rath enderung bey dieser Stadt eruolgen müssen / vielen andern Städten

Augsburgische Händel.

vor warning/welche enderung zu nachteil vnd unterdrückung Con-
nongescher Religionen diesen fortgang genommen hat. Anno 76.
bey erster Rathewahl vnter dieser neuen Regierung wird mit Bes-
statung der Amtier vñ erwelung zu Rathssitz ein solches teidstück
vnd parteiligkeit geübet/vergleiche zuvor nge schen worden. Doch
als zugleich auf eine zeit das ein Stadtpflegeramt/ drey stellen:
im geheimen/auch durch abgang etlicher Evangelischen Personen
drey sies bei gemeinem Rath verlediget würden/welche alle stellen/
da man gebürliche ordnung hette halten wollen/ nicht anders demit
tut Evangelischen Personen/ deren guter verrah domal verhau-
den gewesen hetten sollen ersetzet werden: nimmet man damalen:
einer solchen absprung / das er stlich dem Stadtpfleger im Amt
eine person adiungirt wird/die des amptis zuwarten weder lust noch
zeit jemalen gehabt: welcher gesetz men der weg zur *Dietaturs* vnd
Monarchie gemacht wird. Inn geheimen Rath/ auch halt zu:
den höct sien vnd geheimesten Amtern werden eingewehlet drey
Personen/welche zuvor von den Papisten selbst auch des gemeinen
Rathssitzes kaum wurdig sind gehalten worden: bey diesen hat
Stadtpfleger im geheimen Rath deso weitern sies bekommien.

Endlich als damalen nicht mehr denn 16 Papistische Per-
sonen der Rathswahl bey geworben/ werden von der Herren stuben
noch drey Paxtien/ jegliche Grad vnd eben mit 16 summen/ feste
ne mit mehr oder weniger eingewehlet / darob nicht allein im ver-
dach/ sondern auch ein gemeiner ruff entstanden / bey der Reli-
gerischen Matzeit / welche alle Jar wenig tag vor der Wahl ges-
halten wird / werde mit vmbgegebenen zedeln den Deutern vnd
Ect wegern Kundt gethan / wie sich jeder in der Rathswahl ver-
halten selle. Ben der zeit an was hohe vnd gemiedliche Amtier
bey Rath oder sonst gewesen / dargu hat keinem Evangelischen/
wie lang er auch im Rath geissen/ zugelangen gedreien mögen vnd
sind hierin Jungling von Papisten dem Evangelischen Alter vne-

miue

Augsburgische Händel.

Mittel fürgezogen vnd fürgesetzet worden. Da auch der Wahlstidt in Wahl
auff diese weise gelautet / das teglicher bey eidesplichten zum Regiz eid.
man erwehren wolte/ welchen er im gewissen darzu am tauglichste
hiele / vngemeldet einiger Religion: haben sich die Euangelische
Rathsoerwachten viel vnd oft beklaget / das inen nun herzu ge-
flicket werden diese wort / Iglicher solle wehnen solche Personen/die
der Catholischen Religion am nechsten sein.

Bey gemeiner Stade sind von alten zeiten her jedesmal 300. IIII. Groß-
Man gewehlet worden / darunter auch der gemeine Rath einges-
schlossen/ welche man den Grossen Rath genennet / vnd jährlich
der Wahl einen anfang zu machen / sonst anders nicht / denn
inn grossen nofsällen zu hauff berussen hat. Diese starcke an-
zahl dieweil die Papisten mit iher Religion personen nicht leichtlich
zuersetzen haben / vnd demnach zu mehrerm teil Euangelische hier-
zu müssen gebraucht werden: hat man die anzahl deren desto selener
ersetzet / von irem gewalt nichts wissen / Ja endlich auch den namen
eines grossen Raths nicht gerne hören oder dulden wollen.

Dieweil auch vorgemeltem Stadtpräger vnd Hochweisen v. Cantz-
Regenten iehiger successor an verstand / erfarnus vnd eloquentia ley.
bey weitem nicht zuvergleichen / vnd also des Regiments für sich
selbst nicht mechtig gewesen: sind unter diesem fürgeben viel vnd
wichtige sachen von Rath ab / vnd in die Cantzley verwiesen / ein
newes Aduocaten regiment angerichtet / daselbst das füramen le
daran den Papisten hat wollen gelegen sein / abgedroschen / vnd da
dis ein zeit lang passiert / bey den Aduocaten eine solche müsterung
angestellet worden / das in in die Euangelische vnd Gewissehafti-
ge personen / so nicht zu allem obel schwirgen könndn / auszei-
musteret / vnd an stadt deren entweder Papisten / oder Epicurer vnd
die gar keine Religion gehabt / behalten vnd bestellet hat. Alda
denn gar leicht gewesen ist / Decreta vnd Abschied im namen eines
Ratho zumachen / darüber beides Euangelische vnd Catholische

Augsburgische Händel.

Rathoverwanden mehrmalen bezeuget / das vor Rath sey hie von
einig wort weder geredet noch gehöre haben.

- VI. Gemeiner Stadtdienst vnd Empter / so fast durchaus mit
Euangelischen per onen bestellt gewesen / hat man auf Papisten
zuerwenden angefangen / vnd solche viel ehe an fremde Pa-
pistische personen / denn an Euangelische Stadt kinder gelangen/
vnd gemeinlich die fals einen einigen Papisten/ fünff/ sechs oder
mehr Euangelischen mitbürgern vñ Stadtkindern vorgehen lassen.
- VII. Da auch vielen ehrlichen/ aus Italia/ Bayren/ Tirol vnd an-
dern Landen vmb des Euangelii willen vertriebenen/ oder freywillig
ausgezogenen personen: desgleichen auch alten wolverdienten Ehe-
halten/ bis daher gar wol hat gedien mögen/ das sie zu Bürger-
lichem beysitz in Augspurg mit leidlichen bedingen zugelassen wor-
den: Ist solche gunst auch gegen den Euangelischen eingezogen und
angespannen: sonst aber Papistischer Herrn Schmucköchen/
Kusschern/ Reitknechten vnd dergleichen gesind/ nicht allein der
Beysitz gestattet/ sondern auch das Bürgerrecht zugelassen und
verkauft worden.
- VIII. Wenn arme obelheterin verhaftt gebrache/ vnd vmb ma-
lestis berechtet worden / die sich zu der Euangelischen Religion be-
kennt: wofern sie in der Fronfest sien glauben nicht verleugnet ha-
ben / darauff ihnen doch gemeinlich streng ist zugest worden: ha-
ben sie frer mishandlungen jederzeit von wegen der Religion mit
vnnützter vnd strengerer leibes straff entgelten müssen.
- IX. Wenn Euangelische Bürger auch nur gemeiner freuel/
schuld oder schmachhendel halben in gefengnis kommen/ sind diese
mit verzwickten/ Spanischen/ vnerhörten Artickeln / auch wol
bis auf die ged ancken heimgesuchet / viel mit vnuerschulter Zorn-
eit angegriffen/ folgends da sie vnschuldig befunde/ gleich wel mit
scharffe

Augsburgische Handel.

scharffen Vrfaeden bestrikt et / vnd durch dieses mittel inner wenig
Jaren eilich hundert Bürger dermassen gesangen worden / das sie
so wol ire als gemeiner Stad nordurst weder mit / noch ohne recht
irgent flagen konden / da sie sich nicht / krafft abgenötigter Vrfa-
den / sampt den irigen in gefahr leibes vnd lebens bringen wollen.

Wie bescheidenlich auch in nechsten Jaren zu meren mat
en von den Euangelischen vber den ungewöhnlichen Processen vnd
newerungen geklaget / vmb mildering vnd stillstand flehenlich ange-
sucht worden: Ist doch der Papisten *stylus curie* jmer *dis gewesen /*
sedito, auffruhr, rebellio, ungehorsam vnd dergleichen. Mit welchen
abscheulichen worten man vielen gutherzigen solche schrecken vnd
angstnur eingeaiget / das sie sich auch in geringsten sachen für die
Oberkeit nicht mehr gewaget / auch noch heutiges tages nicht mit
ringerm hersen / denn als ob einer sein recht von Constantinopel
erholen müste / für dieselbige zuwagen haben.

Dieweil die Bürgerschafft in den handwerckern zimlich xi.
stark / vnd aber fast durchaus Euangelisch ist / sind gemeine Ord-
nungen vnd Freiheiten der Handwercker dermassen verrücket vnd
verzwickelet / snen auch der darumben also auff das Aug geleget wor-
den / das snen mehr vnd bessers nische zu handeln siehet / denn snen
von den Papisten zugelassen vnd gestattet wird.

Da auch die Papisten bey der Euangelischen Bürgerschafft xii.
nun lange zeit nichts mehr gefürchteet haben / denn beider Steuben
vnd ganzer gemeinee Consens vnd Einigkeit: ist zunreinung des-
seibigen vor wenig Jaren mit gar unzeitlicher kleider ordnung
auch ein erwünschtes mittel gesunden vnd eingefürt worden.

Der füremmsten griff / damit dem Papstthumb fort geholffen / xiii.
ist auch dieser einer gewesen / das alle Amptier an gewalt entblösset /
zu ledigen namen sind gemacht / alle macht aber derselbigen auff
das Stadtsleger ampe dermassen ist verwendet worden / das Bur-

Augsburgische Händel.

germeister/baw/pfleg/steur / vnd andere ampts Herren gleich
wol den namen der Ampter getragen/ doch den wenigsten gewalt
bey fren Amptern nicht gehabt/ sondern fast alle diener vnd Pedel-
len des Stadtslegers nach seinen befchulen sich gerichtet/ auch ans-
derst zuhandeln keine gewalt noch füg gehabt noch gebraucht habe.

XIII. Dammerher Stadtsleger ampe resp/a & facto zu einer
Dictatura, monarchia vnd principatu worden / welches inner
z 80. Jahren (außer oberzelter zweien Exemplar) sind Siboe's
anno. Stolzhirsch hierob mit seinem Sonder Stadt verwiesen / vnd
z 305. damalen hie wieder ein stark Decretum gemachet worden / in
Augsburg nicht geschchen ist. Diese Dictatura oder vielmehr
Principatus hat sich gleichwohl erst Anno 84. (wie oben gemeldet)
pros namens öffentlich verlauten / aber mittler weil fast in allem
anderen schen vnd spüren lassen/ was zu einem principatu gehörig
ist / so gar / das auch in öffentlichen Rathses gegen gemeinen
Rathoverwanten / entlich auch den geheimen Räthen selbst/ an-
derer respectus denn von einem Fürsten gegen seine Dienern nicht
gehalten worden : da doch Constitutio Carols V. die Stadtsleger
anderst nicht/ den vorgenger des Raths genennet hat.

Dieser Principatus ist nicht one ursach eingeführet worden/
sondern zu offegedachten fürhaben ein notwendig mittel gewesen.
Denn so lange der Rath in seinen werden/ vnd jedes Amt bey sei-
nem gewalt gelassen worden/ were nicht bald möglich gewesen/ so
mancherley enderung fürzunemen / oder die Evangelische Bur-
gerschafft mit einiger gewaltsamkeit anzugreissen vnd einzutrei-
ben. Da aber alle gewalt vnd macht in eine Faust gebracht/ vnd
hiermit allen ordentlichen mitteln zum widerstand der wez ver-
seget worden ist hierauff mit anderer ungebür für vnd durch zu-
erdrücken desto leichter / dem unheit aber hernach zubeggnen fast so
unmöglich gewesen/ als wenn eine starke flut mit langer zeit einen
Damm durchbrochen / vnd nun in das weite feld einen offenen
Durchflus eröbert vnd bekommen hat.

Darauf

Augsburgische Händel.

Darauf denn nun mehr dem lang berathschlageten werck
ihnen anfang zu machen serner nicht es ist vbrig gewesen/ denn Jes-
sunter vnd Landesknechte zu beystand in die Stadt vnd zur sachen
selbst ein zimlichen schen zutringen/ damit man zum werck selbst
vnerreichig kommen mochte. Zu welchen allen dreien mitteln-
nat argem ist sehr guter weg vnd schan ist ersunken worden.

Bis daher hatte es den Jesuiten innerhalb 4 Jaren in Augs-
burg anzukommen auss vier wege misslungen. Der erste ist
gewesen/ das bey der Oberkeit ist angesucht worden/ vneer gemein-
ner Stadt siewt am gütern ein Haus zukauffen/ vnd daselbst ein
Collegium anzurichten Welches jnen die alten Regemencurs vnd
rund abgeschlagen/ mit färwending/ das jnen solct es (vermöge ob-
angezogener Statuten) zugestatten / bey jnen ehren vnd pflichten
Gegen Gott vnd gemeiner Stadt nicht verantwortlich sey/ wir ich
aus Wissau nach Rom vnd Wien genugsam zuverwiesen habe.

Hierauf sind sie an das Predigerkloster in Augsburg ange-
fallen/ in meining die Mönch da ebs aus putreben/ vnd sich im
selbiges nest ein zuseken. Welci es jnen Pius V. batst/ selbß
auch vor Jaren ein gewesener Predigermönch/ nicht verfolgen
und gestatten wollen.

Da men die sech auch dieses ets hat schl geschlagen/ sind
sie an das Thumcapitel gewachsen/ vnd bey denen einen Thum-
hoff vnd vmerschleissi begeret/ damit sie an jrem einkommen der
Stadt Rath vnd die Oberlein desio weniger hindern kente. Das
Thumcapitel aber hat dieser Ecu als Kundset affer vñ Landesvuer
durchaus nicht gewollt/ sind also diis ets auch mit iher durch den
Korb gefallen/ Noch h. bin sie nicht gescheit/ sondern bald ein an-
der Kloster zum H. Etien genand erschen/ vnd da selbigen ets die
Mönch wie andere Vut en hauseten/ solci s gegen den Volst zum
fürwort genommen/ vnd begeret/ das j. ne arderwo hinterschangs
et/ sie aber in derin Klesier angezeigt vnd daselbst besieget würden.

203

Augsburgische Händel.

Da diese Leut auch hie ein lehres stro gedroschen / vnd den spot
erlanget hatten / greissen sie es entlich an wie im Euangelio steht.
Lxx. 11. Der unsauber Geist wen er ausferet / so durch vandelt er durre stet /
suchet ruhe vnd findet jr nicht. So spricht er / ich wil wieder umba
kehren in mein haus / daraus ich gegangen bin etc. Denn die Je
suiter sich wiederumb an die Oberkeit hengen / bey deren allebreit
vor 14 Jaren snen alles jr begeren abgeschlagen / nun aber dieser
zeit zu jrem vorteil mit anrichtung des Principatus eben ein gleich
er wurff geschehen war. Was ist alhie mit fürgelauffen / ist allen
biderleuten zu wissen wol von noten / damit Papistische renck
vnd angriff erlernet vnd gemerkt werden. Mit vorwissen des
Stadtpflegers wird an einen E. Rath eine Supplication gestelllet /
welche Stadtpfleger etliche tag im Busem mit sich in Rath genos
men / doch ehe nicht / denn bey erschener seiner gelegenheit / ürge
legt vnd abzulesen befohlen hat. Denn als Anno 80. auff 9
Martij an einem sehr ungestümnen / von regen / schne vnd wind
gar vngewohnen tag die Rathoverwanten in gar geringer vnd bey
gutem nicht halber anzal im Rath erschienen / beuor ab der Euans
gelischen (meines enthalts) mehr nicht / denn 6. bey handen waren /
wischet Stadtpfleger aus dem busem mit dieser Jesuitische Sup
plication herfur / vnd lest sie mit andern etlichen Supplicationen
ablesen. Da die umbfrag gehn soll / fehet Stadtpfleger an öf
fentlich zuermelden / der Jesuiter begeren sey onzimlich vnd nicht
zugestatten. Allein sey zubedencken welcher gestalt man sie be
antworten / vnd also abweisen wolle / das man hinfurt von jrem
Supplicieren gefreit sey. Vor Jaren sey snen dis begeren viels
mal rund abgeschlagen worden: Es sein aber dieses anhärtige Leut /
verdencken hierunder die Catholische / als haben sie gar keine lust
zu snen.

Wer demnach dis seine meinung / das snen angezeigt wurz
de / wofern sie allein eine Particularschuel anzurichten / dieselbi
ge der

Augsburgische händel.

ge der Oberkeit iurisdiction zu unterwerffen / vom Hauss vnd Ge-
trenck gebährliche Steuer vñ vnbegelt dem Rhat zubezahlen gemine
weren / so liesse ihme der Rhat nicht zuwider sein / das ihnen unters
schleiss gegeben würde. Wo aber nicht / würden sic einen E. Rhat
nicht verdenken / da er wider der Stadt Privilegia vnd Statuta jnt
etwas einzurecken bedenkens hette.

Mit dieser antwort meldet Stadtpfleger / blieben die Cat-
holische vnd der Rhat bey gutem glimpffen / vnd were doch den
Jesuitern je begeren im grund eben lauter abgeschlagen / angeschen/
das er wiste / die Jesuiter sich oder die frige vermög shres Ordens
keiner Oberkeit iurisdiction unterwerfflich machen könnten oder
dörfsten. Da hierauß von den Euangelischen so wol als Papis-
ten votieret würde / So das der weg were / ihres begerens entlich
abzulommen / lassen sie ihnen diese antwort nicht zuwider sein : wird
von stunden ein Decretum gemacht / Den Jesuitern sey ver-
günstiget mit obgedachten conditionibus einzukommen : als bald
den Jesuitern auch kund gethan / vnd angezeigt / auff diesen tag has-
ben sie auch mit einstimmung der Euangelischen im Rhat / gelegen-
heit einzukommen / vnd vielleicht nimmermehr : was ihnen fürgeschla-
gen werde / sollen sie ohne mittel annemen / im künftigen könne die al-
les gemartert vnd gelindert werden.

Dareb als bald unter den Papisten in der Stadt ein gros-
frewd entstehet / viel Botenschafften in umbliegende ort abgefertig /
werden selbige zuverkündigen. Da ich volgenden tages hierumb
der sūremsten Eu angelischen Herren einen / so im Rhat gewesen /
angesprochen / bebewret er bey seiner Ehr vnd Gewissen / den Je-
suiter sey ein abschlegige antwort worden / es sey denn / das mit
lauter Büberey sey gehandlet worden. Welches er auff 3. Maij
bald hernach erfahren / da der Jesuiter Provincialis zu Augspurg
beim Rhat sich angegeben / vnd fürgeholtene conditiones accepties
res hat. Darauff alles in aruckel vnd verbiessfung ist gefasset / doch

Augsburgische Händel.

weder originalia noch Copien dem That noch bis daher semal sind zu sehen oder zu hören worden. Über welcher Practica zween frome fürneme Herren vor leid ihr Leben eingebüßet / vnd in shrem Tod bet vielmal Ach vnd Wehe über den Stadtspfleger geschrien haben.

Gleiche Practica ist fast eben auch mit einbringung des Kriegsuolcks in die Stadt gespielt worden. Denn dieweil sonst ja kein vrsach zu einigem schein verhanden ware / darumb sie dieser zeit ein ungewöhnliche Besatzung in die Stadt einnemen möchten: wenden sie für den vorstehenden Reichstag / so Anno 82. in Augspurg gehalten worden / gegen welchem gemeine Stadt wider überfall / so wol auch frembde ankommende Guest im fall der noth kündten geschützt werden. Ob dis gleichwol vielen versündigen Leuten sehr verdecktig war / in betrachtung das vnlängst Anno 66. wol bei grösserer Reichsversammlung die Stadt mit frembdem Volk nicht besetzt worden: ließe man es doch passieren / so lang bis erst nach ausgang des Reichstags die arge Practika gespürct worden. Denn ist es ja vmb den Reichstag zuthun gewesen / so hette billich nach ausgang desselbigen das Kriegsuolck widerumb sollen eurlaubet werden. Da dis aber nicht beschehen / sondern erst neue Kriegsordnung unter demselbigen fürgenomen worden / außer der Stadt aber die wenigste Feindes noth / oder gefahr nicht zusehen gewesen/ da haben die Kinder schier versiehn können / das es mit eingenommener besatzung auff etwas anders angesehen vnd gemeinet sey.

So bald nun Jesuiter vnd Kriegsuolck in der Stadt gewesen/ hat man sich bemühet / eine vrsach gegen den Evangelischen / oder viel mehr ein schein der vrsach zugewinnen: Zu welchem ende Anno 81. viel vnd stark von den Papisten ist gearbeitet worden. Doch vorstehender Reichstag hat es entlich unterkommen / so lang/ bis nach ausgang desselbigen die Papisten / ein erwünschte gelegenheit an dem neuen Calender erhasehet / dieselbige nicht allein mit gewal-

Augsburgische hendl.

Gewalt vnd strenger execution zu unterdrückung Euangelischer Kirchen vnd Schulen versolget: Sondern auch bis dahero jimmer ferner vnd weiter eingegrissen / vnd nun beydes bey Euangelischen Kirchen vnd Schulen so wol als gemeinem Stadewesen vnd aller guter Policey eine solche verwüstung angerichtet haben / darob noch Kindes kinder (da anderst die Welt steht) klagen vnd jammer / vnd da nicht durch die hohe Stände bey zeit einsehen vnd verbesserung geschaffet wird / einander bis aussz eusserste hassen vnd versolgen werden. Ich rufse vnd bete zu dem HErrn meinem Gott / vnd dieweil ich allhie mit dieser kurzen verzeichniß die seuffßen vnd weheklagen meines lieben Vaterlands / die ich etliche jar mie kummer vnd schmerze habe sehen vnd höre müssen / eines theils has be ausgeschüttet / dazu meine liebe Landsleut vor harter bedrangnis noch zur zeit nicht kommen mögen: befchle ich die sachen der hülffe des Allmechtigen / der betrachtung aller Gewaltigen vnd Mechtigen / vnd endlich dem Gebet aller gneubigen. Welches auch Gott gnediglich erhören / vnd seiner Kirchen rhue vnd fried zuschaffen vmb Christi wegen aller demütigest wölle angerufen vnd gebeten sein /

A M E N.

Psal. CXX.

Ich halte fried. Aber wenn ich rede / so fahen sie Krieg an.



1607388

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000
1001
1002
1003
1004
1005
1006
1007
1008
1009
1009
1010
1011
1012
1013
1014
1015
1016
1017
1018
1019
1019
1020
1021
1022
1023
1024
1025
1026
1027
1028
1029
1029
1030
1031
1032
1033
1034
1035
1036
1037
1038
1039
1039
1040
1041
1042
1043
1044
1045
1046
1047
1048
1049
1049
1050
1051
1052
1053
1054
1055
1056
1057
1058
1059
1059
1060
1061
1062
1063
1064
1065
1066
1067
1068
1069
1069
1070
1071
1072
1073
1074
1075
1076
1077
1078
1079
1079
1080
1081
1082
1083
1084
1085
1086
1087
1088
1089
1089
1090
1091
1092
1093
1094
1095
1096
1097
1098
1099
1100
1101
1102
1103
1104
1105
1106
1107
1108
1109
1109
1110
1111
1112
1113
1114
1115
1116
1117
1118
1119
1119
1120
1121
1122
1123
1124
1125
1126
1127
1128
1129
1129
1130
1131
1132
1133
1134
1135
1136
1137
1138
1139
1139
1140
1141
1142
1143
1144
1145
1146
1147
1148
1149
1149
1150
1151
1152
1153
1154
1155
1156
1157
1158
1159
1159
1160
1161
1162
1163
1164
1165
1166
1167
1168
1169
1169
1170
1171
1172
1173
1174
1175
1176
1177
1178
1179
1179
1180
1181
1182
1183
1184
1185
1186
1187
1188
1189
1189
1190
1191
1192
1193
1194
1195
1196
1197
1198
1199
1200
1201
1202
1203
1204
1205
1206
1207
1208
1209
1209
1210
1211
1212
1213
1214
1215
1216
1217
1218
1219
1219
1220
1221
1222
1223
1224
1225
1226
1227
1228
1229
1229
1230
1231
1232
1233
1234
1235
1236
1237
1238
1239
1239
1240
1241
1242
1243
1244
1245
1246
1247
1248
1249
1249
1250
1251
1252
1253
1254
1255
1256
1257
1258
1259
1259
1260
1261
1262
1263
1264
1265
1266
1267
1268
1269
1269
1270
1271
1272
1273
1274
1275
1276
1277
1278
1279
1279
1280
1281
1282
1283
1284
1285
1286
1287
1288
1289
1289
1290
1291
1292
1293
1294
1295
1296
1297
1298
1299
1300
1301
1302
1303
1304
1305
1306
1307
1308
1309
1309
1310
1311
1312
1313
1314
1315
1316
1317
1318
1319
1319
1320
1321
1322
1323
1324
1325
1326
1327
1328
1329
1329
1330
1331
1332
1333
1334
1335
1336
1337
1338
1339
1339
1340
1341
1342
1343
1344
1345
1346
1347
1348
1349
1349
1350
1351
1352
1353
1354
1355
1356
1357
1358
1359
1359
1360
1361
1362
1363
1364
1365
1366
1367
1368
1369
1369
1370
1371
1372
1373
1374
1375
1376
1377
1378
1379
1379
1380
1381
1382
1383
1384
1385
1386
1387
1388
1389
1389
1390
1391
1392
1393
1394
1395
1396
1397
1398
1399
1400
1401
1402
1403
1404
1405
1406
1407
1408
1409
1409
1410
1411
1412
1413
1414
1415
1416
1417
1418
1419
1419
1420
1421
1422
1423
1424
1425
1426
1427
1428
1429
1429
1430
1431
1432
1433
1434
1435
1436
1437
1438
1439
1439
1440
1441
1442
1443
1444
1445
1446
1447
1448
1449
1449
1450
1451
1452
1453
1454
1455
1456
1457
1458
1459
1459
1460
1461
1462
1463
1464
1465
1466
1467
1468
1469
1469
1470
1471
1472
1473
1474
1475
1476
1477
1478
1479
1479
1480
1481
1482
1483
1484
1485
1486
1487
1488
1489
1489
1490
1491
1492
1493
1494
1495
1496
1497
1498
1499
1500
1501
1502
1503
1504
1505
1506
1507
1508
1509
1509
1510
1511
1512
1513
1514
1515
1516
1517
1518
1519
1519
1520
1521
1522
1523
1524
1525
1526
1527
1528
1529
1529
1530
1531
1532
1533
1534
1535
1536
1537
1538
1539
1539
1540
1541
1542
1543
1544
1545
1546
1547
1548
1549
1549
1550
1551
1552
1553
1554
1555
1556
1557
1558
1559
1559
1560
1561
1562
1563
1564
1565
1566
1567
1568
1569
1569
1570
1571
1572
1573
1574
1575
1576
1577
1578
1579
1579
1580
1581
1582
1583
1584
1585
1586
1587
1588
1589
1589
1590
1591
1592
1593
1594
1595
1596
1597
1598
1599
1600
1601
1602
1603
1604
1605
1606
1607
1608
1609
1609
1610
1611
1612
1613
1614
1615
1616
1617
1618
1619
1619
1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1629
1630
1631
1632
1633
1634
1635
1636
1637
1638
1639
1639
1640
1641
1642
1643
1644
1645
1646
1647
1648
1649
1649
1650
1651
1652
1653
1654
1655
1656
1657
1658
1659
1659
1660
1661
1662
1663
1664
1665
1666
1667
1668
1669
1669
1670
1671
1672
1673
1674
1675
1676
1677
1678
1679
1679
1680
1681
1682
1683
1684
1685
1686
1687
1688
1689
1689
1690
1691
1692
1693
1694
1695
1696
1697
1698
1699
1700
1701
1702
1703
1704
1705
1706
1707
1708
1709
1709
1710
1711
1712
1713
1714
1715
1716
1717
1718
1719
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800
1801
1802
1803
1804
1805
1806
1807
1808
1809
1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2049
2050
2051
2052
2053
2054
2055
2056
2057
2058
2059
2059
2060
2061
2062
2063
2064
2065
2066
2067
2068
2069
2069
2070
2071
2072
2073
2074
2075
2076
2077
2078
2079
2079
2080
2081
2082
2083
2084
2085
2086
2087
2088
2089
2089
2090
2091
2092
2093
2094
2095
2096
2097
2098
2099
2100
2101
2102
2103
2104
2105
2106
2107
2108
2109
2109
2110
2111
2112<br